



KUNDENINFORMATION

INHALT	SEITE
Allgemeiner Überblick	2
Merkblatt zur Datenverarbeitung	5
Satzung	8
Allgemeine Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs- Bedingungen Luxemburg (AHMGVB L 24)	12
Spezielle Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs- Bedingungen Luxemburg (SHMGVB L 24)	32
Beitragsbestimmung Secufarm® Luxemburg (BB Secufarm® L 24)	44
Kulturartenübersicht (Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis)	46
Spezielle Versicherungs-Bedingungen für die Grünland-Index- Versicherung Luxemburg 2024 (SVBGIV TG L)	50
Beitragsbestimmung Secufarm® Trockenheit Grünland Luxemburg (BB Secufarm® TG L 24)	54

Kundeninformation

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unseren Versicherungsprodukten und danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Diese Kundeninformation enthält als Sammelwerk die Versicherungs-Bedingungen mit dem Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis und die Beitragsbestimmung sowie die sonstigen Vertragsbedingungen, die einem Versicherungsvertrag zugrunde liegen können, je nachdem, welchen Umfang der Versicherungsschutz hat. Damit haben Sie die Möglichkeit, sich vor Abschluss, Verlängerung, Modifizierung oder Erweiterung einer Versicherung für Bodenerzeugnisse (Ernteversicherung) umfassend über den Vertragsinhalt zu informieren.

Sie werden feststellen, dass wir für eine Vielzahl von Kulturen, abgestimmt auf den jeweiligen Bereich der Pflanzenproduktion, maßgeschneiderten Versicherungsschutz anbieten. Die Ernteversicherung wird als Hagelversicherung oder als Mehrgefahrenversicherung angeboten.

Die Einzelheiten wird Ihnen gerne einer unserer Berater erläutern. Wenden Sie sich bei Fragen vertrauensvoll an das zuständige Regionalbüro oder die Person, welche Ihnen diese Kundeninformation ausgehändigt hat.

Kundeninformation

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Vereinigte Hagelversicherung VVaG

Wilhelmstraße 25

35392 Gießen

Telefon: 0049 641 7968-0

Fax: 0049 641 7968-222

E-Mail-Adresse: direktion@vereinigte-hagel.de, Internet: www.vereinigte-hagel.de,

gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch seine Mitglieder Dr. Rainer Langner (Vorsitzender), Thomas Gehrke, Dr. Jan Keller und Dr. Philipp Schönbach,

eingetragen im Handelsregister Gießen (D) unter der Registernummer HRB 2380,

Aufsichtsratsvorsitzender: Klaus Mugele

handelnd durch die Niederlassung Luxemburg,

diese vertreten durch den Niederlassungsleiter als Hauptbevollmächtigten (Mandataire général) Dr. Christian Kaiser,

87, rue de Luxembourg

L-8077 Bertrange

Tel.: 00352 26649933

Fax: 00352 26108822

E-Mail: info@vereinigte-hagel.lu

registriert im Handelsregister (registre de commerce et des sociétés RCS) Luxemburg unter der Registernummer B29553.

2. Kontaktanschrift

Vereinigte Hagelversicherung VVaG – Niederlassung Luxemburg			
87, rue de Luxembourg L-8077 Bertrange Telefon 00352 26649933 Fax 00352 6108822 E-Mail: info@vereinigte-hagel.lu	BANKVERBINDUNGEN: Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxemburg BIC BCEELULL IBAN LU15 0019 9400 6055 5000 Caisse Rurale Raiffeisen, Leudelange BIC CCRALULL IBAN LU 95 0090 0000 0516 4512	Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jens Stechmann Vorstand: Dr. Philipp Schönbach (Sprecher) Dr. Jan Keller Thomas Gehrke	Sitz des Versicherungsvereines: Gießen Handelsregister Gießen HRB 2380 INTERNET: www.vereinigte-hagel.de E-MAIL: direktion@vereinigte-hagel.de UST-ID-Nr. DE 158765644

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Zu unserer Hauptgeschäftstätigkeit gehört die Ernteversicherung.

Wir versichern Ertragsausfälle im Bereich der Produktion von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen sowie im Weinbau, insbesondere gegen Schäden die durch Hagel, Sturm, Starkregen oder Frost verursacht werden. Dazu bieten wir eine Hagelversicherung und eine Mehrgefahrenversicherung in verschiedenen Versicherungspaketen und eine Trockenheits-Index-Versicherung für Grünland in unterschiedlichen Beitragssystemen an.

4. Zuständige Aufsichtsbehörden

In Luxemburg:

Commissariat aux Assurances

7, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg

(Tel. 00352 226911-1; E-Mail: commassu@commassu.lu)

In Deutschland:

Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

5. Versicherungsverhältnis

a) Versicherungs-Bedingungen, Beitragsbestimmung

Für die „Ernteversicherung“ gelten die Allgemeinen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen (AHMGVB L), die Speziellen Hagel-

und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen (SHMGVB L), die Speziellen Versicherungs-Bedingungen für die Grünland-Index-Versicherung Luxemburg 2023 (SVBGIV TG L) sowie die Vereinbarungen, die sich aus dem Versicherungsantrag ergeben (Besondere Bedingungen). Je nach versichertem Produkt, werden die AHMGVB L und die SHMGVB L oder die SVBGIV TG L mit den entsprechenden Beitragsbestimmungen stets Vertragsbestandteil.

Mit Abschluss eines Versicherungsvertrages werden Sie Mitglied unseres Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG). Die Regelungen zur Mitgliedschaft ergeben sich aus dem deutschen „Versicherungsaufsichtsgesetz“ (VAG) und unserer Satzung.

b) Versicherungsleistung

Die Versicherung kann als „Hagelversicherung“ (Versicherung gegen Ernteertragsminderung durch Hagel) abgeschlossen werden. Diese kann um weitere versicherte Gefahren und versicherte Ereignisse erweitert werden. Unter dieser Voraussetzung wird diese als „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ geführt. Die Versicherung kann auch als „Grünland-Index-Versicherung“ abgeschlossen werden.

Die im Einzelnen versicherten Gefahren oder versicherten Ereignisse ergeben sich aus der vereinbarten Gefahrengruppe (z.B. Secufarm® L 5).

Die „Hagelversicherung“ und die „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ werden im Beitragssystem „Secufarm® L“ geführt. Die „Grünland-Index-Versicherung“ in dem Beitragssystem „Secufarm® TG L“.

Für die jeweilige Art der Versicherung („Hagelversicherung“, „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ oder „Grünland-Index-Versicherung“) und

das Beitragssystem (Secufarm® L oder Secufarm® TG L) gelten die jeweils eigens dazu beschriebenen Regelungen in den „AHMGVB L“, ergänzt durch die „SHMGVB L“ mit der Beitragsbestimmungen „Secufarm® L“, beziehungsweise die beschriebenen Regelungen in den „SVBGIV TG L“ mit den Beitragsbestimmungen „Secufarm® TG L“.

Der Umfang der Versicherung wird durch Auswahl des Versicherungsproduktes (Versicherungsart und Gefahrengruppe) im Versicherungsantrag oder durch Annahme unseres Angebots, jedenfalls mit Zustandekommen des Versicherungsvertrages bestimmt; damit werden der Deckungsumfang und das Beitragssystem festgelegt.

Der Versicherungsvertrag wird für eine Kulturgruppe abgeschlossen, dieser erstreckt sich dann auf die unter einer Gruppenbezeichnung zusammengefassten Kulturarten (Fruchtarten)

c) Anzeige des Versicherungsfalles

Sie sind verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Tagen, in Textform (z. B. Brief, Fax) anzuzeigen. Soweit wir die Möglichkeit einer „elektronischen Schadenanzeige“ über eine Internetseite oder eine Internetanwendung anbieten, bitten wir Sie, davon Gebrauch zu machen.

Einzelheiten dazu finden Sie in den „AHMGVB L“ im Abschnitt „Obliegenheiten im Versicherungsfall“. Bei der Trockenheits-Index-Versicherung für Grünland ist keine Schadenanzeige erforderlich. Einzelheiten hierzu regeln die „SVBGIV TG L“.

d) Schadenregulierung

Der versicherte Schaden wird für die „Hagelversicherung“ sowie die „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ durch das in den „AHMGVB L“, für die Grünland-Index-Versicherung durch das in den „SVBGIV TG L“ festgelegte Verfahren ermittelt (siehe dazu die Abschnitte „Schadenfeststellungsverfahren“ und „Schadenermittlung“).

Die Versicherungsleistung ist fällig, wenn alle notwendigen Erhebungen zum Grund und zur Höhe des Schadens und der Gesamtentschädigung aus dem Vertrag getroffen wurden (siehe „AHMGVB L“ Abschnitt „Zahlung der Entschädigung“), bzw. der aufgrund der „SVBGIV TG L“ vertraglich festgelegte Index erreicht oder überschritten wurde.

e) Deklaration und Bestimmung der Versicherungssumme

Sie sind innerhalb des abgeschlossenen Versicherungsvertrages einer „Hagelversicherung“ sowie einer „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ verpflichtet, alljährlich im Anbauverzeichnis sämtliche Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, zu deklarieren. Im Zusammenhang mit der Deklaration erfolgt zudem eine Neubestimmung der Versicherungssumme mittels Ihrer Festlegung des Hektarwertes. Die Regelungen dazu finden Sie in den „AHMGVB L“ in den Abschnitten „Deklaration, Anbauverzeichnis, Anbauposition“ sowie „Versicherungssumme“.

6. Beitragsbestimmungen (Versicherungsbeitrag)

a) Preis der Versicherung

Der Jahresbeitrag bestimmt sich, soweit Sie als Versicherungsnehmer Mitglied der „Vereinigte Hagelversicherung VVaG“ sind, nach unserer Satzung und der jeweils gültigen Beitragsbestimmung des jeweiligen Beitragssystems.

Der zu zahlende Beitrag der Mitglieder wird nach § 34 unserer Satzung erhoben; Regelungen zur Beitragsrückerstattung ergeben sich aus § 37 der Satzung.

Der Versicherungsbeitrag ist für die Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich zu zahlen; er kann in Teilbeträgen angefordert werden.

Die Höhe des alljährlichen Versicherungsbeitrags richtet sich in erster Linie nach der Deklaration mit der in diesem Zusammenhang erfolgenden Bestimmung der Versicherungssumme.

Der Versicherungsbeitrag kann durch Vereinbarung gewisser Nachlässe reduziert werden. Für Zusatzversicherungen oder Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind Zuschläge zu entrichten; diese werden entsprechend der jeweiligen Vereinbarung erhoben.

Änderungen des Versicherungsbeitrags ergeben sich bei mehrjährigen Verträgen zunächst durch die alljährlich neu bestimmte Versicherungssumme, des Weiteren aufgrund der geltenden „Beitragsbestimmung Secufarm® L“ sowie auf der Grundlage der Versicherungs-Bedingungen „AHMGVB L“, ergänzt durch die „SHMGVB L“ und – soweit etwas individuell vereinbart wurde – aus diesen Speziellen Bedingungen; solche Beitragsanpassungen erfolgen insbesondere nach Zahlung einer Entschädigungsleistung in dem in den Beitragsbestimmungen näher beschriebenen Umfang.

Die Höhe des Versicherungsbeitrags ist von verschiedenen Faktoren abhängig, insbesondere denjenigen, die sich im Einzelnen aus den geltenden Versicherungs-Bedingungen und den Beitragsbestimmungen ergeben; er wird jeweils für 100,- € der Versicherungssumme berechnet und ist den Anpassungen der Beitragsbestimmungen unterworfen. Die genaue Höhe wird anhand Ihrer Angaben der einzelnen Faktoren von uns errechnet.

b) Versicherungsbeitrag

Regelungen zum Versicherungsbeitrag ergeben sich aus den „AHMGVB L“, der „SHMGVB L“ oder den „SVBGIV TG L“. Der Versicherungsbeitrag wird nach dem jeweiligen Beitragssystem „Secufarm® L“ oder „Secufarm® TG L“ berechnet. Die Grundlagen der Berechnung des Versicherungsbeitrags können Sie der Beitragsbestimmung entnehmen.

Der Versicherungsbeitrag wird pro Versicherungsvertrag abgerechnet; mehrere solcher Abrechnungen der rechtlich selbstständigen Verträge können in einer Rechnung zusammengefasst sein.

Der Vorbeitrag kann mittels mehrerer Rechnungen erhoben werden (z. B. Anzahlungsrechnung und Jahresrechnung).

Der Versicherungsbeitrag ist während der Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich zu zahlen.

Sollte in der Zahlungsaufforderung (z. B. Rechnung) keine Zahlungsfrist oder kein Zeitpunkt angegeben sein, sind der Versicherungsbeitrag und die Nebenleistungen sowie die Versicherungssteuer 14 Tage nach Zugang unserer Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Neben dem Versicherungsbeitrag sind die gesetzlichen Abgaben (Versicherungssteuer) und – soweit vereinbart – Gebühren zu entrichten.

c) Jahresbeitrag

Die Regelungen zum Jahresbeitrag ergeben sich aus der Beitragsbestimmung, die stets Bestandteil des Versicherungsvertrages ist, sowie aus der Satzung.

7. Zustandekommen des Vertrages, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

a) Zustandekommen des Vertrages und Beginn der Versicherung

Wie der Versicherungsvertrag zustande kommt und wann die Versicherung beginnt, können Sie in den „AHMGVB L“ im Abschnitt „Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande und wann beginnt die Versicherung“ lesen.

b) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist von der rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags abhängig; grds. beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Erstbeitrags. In diesem Fall sind wir für einen vor Zahlung des Erstbeitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Genaue Informationen dazu finden Sie in den „AHMGVB L“ im Abschnitt „Inwieweit ist der Versicherungsschutz von der rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags abhängig“, bzw. in den „SVBGIV TG L“ im Abschnitt „Beginn des Versicherungsschutzes“.

c) Haftungszeitraum

Bei bestehendem Versicherungsschutz richtet sich unsere Haftung innerhalb der Versicherungsperiode nach dem jeweiligen Haftungszeitraum, der sich aus den „SHMGVB L“, bzw. „SVBGIV TG L“ im Abschnitt „Beginn und Ende der Haftung“ ergibt.

d) Stillschweigende Vertragsverlängerung

Nach Ablauf einer mehrjährigen Vertragsdauer oder bei einjährigen Versicherungsverträgen nach deren Ende, setzt sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr fort.

Abweichend hiervon enden Trockenheits-Index-Versicherungen für Grünland mit Ablauf des Versicherungsjahres; eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

8. Anpassungen des Vertrages bei Änderung des Risikos

8.1. Verringerung des Risikos

Hat sich das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erheblich und dauerhaft verringert, so dass wir die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätten, wenn diese Verringerung bereits bei Vertragsabschluss bestanden hätte, so sind wir verpflichtet, die Prämie ab dem Tag, an dem wir von der Verringerung des Risikos Kenntnis erlangt haben, entsprechend zu senken. Können wir uns mit Ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Ihrem Antrag auf Herabsetzung der Prämie über die neue Prämie einigen, so können Sie den Vertrag kündigen.

8.2. Erhöhung des Risikos

Sie sind verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages neue oder veränderte Umstände anzuzeigen, die geeignet sind, das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses erheblich und dauerhaft zu erhöhen.

Wird insoweit das Risiko des Eintritts des versicherten Ereignisses derart erhöht, dass wir, wenn die Erhöhung bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses bestanden hätte, die Versicherung nur zu anderen Bedingungen gewährt hätten, so haben wir innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Erhöhung, die Änderung des Vertrags rückwirkend ab dem Tag der Erhöhung vorzuschlagen.

Wenn wir nachweisen, dass wir das erhöhte Risiko unter keinen Umständen versichert hätten, können wir den Vertrag innerhalb der gleichen Frist kündigen.

Wird der Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrages von Ihnen abgelehnt oder nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Vorschlags nicht angenommen, sind wir berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen zu kündigen.

Wenn wir den Vertrag nicht innerhalb der oben genannten Fristen gekündigt oder eine Änderung vorgeschlagen haben, können wir uns nicht mehr auf die Erhöhung des Risikos berufen.

Tritt ein Versicherungsfall ein, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung wirksam geworden ist, und haben sie Ihre vorstehende Verpflichtung zur Anzeige erfüllt, sind wir verpflichtet, die vereinbarte Leistung zu erbringen.

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie die vorgenannte Verpflichtung zur Anzeige nicht erfüllt haben, sind wir zur Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet, wenn die Nichtanzeige Ihnen nicht zu Lasten gelegt werden kann.

Wenn Ihnen die Nichtanzeige zu Lasten gelegt werden kann, sind wir nur im Umfang des Verhältnisses zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn die Erhöhung des Risikos berücksichtigt worden wäre, zur Leistung verpflichtet. Können wir jedoch nachweisen, dass wir das erhöhte Risiko unter keinen Umständen versichert hätten, so beschränkt sich unsere Leistung im Versicherungsfall auf die Erstattung der gezahlten Prämien für den Zeitraum nach Eintritt der Erhöhung des Risikos. Wenn Sie in betrügerischer Absicht gehandelt haben, können wir unsere Leistung verweigern, und die bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir Kenntnis von der betrügerischen Handlung oder Unterlassung Kenntnis erlangt haben, fälligen Prämien stehen uns als Schadensersatz zu.

9. Beendigung des Vertrages

Ein Versicherungsvertrag endet aus den von den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg oder den Versicherungs-Bedingungen (AHMGVB L) vorgesehenen Beendigungsgründen. Soweit er durch Kündigung enden soll, muss ein anerkannter Kündigungsgrund gegeben sein und hat die Kündigung form- und fristgerecht zu erfolgen. Die einzelnen Kündigungsgründe mit den sich jeweils daraus ergebenden Fristen und Formvorschriften ergeben sich aus den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und/oder den Versicherungs-Bedingungen (AHMGVB L).

Die Angaben zur Dauer der Versicherung ergeben sich aus der Versicherungspolice oder der in unserem Angebot festgelegten Dauer der Versicherung; die Laufzeit der Versicherung berechnet sich jeweils nach dem Kalenderjahr, somit jeweils bis zum 31.12. eines Versicherungsjahres.

10. Sonstige Regelungen zum Vertrag

a) Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg. Für Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gilt deutsches Recht.

b) Zuständiges Gericht

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig. Für Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Vereinigte Hagelversicherung VVaG, Gießen (Deutschland) zuständig.

c) Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und alle Dokumente sind in deutscher Sprache abgefasst; die Kommunikation erfolgt in Deutsch.

11. Beschwerdemöglichkeit

Unser Bestreben ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Regionalbüro.

Wenn Sie trotz unserer Bemühungen, Probleme zu lösen, die im Laufe des Versicherungsvertrags auftreten können, keine zufriedenstellende Lösung erhalten, werden Sie gebeten, der Generaldirektion in Deutschland ihre Beschwerden zu unterbreiten.

Sie können sich ebenfalls an den Ombudsmann (www.ombudsman.lu) wenden, unbeschadet der Möglichkeit, eine gerichtliche Klage einzureichen. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an die jeweilige Aufsichtsbehörde zu wenden; die Adresse finden sie unter Nr. 4.

12. Hinweise über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie unsere Fragen zu Vorschäden, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt mit Ihnen abzuschließen erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben bei den Fragen machen.

Sie sind verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen zu beantworten. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform, nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht verletzen, sind wir - je nach den Umständen - berechtigt, den Vertrag zu ändern oder zu kündigen, bei Vorsatz ist dieser ggfls. nichtig.

Nichtigkeit bei vorsätzlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit:

Wenn vorsätzliche Unterlassungen oder ungenaue Angaben bezüglich der gefahrerheblichen Umstände zu einer irrtümlichen Risikobewertung führen, ist der Versicherungsvertrag nichtig. In diesem Fall stehen uns die Versicherungsbeiträge zu, die bis zu dem Zeitpunkt fällig geworden sind, an dem wir von der vorsätzlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit Kenntnis erlangt haben.

Anpassung oder Kündigung bei unbeabsichtigter Verletzung der Anzeigepflicht:

Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht unbeabsichtigt verletzen, können wir Ihnen innerhalb einer Frist von einem Monat einen Vorschlag zur Anpassung des Vertrages unterbreiten, wenn wir das Risiko bei Kenntnis der gefahrerhöhenden Umstände zu anderen Konditionen abgeschlossen hätten. Nehmen Sie diesen neuen Vorschlag nicht innerhalb der angegebenen Frist an, bzw. lehnen Sie den Vorschlag ab, sind wir berechtigt, den Vertrag innerhalb von 15 Tagen nach Ihrer Ablehnung oder erfolglosem Ablauf der Annahmefrist zu kündigen. Kündigen wir den Vertrag nicht innerhalb der angegebenen Frist, gilt der Versicherungsvertrag mit den ursprünglichen Konditionen unverändert fort.

Wenn Ihnen die Unterlassung oder Ungenauigkeit der Angaben nicht zu Lasten gelegt werden kann und ein Schadensfall eintritt, bevor die Anpassung oder Kündigung des Vertrags wirksam geworden ist, erbringen wir die vereinbarte Versicherungsleistung.

Wenn Ihnen die Unterlassung oder Ungenauigkeit der Angaben zu Lasten gelegt werden kann und ein Schadensfall eintritt, bevor die Anpassung oder Kündigung des Vertrags wirksam geworden ist, sind wir nur dazu verpflichtet, die Versicherungsleistung in dem Umfang zu erbringen, welcher dem Verhältnis zwischen den gezahlten Beiträgen und den Beiträgen, welche Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie das Risiko ordnungsgemäß angegeben hätten, entspricht.

Wenn wir jedoch bei einem Schadensfall den Nachweis erbringen, dass wir das Risiko, dessen tatsächliche Natur durch den Schadensfall offenbart wird, unter keinen Umständen versichert hätten, so wird unsere Versicherungsleistung auf die Rückzahlung der insgesamt gezahlten Versicherungsprämien beschränkt.

Kündigung bei nicht infrage kommenden Risiken:

Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht unbeabsichtigt verletzen und wir das Risiko bei Kenntnis der nicht oder nicht korrekt gemachten Angaben unter keinen Umständen versichert hätten, sind wir berechtigt den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen, zu kündigen. Bekanntwerden von beiden Parteien unbekanntem Umständen

Wenn ein Umstand, der beiden Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannt war und während der Ausführung des Vertrags bekannt wird, werden die Beiträge angepasst, je nachdem, ob dieser Umstand eine Verringerung oder eine Erhöhung des versicherten Risikos darstellt; insoweit gelten die Nrn. 8.1. bzw. 8.2. oben.

Ausübung der Rechte:

Wir können uns auf die Rechte zur Vertragsänderung oder zur Kündigung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bei Vertragsschluss kannten. Wir können unsere Rechte zur Vertragsänderung oder zur Kündigung nur innerhalb der vorbezeichneten Fristen schriftlich geltend machen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nicht verstrichen ist.

Die Rechte zur Vertragsänderung und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben. Unsere Rechte zur Vertragsveränderung und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Stellvertretung durch eine andere Person:

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, der Vertragsänderung, der Kündigung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters, als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Interessenten (potenziellen Versicherungsnehmern), Versicherungsnehmern, Versicherten und sonstigen Begünstigten aus einem Versicherungsvertrag durch die Vereinigte Hagelversicherung VVaG – Niederlassung Luxemburg – sowie die Generaldirektion der Vereinigte Hagelversicherung VVaG und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung durch die „VH Luxembourg“ und die VEREINIGTE HAGEL mit Sitz in Gießen (Deutschland) ist die

Vereinigte Hagelversicherung VVaG
Wilhelmstraße 25, D-35392 Gießen
Telefon: +49 641-79680, Fax: +49 641-7968222
E-Mail-Adresse: direktion@vereinigte-hagel.de
Internet: www.vereinigte-hagel.de

Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Vereinigte Hagelversicherung VVaG:

Per Post:

VEREINIGTE HAGEL
- Datenschutzbeauftragter -
Wilhelmstraße 25, D-35392 Gießen
Per E-Mail: datenschutzbeauftragter@vereinigte-hagel.de

Hinweis

Wir verarbeiten Ihre **personenbezogenen Daten** unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), nachstehend „GDPR“ genannt, sowie den weiteren datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen, die sich ergänzend aus den maßgeblichen nationalen Gesetzen ergeben.

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Die Definition von **personenbezogenen Daten** ergibt sich aus Art. 4 Nr. 2 GDPR. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) GDPR. Die Datenverarbeitung erfolgt, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren, auf der Basis von Art. 6 Abs. 1 f) GDPR. Eine Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen basiert auf Art. 6 Abs. 1 c) GDPR. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 a) GDPR gegeben, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben haben.

Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b) GDPR)

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten bei einer Anfrage auf Abschluss einer Versicherung (Anfrage zu einem Versicherungsprodukt und dessen Preis vor Antragstellung). Wird ein Antrag auf Versicherungsschutz gestellt und möchten Sie einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Erstellung des Versicherungsscheins, zur laufenden Verwaltung des Vertrages unter Einbeziehung des Anbauverzeichnisses, der Führung der Korrespondenz oder der Rechnungsstellung. Soweit von einem Staatsorgan bzw. einer Behörde (z. B. der staatlichen landwirtschaftlichen Verwaltung Service d'Economie Rurale – SER) Zuschüsse zur Versicherungsprämie geleistet werden, werden die notwendigen Daten zur Berechnung solcher Zuschüsse verarbeitet.

Genaue Angaben zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. Daten und Geo-Daten zu Anbauflächen, Äckern) benötigen wird zur Durchführung des Versicherungsvertragsverhältnisses.

Angaben zum Schaden benötigen wir um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Die Kenntnis der Bankverbindung ist notwendig, um den Zahlungsverkehr abzuwickeln, insb. die Entschädigungsleistung auszahlen zu können.

Die Daten von weiteren am Versicherungsverhältnis Beteiligten, wie z. B. Versicherten oder sonstigen Begünstigten oder Vermarktern von Produkten aus der versicherten Pflanzenproduktion werden (z. B. bei Vertragsanbau) ebenfalls aus Anlass der Erfüllung von vertraglichen Pflichten verarbeitet.

Bitte beachten Sie: Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versiche-

rungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie diese Angaben verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen, einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und beenden müssen oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Versicherungsprodukte oder zur Erfüllung versicherungsaufsichtlicher Vorgaben. Die Daten aller bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder Vertragsergänzung, für eine Kulanzentscheidung oder für Auskunftserteilungen.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) GDPR)

Wir verarbeiten personenbezogene Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Solche ergeben sich aus regulatorischen Anforderungen, versicherungsaufsichtlichen Vorgaben, gesetzlichen Meldepflichten an staatliche Stellen, handels- und steuerlichen Aufbewahrungspflichten oder unserer Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflicht.

Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f) GDPR)

In einigen Fällen verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Versicherungsvertrag zusammenhängen und zwar zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung.

Beispiele:

- Geltendmachung und Verfolgung rechtlicher Ansprüche;
- Prozessführung und Verteidigung bei Rechtsstreiten;
- Gewährleistung des IT-Betriebs und der IT-Sicherheit;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren der elektronischer Datenverarbeitung;
- Zusammenstellung und Auswertung unternehmensinterner Daten, auch für ein internes Controlling;
- Erstellung von Statistiken;
- Vornahme von Tarif-/Beitragskalkulationen.

Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit solchen Dienstleistern Verträge ab; diese Vereinbarungen stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Des Weiteren verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung für eigene Versicherungsprodukte**. Einer solchen Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an info@vereinigte-hagel.lu schicken. In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben; um diese Einwilligung bitten wir Sie dann gesondert.

Datenquellen

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen als Betroffener erhoben; dies geschieht in erster Linie durch die Vertriebsorganisation. Wir verarbeiten die von uns erhobenen oder von uns unter Beachtung gesetzlichen Datenschutzvorschriften legal beschafften oder von Ihnen zur Verfügung gestellten bzw. von Ihnen erhaltenen personenbezogenen Daten. Dazu gehören auch Daten (z. B. Geo-Informationen), die Sie uns aus anderen Erhebungen (z. B. Flächenverzeichnissen) direkt zur Verfügung gestellt haben bzw. die uns von einer Behörde (z. B. der staatlichen landwirtschaftlichen Verwaltung Service d'Economie Rurale – SER) oder Institution in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden.

Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen (z. B. Meldeverzeichnisse/Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Mitteilungen in Medien).

In bestimmten Fällen kann es sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten können wir von Sicherungsgebern, Kreditgebern oder Forderungsinhabern (z. B. Genossenschaften oder Banken aus Anlass der Abtretung von Versicherungsansprüchen oder von Krediten) erhalten, insbesondere die Kontaktdaten und die Angaben zum betroffenen Vertrag.
- Personenbezogenen Daten können wir von Organisationen erhalten, denen Sie als Betroffener angehören und die in einer Geschäftsbeziehung zu uns stehen.

- Daten zu einem Betroffenen können wir in bestimmten Fällen von anderen Versicherungsgesellschaften erhalten, z. B. bei Mehrfachversicherungen.
- Soweit Sie Dritten (z. B. Landwirtschaftsbehörden/Ministerien) die Erlaubnis gegeben haben, bestimmte personenbezogene Daten an uns weiterzuleiten, verarbeiten wir insbesondere die Kontaktdaten und die Angaben zum betroffenen Vertrag (insbesondere Betriebsnummer, Förderfähigkeit); dies betrifft insbesondere die Anbaudaten (z. B. Daten zur Lage und Größe der Anbauflächen; Geo-Daten).
- Daten zu Versicherten oder Begünstigten erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei solchen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum eines solchen Betroffenen, damit wir im Leistungsfall ordnungsgemäß handeln können.

Datenempfänger

Innerhalb der VEREINIGTE HAGEL erhalten alle diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 GDPR können zu diesen Zwecken die Daten erhalten. Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen. Es bestehen folgende Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

a) Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an Rückversicherer zu übermitteln, damit diese sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nicht generell, sondern nur soweit dies für die Erfüllung des mit Ihnen bestehenden Versicherungsvertrages erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie er zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist. Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung.

b) Broker, Agenten, Generalbevollmächtigter

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Broker oder Agenten oder dem Generalbevollmächtigten der VH Luxembourg oder einer Person, die sie bei der Anbaudeklaration unterstützt, betreut werden, verarbeiten diese Personen die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Adress- und Kontaktdaten sowie Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Wir übermitteln zuständigen Personen aus dem Versicherungsvertrieb Daten, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr Widerrufsrecht nutzen. Dieses besteht auch, wenn die betreuende Person aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn diese ihre Tätigkeit einstellt. Wir bieten Ihnen dann einen neuen Vermittler an, an welchen die notwendigen Daten übermittelt werden, damit dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß erfüllen kann. Daten an den Versicherungsvertrieb (z. B. Broker, Agenten) übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

c) Experten (Sachverständige)

aa) Beteiligte an der Schadenermittlung

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig personenbezogene Daten sowie weitere versicherungsvertragliche Daten zur Ernteversicherung, insb. alle Daten zum versicherten Anbau, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Experten und die weiteren an der Schadenfeststellung Beteiligten zu übermitteln, damit diese Feststellungen zu Art und Umfang des versicherten Schadens treffen können.

bb) Beteiligte an der Risikoprüfung

Aus Anlass des Abschlusses eines Versicherungsvertrages oder dessen Modifizierung erfolgt eine Risikoprüfung im Underwriting-Prozess, in bestimmten Fällen (z. B. bei bestimmten Gefahren) eine Risikoprüfung und zudem ein Monitoring der versicherten Kulturen während der Dauer des Versicherungsvertrages.

cc) Soweit die Datenübermittlung nicht zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten erfolgt, geschieht diese im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung.

d) Gerichtsvollzieher, Beteiligte aus der Justiz, Zwangsvollstreckung

In bestimmten Fällen und aus gegebenem Anlass übermitteln wir personenbezogene Daten an Gerichtsvollzieher im Rahmen des außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsmanagements sowie zur Absicherung

und Verfolgung unserer Forderung auf Versicherungsbeitrag im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens (z. B. Insolvenzverfahren). Soweit notwendig, werden die für die gerichtliche (formale) oder nicht-gerichtlich (nicht formale) Geltendmachung (z. B. Mahnverfahren) und die Durchsetzung unserer Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung zuständigen Stellen (z. B. Gerichte, Gerichtsvollzieher usw.) informiert.

e) Andere Versicherer

In bestimmten Fällen, z. B. bei Mehrfachversicherungen, müssen personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art und Umfang des Versicherungsschutzes, des Risikos sowie den Versicherungswert, oder Angaben zum Schaden, wie Schadentag, Schadenumfang und Höhe einer Entschädigungsleistung.

Die Datenübermittlung an andere Versicherer erfolgt grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf der Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

f) Externe Auftragnehmer und Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil anderer Gesellschaften. Auftragnehmer sind beispielsweise IT-Dienstleister, Druck- und Versanddienstleister. Die jeweils aktualisierte Übersicht zu denjenigen externen Auftragnehmern und Dienstleistern, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie auf unserer Internetseite einsehen.

g) Behörden und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen.

h) Behörden und Institutionen zur Durchführung von Förderprogrammen

Soweit Sie zugestimmt haben, dass hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten zur Durchführung und Abwicklung eines europäischen oder nationalen Förderprogrammes (Verfahren zur Erlangung von Fördermitteln/Beihilfen (Subventionen) - sogen. Prämienzuschüssen) ein Datenaustausch stattfindet, senden wir den zuständigen und beteiligten Behörden und Institutionen (z. B. Ministerium) die für das Verfahren notwendigen Daten und verarbeiten die von Ihnen oder mit Ihrem Einverständnis von der Behörde zur Verfügung gestellten Daten. Das gleiche gilt auch in den Fällen, in denen in Zusammenhang mit einem Förderprogramm Daten mit einer eingeschalteten Institution ausgetauscht werden.

i) Versicherte, Begünstigte, Dritte als Leistungsempfänger, Sonstige

Soweit eine Versicherungsleistung nicht oder nicht ausschließlich dem Versicherungsnehmer, sondern ganz oder teilweise einem Versicherten, einem Begünstigten oder einem sonstigen Dritten zusteht, werden an diese Beteiligte personenbezogenen Daten übermittelt. Soweit diese Datenübermittlung nicht zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten erfolgt, geschieht sie im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung erteilt haben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung; dies schließt auch den Zeitraum der Anbahnung und der Abwicklung eines Versicherungsvertrages mit ein. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald diese für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in denen Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können, also für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit eine Behörde oder Institution mit Daten (insb. Anbaudaten, Geo-Daten) am Versicherungsverhältnis beteiligt ist, werden die Daten solange aufbewahrt, wie dies zur Prüfung daraus resultierender Ansprüche notwendig ist.

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus den luxemburgischen und deutschen Zivilgesetzen und Handelsgesetzen sowie den luxemburgischen und deutschen Steuergesetzen. Die Speicherfristen können danach bis zu zehn Jahre betragen.

Rechte

a) Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Artikel 77 GDPR. Die für den Verantwortlichen direkt

zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde gem. Art. 4 Nr. 16 GDPR und Art. 56 GDPR ist: 56 GDPR ist:

- In Deutschland:

Hessischer Landesschutzbeauftragter, Gustav-Stresemann-Ring 1, D-65189 Wiesbaden (E-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de);

- in Luxemburg:

Commission Nationale pour la Protection des Données (Nationale Kommission für den Datenschutz, CNPD), 15, Boulevard du Jazz L-4370 Belvaux, <https://cnpd.public.lu/de/support/contact/contact-prive.html>;

b) Betroffenenrechte

Sie können als betroffene Person unter den oben genannten Adressen (z. B. vom Datenschutzbeauftragten) **Auskunft** zu den über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 GDPR). Darüber hinaus können Sie nach Maßgabe von Art. 16 GDPR die **Berichtigung** Ihrer Daten oder nach Maßgabe von Art. 17 GDPR die **Löschung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin gemäß Art. 18 GDPR ein Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten unter den dort genannten Voraussetzungen zustehen. Ein Recht auf Herausgabe Ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Recht auf **Datenübertragbarkeit**) steht Ihnen gemäß Art. 20 GDPR zu.

Widerrufsrecht

Soweit Sie zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Ihre Einwilligung gegeben haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein solcher Widerruf beseitigt jedoch nicht rückwirkend die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu widersprechen. Sollten Sie als betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen, werden die personenbezogenen Daten dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Vereinigte Hagelversicherung VVaG

Niederlassung Luxembourg

87, rue de Luxembourg – L-8077 Bertrange

Tel.: 00352 266 49 933

Fax: 00352 261 08 822

E-Mail: info@vereinigte-hagel.lu

Generalbevollmächtigter (Mandataire général): Dr. Christian Kaiser



	I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Firma, Rechtsform, Sitz	§ 23	Beschlussfähigkeit
§ 2	Gegenstand, Zweck	§ 24	Beschlüsse, erforderliche Stimmzahl
§ 3	Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	§ 25	Gegenstände der Verhandlung
	II. Mitgliedschaft	§ 26	Sonstiges
§ 4	Erwerb und Ende der Mitgliedschaft		IV. Bezirksvereine
§ 5	Versicherung von Nichtmitgliedern	§ 27	Zusammensetzung
	III. Verfassung des Vereins	§ 28	Stimmrecht und Vertretung
§ 6	Organe	§ 29	Wahl und Amtsdauer
	Vorstand	§ 30	Bezirksversammlungen
§ 7	Vertretung des Vereins	§ 31	Beschlüsse, erforderliche Stimmzahl
§ 8	Zusammensetzung	§ 32	Aufgaben der Bezirksvereine
§ 9	Willensbildung	§ 33	Kosten, Auslagen
§ 10	Befugnisse des Vorstands		V. Deckung der Aufwendungen
	Aufsichtsrat	§ 34	Beiträge
§ 11	Zusammensetzung	§ 35	Nachschiuss
§ 12	Wahl und Amtsdauer		VI. Rücklagen und Rückstellung, Beitragsrückerstattung
§ 13	Vorsitz, Verhandlungsniederschrift	§ 36	Schwankungsrückstellung
§ 14	Beschlüsse, erforderliche Stimmzahl	§ 37	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
§ 15	Aufgaben, Obliegenheiten	§ 38	Gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen
	Mitgliederversammlungen	§ 39	Vereinsvermögen
§ 16	Zusammensetzung		VII. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
§ 17	Vorsitz, Teilnahme	§ 40	Vorbehalt, Wirkung, Ermächtigung
§ 18	Stimmrecht		VIII. Auflösung und Verschmelzung des Vereins, Übertragung der Bestände
§ 19	Ordentliche Mitgliederversammlung	§ 41	Voraussetzungen
§ 20	Außerordentliche Mitgliederversammlung	§ 42	Vermögensverteilung
§ 21	Einberufung		
§ 22	Bild- und Tonübertragung		

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Vereinigte Hagelversicherung VVaG und ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2 Gegenstand, Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder gegen Schäden (insbesondere Ertragsausfälle) im Bereich der Produktion von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen, insbesondere gegen Schäden, die durch Hagel oder andere Elementargefahren verursacht werden, zu versichern. Soweit die Vorschriften des § 15 Abs. 1 VAG nicht entgegenstehen, kann der Verein Rückversicherung geben und nehmen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Der Verein kann den Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausdehnen. In den nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen kann er Versicherungen für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.
- (3) Der Verein kann Versicherungen bis maximal 10 % der Gesamtversicherungssumme auch gegen festes Entgelt in der Weise abschließen, dass die Versicherungsnehmer keine Mitglieder des Vereins werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vereinsbekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Versicherungsnehmer.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beginn des Versicherungsverhältnisses durch Abschluss oder dem Übergang eines Versicherungsvertrages erworben, sofern es sich nicht um einen Vertrag nach § 5 handelt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Versicherungsverhältnisses.

§ 5 Versicherung von Nichtmitgliedern

Der Verein kann in den Grenzen des § 2 Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden.

III. Verfassung des Vereins

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Mitgliederversammlung

VORSTAND

§ 7 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder und kann ein Mitglied zum Vorsitzenden und Stellvertreter ernennen.

§ 9 Willensbildung

- (1) Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht bei einem zweigliedrigen Vorstand.
- (3) Die Ernennung von Prokuristen bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10 Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Festsetzung von Sicherheitszuschlägen und Nachschüssen,
 - b) Regelungen über die Beitragsrückerstattung,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 - d) Aufnahme von Darlehen und Ausstellung von Schuldscheinen,

- soweit die Verbindlichkeiten 30.000,-€ übersteigen,
- e) Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen, Festsetzung und Änderung der Grenzen der Bezirksvereine sowie der Geschäftsordnung und der Geschäftsanweisung für die Bezirksvereine und ihre Vorsitzenden.

AUFSICHTSRAT

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen mindestens zwölf Mitglieder des Vereins sein müssen. Seine Zusammensetzung soll eine regionale Vertretung aller Mitglieder des Vereins gewährleisten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 12 Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheim gewählt.
- (2) Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats erlischt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht wiedergewählt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Mitgliedes durch Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen widerrufen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, schlagen die Bezirksvereine einen neuen Kandidaten vor, über den die nachfolgende Mitgliederversammlung beschließt. Dessen Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Aufsichtsrats.

§ 13 Vorsitz, Verhandlungsniederschrift

- (1) Jeder neue Aufsichtsrat wählt geheim aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung dieser das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich vor Beginn der Sitzung abgeben. Der Aufsichtsrat kann das Nähere in seiner Geschäftsordnung regeln.
- (4) Über die Verhandlungen, deren Ergebnis und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Verhandlungsleiter sowie zwei der anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen haben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte für die Vorbereitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen; ein Prüfungsausschuss im Sinne des § 107 Abs. 3 AktG ist einzurichten.

§ 14 Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend. Die Beschlüsse erfordern die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, so kommen die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (3) Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung durch schriftlich – auch im Weg der Telekommunikation – übermittelte Stimmabgabe durchführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren ist die Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrats notwendig.
- (4) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks und -ortes ein; er kann damit den Vorstand beauftragen.

§ 15 Aufgaben, Obliegenheiten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und die

ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere:
- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden, Regelung ihres Dienstverhältnisses sowie
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) Bestimmung des Schlüssels für die Aufteilung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrags für die Aufwandsentschädigungen des Aufsichtsrats,
 - e) Festsetzung der Tagegelder und der Reisekostenentschädigung für die Vertreter zur Mitgliederversammlung,
 - f) Bestimmung von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Prüfungsausschuss mitzuwirken haben,
 - g) Zustimmung zu dringenden Änderungen der Satzung, welche die Aufsichtsbehörde verlangt, die jedoch der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
 - h) Zustimmung zu den in § 10 genannten Punkten zu erteilen.

MITGLIEDERVERTRETERVERSAMMLUNG

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Bezirksvereinen als Delegierte gewählten Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, soweit sie Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ des Vereins die Gesamtheit der Mitglieder.

§ 17 Vorsitz, Teilnahme

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied.
- (2) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn ihnen die persönliche Teilnahme aus dienstlichen oder krankheitsbedingten Gründen nicht möglich ist oder ihnen die Teilnahme aus gleichwertigen außerordentlichen Umständen im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme berechtigt. Bezirksdirektoren und anderen vom Vorstand geladenen Personen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung widerruflich gestattet.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Bezirksvereine oder ihre gewählten Vertreter und die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Mitglieder des Vereins sind. Eine Vertretung der Stimmberechtigten ist nicht gestattet.
- (2) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Ein Stimmberechtigter kann das Stimmrecht nicht ausüben, falls er durch die Beschlussfassung entlastet werden soll oder Beziehungen zwischen ihm und dem Verein Gegenstand der Beschlussfassung sind.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Lauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Wohl des Vereins erfordert,
- b) auf Verlangen des Aufsichtsrats oder der Aufsichtsbehörde,
- c) wenn mindestens zwölf in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigte die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 21 Einberufung

- (1) Den jeweiligen Ort und den Zeitpunkt der Versammlung bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins oder an sich abwechselnden Orten in der Bundesrepublik Deutschland statt; dabei werden auch die verschiedenen Gebiete der Bezirksvereine berücksichtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Wege einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliedervertreter

versammlung in einer Präsenzsitzung oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

- (3) Bei der Einberufung der Mitgliedervertreterversammlung werden Ort, Tag, Stunde und die Tagesordnung, insbesondere die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, bekannt gemacht. Jede Bezirksversammlung und jeder in der Mitgliedervertreterversammlung Stimmberechtigte kann schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung einer Mitgliedervertreterversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden.
- (4) Über Gegenstände, die nicht bekannt gemacht worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 22 Bild- und Tonübertragung

- (1) Die Übertragung der Mitgliedervertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig.
- (2) Darüber, ob und auf welche Weise die Mitgliedervertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 23 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist die Mitgliedervertreterversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Wird die Mitgliedervertreterversammlung im Wege einer gemischten Versammlung durchgeführt, können die Delegierten der Bezirksvereine oder ihre gewählten Vertreter an der Mitgliedervertreterversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und alle Stimmberechtigten sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Delegierte der Bezirksvereine oder ihre gewählten Vertreter gelten in diesem Fall als anwesend.
- (3) Ist eine Mitgliedervertreterversammlung beschlussunfähig, so ist binnen zwei Monaten eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließt. In der Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 24 Beschlüsse, erforderliche Stimmzahl

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung bedürfen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der in der Mitgliedervertreterversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, so kommen die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (2) Die Art der Abstimmung in der Mitgliedervertreterversammlung bestimmt der Vorsitzende. Es kann durch Zuruf abgestimmt werden, wenn nicht mehr als fünf Stimmberechtigte dagegen Widerspruch erheben.

§ 25 Gegenstände der Verhandlung

- (1) Der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung ist durch den Vorstand über die Geschäftslage und den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres und durch den Aufsichtsrat über die Prüfung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (2) Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen und hat insbesondere folgende Aufgaben: Beschlussfassung über
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - c) die Wahl von drei Mitgliedern des Vereins und deren Stellvertreter, die bei der Rechnungsprüfung mitzuwirken haben (§ 26 Abs. 1),
 - d) Änderungen der Satzung,
 - e) Aufgabe von Versicherungszweigen und die Einführung von neuen Versicherungszweigen,
 - f) die Auflösung des Vereins sowie seine Verschmelzung mit anderen Vereinen und über Bestandsübertragungen, soweit Bestände des Vereins übertragen werden,
 - g) den Widerruf der Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats,
 - h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - i) die Höhe des Gesamtbetrags der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats,
 - j) die Verwendung des Bilanzgewinnes.

§ 26 Sonstiges

- (1) Rechnungsprüfungsausschuss:
Der Rechnungsabschluss wird vom Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 13 Abs. 5 2. Hs.) und den drei nach § 25 Abs. 2 c) gewählten Mitgliedern bzw. ihren

Stellvertretern, geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet an die Mitgliedervertreterversammlung.

- (2) Rechte der Minderheit:

Soweit gesetzliche Vorschriften Minderheiten besondere Rechte gewähren, stehen sie der Minderheit gemäß § 122 AktG zu.

IV. Bezirksvereine

§ 27 Zusammensetzung

- (1) Das Geschäftsgebiet des Vereins wird vom Vorstand in Bezirke eingeteilt, deren Mitglieder je einen Bezirksverein bilden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bezirke aus wichtigen Gründen ändern oder neu einteilen.
- (2) Die Bezirksvereine dienen der Förderung der Gesellschaftsinteressen und der Geltendmachung von Wünschen und Anträgen aus den Kreisen der Mitglieder.

§ 28 Stimmrecht und Vertretung

- (1) Zur Teilnahme an der Bezirksversammlung sind alle Mitglieder des Bezirksvereins berechtigt. Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist nur bei Teilnahme des Bevollmächtigten an einer Präsenzsitzung zulässig, jedoch kann ein Bevollmächtigter höchstens zwei Mitglieder vertreten.
- (2) Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen hat, hat nur eine Stimme.

§ 29 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Bezirksvereine wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter auf fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht wiedergewählt werden.
- (2) Die Vorsitzenden haben ihre Aufgaben ehrenamtlich und gemäß der für die Bezirksvereine und deren Vorsitzenden erlassenen Geschäftsordnung und Geschäftsanweisung auszuführen.

§ 30 Bezirksversammlungen

- (1) Eine ordentliche Bezirksversammlung soll möglichst jährlich in der Zeit vom 1. November des Geschäftsjahres bis 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, sobald 50 oder 5 v. T. der Versicherungssumme des Vereins vertretende Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es für notwendig erachtet.
- (3) Bezirksversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob eine Bezirksversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (4) Wird eine Bezirksversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Form einer gemischten Versammlung durchgeführt, gelten telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder als anwesend und können sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.

§ 31 Beschlüsse, erforderliche Stimmzahl

- (1) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen des § 24 entsprechend.
- (3) Anträge an die Mitgliedervertreterversammlung auf Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 50 oder 5 v. T. der Versicherungssumme der den Verein vertretenden Mitglieder.

§ 32 Aufgaben der Bezirksvereine

- (1) Zu den Aufgaben der Bezirksvereine gehören:
 - a) der Vorschlag von Kandidaten für den Aufsichtsrat, wobei ein Kandidat, welcher zum Wahltermin der entsprechenden Mitgliedervertreterversammlung das 67. Lebensjahr vollendet hat, nicht vorgeschlagen werden kann,
 - b) die Wahl des Delegierten für die Mitgliedervertreterversammlung sowie von zwei Stellvertretern,
 - c) die Wahl von Sachverständigen (Experten).
- (2) Sie sind ferner zuständig für Vorberatung und Stellung von Anträgen aus den Reihen der Mitglieder auf Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen.

§ 33 Kosten, Auslagen

Die durch die Teilnahme an der Mitgliedervertreterversammlung den Delegierten oder ihren Vertretern entstehenden Auslagen werden vom Verein vergütet. Ebenso trägt der Verein die Porto-, Druck- und

Lokalkosten, welche durch die Abhaltung der Bezirksversammlungen entstehen.

V. Deckung der Aufwendungen

§ 34 Beiträge

Die Mitglieder haben im Voraus einmalige oder wiederkehrende Beiträge (Vorbeiträge) und bei Bedarf Nachschüsse zu leisten; diese decken zusammen mit den sonstigen Erträgen die Aufwendungen des Vereins.

§ 35 Nachschuss

- (1) Reichen zur Deckung der Aufwendungen die Beiträge und sonstigen Erträge nicht aus und lässt sich der entstandene Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rückstellungen nicht ausgleichen oder wird die aufsichtsrechtliche Solvenzkapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt, haben die Mitglieder einen Nachschuss bis zur Höhe des Fehlbetrages, der die Berechnungsgrundlage ist, zu leisten.
- (2) Nachschüsse können auch erhoben werden, wenn zur Deckung der Aufwendungen in einzelnen Staaten, Regionen und/oder Kulturgruppen und/oder versicherten Gefahren die Beiträge nicht ausreichen.
- (3) Bei der Erhebung eines Nachschusses kann nach Versicherungszweigen und innerhalb einzelner Versicherungszweige auch nach Staaten, Regionen und/oder Kulturgruppen und/oder versicherten Gefahren differenziert werden. Ein etwaiger Nachschuss wird nach Hundertteilen des Vorbeitrages berechnet.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder bleiben für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein – einschließlich der Nachschusspflicht für das Geschäftsjahr, in dem sie ausgeschieden sind – haftbar. Zur Zahlung des Nachschusses sind die Mitglieder in gleicher Weise aufzufordern wie zur Zahlung der Vorbeiträge. Die Zahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Nachschusszahlung findet § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung.
- (5) Es können für bestimmte, nach Risikogruppen abgrenzbare Mitgliederbestände gesonderte Abrechnungsverbände gebildet werden.

VI. Rücklagen und Rückstellung, Beitragsrückerstattung

§ 36 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des Jahresbedarfs wird eine Schwankungsrückstellung gebildet.

§ 37 Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- (1) Der Überschuss des Geschäftsjahres muss, soweit er nicht auf das neue Geschäftsjahr übertragen wird, einer Rückstellung zugeführt werden, die nur zur Beitragsrückerstattung an Mitglieder verwendet werden darf. Der Überschuss wird unter Beachtung körperschaftsteuerrechtlicher Regelungen ermittelt.
- (2) Die Beitragsrückerstattung ist vom Schadenverlauf und von der Dauer des Versicherungsvertrages abhängig. Es können für bestimmte, nach Risikogruppen abgrenzbare, Bestände gesonderte Abrechnungsverbände gebildet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung steht den Mitgliedern im Verhältnis zum eingezahlten Jahresbeitrag zu. Für Versicherungsverträge, die vor Auszahlung oder Verrechnung gekündigt oder beendet werden, wird keine Beitragsrückerstattung gewährt.
- (4) Die Beitragsrückerstattung und ihre Form bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Eine Beitragsrückerstattung muss erfolgen, sobald die Rückstellung 20 v. H. der Beitragseinnahme übersteigt.

§ 38 Gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen

- (1) Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage bis zur Höhe von 25 % der gebuchten Bruttobeiträge (Höchstbetrag) des laufenden Jahres zu bilden.
- (2) Der Verlustrücklage sind bis zum Erreichen des Höchstbetrags vom Jahresüberschuss 15 v.H., mindestens jedoch 50.000,- € zuzuführen. Weitere Zuführungen sowie Entnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Verlustrücklage kann zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres höchstens bis zu einem Drittel ihres Bestandes in Anspruch genommen werden. Sie darf jedoch nicht unter 15 % der gebuchten Bruttobeiträge (Mindestbetrag) des laufenden Jahres sinken.
- (4) Es können freie Rücklagen gebildet werden. Zuführungen zu den freien Rücklagen können vorgenommen werden, wenn die Verlustrücklage ihren Mindestbetrag erreicht oder wiedererreicht hat.

§ 39 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen

§ 40 Vorbehalt, Wirkung, Ermächtigung

- (1) Die Satzung kann auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherungsnehmers mit Wirkung für bestehende Mitgliedschaften geändert werden, soweit diese Regelungen enthält über Namen, Sitz, Gegenstand und Zweck des Versicherungsvereines, die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung und die Befugnisse des Vorstands, die Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, die Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, das Stimmrecht und die Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung, die Zusammensetzung, das Stimmrecht, Wahl und Amtsdauer sowie Aufgaben der Bezirksvereine, die Rücklagen, Rückstellungen und Beitragsrückerstattung sowie den Satzungs Vorbehalt wegen Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen. Er ist ferner ermächtigt Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung insoweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dies verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Versicherungs-Bedingungen einzuführen oder zu ändern.
- (4) Die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen können ohne Kündigungsrecht mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden:
 - a) aus Anlass von Gesetzesänderungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden, im Fall der Unwirksamkeit von Versicherungsbedingungen sowie zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung,
 - b) zur Beseitigung von Auslegungszweifeln hinsichtlich des Wortlautes, wenn die entsprechende Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und der objektive Wille sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt werden, soweit sie Regelungen über den Versicherungsschutz (versicherte Gefahren, versicherte Kulturgruppen und Kulturarten, Versicherungsgegenstände, Schadenereignisse und Schadbilder, versicherte Schäden) und die Haftung des Versicherers, die Vertragsdauer, die Deklaration (das Anbauverzeichnis und die Vorausdeckung), die Versicherungsprämie und die Nebenleistungen, das Schadenfeststellungsverfahren, die Schadenermittlung und die Kosten der Schadenermittlung sowie die Zahlung der Entschädigung enthalten.

Die geänderten Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Versicherungsverträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter. Durch Änderung der übrigen Bestimmungen wird ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur berührt, wenn der Versicherungsnehmer ihr ausdrücklich zustimmt.

VIII. Auflösung und Verschmelzung des Vereins, Übertragung der Bestände

§ 41 Voraussetzungen

- (1) Die Auflösung des Vereins, die Übertragung der Bestände auf ein anderes Unternehmen sowie die Verschmelzung mit einem anderen Verein können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlüsse auf Verschmelzung mit einem anderen Verein sowie die Übertragung der Bestände und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Dreiviertelmehrheit.
- (3) Die Abwicklung des Vereins geschieht durch den Vorstand als Abwickler, sofern nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.

§ 42 Vermögensverteilung

Die Verteilung des nach Abdeckung der Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vermögens erfolgt nach Maßgabe der Versicherungssumme des letzten Jahres.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 05.07.2022 – GZ: VA 33-I 5002-5419-2022/0001

Präambel

§ 1 Einleitung

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Was bedeuten bestimmte Begriffe in den Versicherungs-Bedingungen?

§ 2 Versicherte Gefahren und Ereignisse

- I. Welche Elementargefahren und Ereignisse sind versichert?
- II. Was ist unter Hagel, Sturm, Starkregen, Frost, Trockenheit, Auswinterung und Auswuchs zu verstehen?
- III. Welche Versicherungspakete sind wählbar?

§ 3 Schadereignisse und Schadbilder

- I. Welche Schadereignisse sind versichert?
- II. Welche Schadbilder sind versichert?

§ 4 Versicherte Schäden und versicherte Kosten

- I. Welche Schäden sind versichert?
- II. Welche Kosten sind mitversichert?
- III. Wann erfolgen pauschale Entschädigungsleistungen?

§ 5 Nicht versicherte Schäden und nicht versicherte Kosten

- I. Welche Haftungsausschlüsse bestehen?
- II. Welche Schäden sind nicht versichert?
- III. Welche Kosten sind nicht versichert?

§ 6 Versicherungsvertrag

- I. Wie wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?
- II. Welche Angaben hat der Versicherungsantrag zu enthalten?
- III. Welche Anzeigepflichten bestehen bis zum Vertragsabschluss?
- IV. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande und wann beginnt die Versicherung?
- V. Inwieweit ist der Versicherungsschutz von der rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags abhängig?
- VI. Wie lange besteht der Versicherungsvertrag?
- V. Inwieweit ist der Versicherungsschutz von der rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags abhängig?
- VI. Wie lange besteht der Versicherungsvertrag?
- VII. Aus welchen Gründen kann der bestehende Versicherungsvertrag beendet werden?
- VIII. Welche Folgen hat der Wegfall des versicherten Interesses?
- IX. Welche Folgen hat der Übergang des Versicherungsvertrags?
- X. Welche Frist ist bei einer Kündigung einzuhalten?
- XI. Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

§ 7 Deklaration, Anbauverzeichnis, Anbauposition

- I. Welche Bedeutung hat die Deklaration?
- II. Welche Angaben hat das Anbauverzeichnis zu enthalten?
- III. Welche Fristen gelten für die Einreichung des Anbauverzeichnisses?
- IV. Wann beginnt die Haftung nach Maßgabe des Anbauverzeichnisses?
- V. Welche Regelungen gelten ansonsten zum Anbauverzeichnis?
- VI. Welche Schriftstücke bzw. Dateien sind zusätzlich zum Anbauverzeichnis einzureichen?

Präambel

Die Ernteversicherung wird als „Hagelversicherung“ (Versicherung gegen Ernteertragsminderung durch Hagel) abgeschlossen. Sie kann um weitere versicherte Gefahren und versicherte Ereignisse erweitert werden. Unter dieser Voraussetzung wird sie dann als „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ geführt. Die Versicherung kann auch als „Grünland-Indexversicherung“ abgeschlossen werden.

§ 1. Einleitung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Regelungen in den Versicherungs-Bedingungen

Die Versicherungs-Bedingungen beinhalten Regelungen zum Versicherungsverhältnis. Diese Versicherungs-Bedingungen gelten für die Versicherung der Pflanzenproduktion unter freiem Himmel. Sie bestehen aus Allgemeinen Bedingungen („AHMGVB L“), welche durch Spezielle Bedin-

gungen („SHMGVB L“ und „SVBGIV TG L“) ergänzt werden. Daneben gelten die Beitragsbestimmungen („BB Secufarm L“ und „BB Secufarm TG L“) mit Regelungen zum Versicherungsbeitrag.

§ 8 Versicherungssumme

- I. Wie bestimmt sich der Hektarwert, wie die Versicherungssumme?
- II. Wann besteht eine Überversicherung? Braucht sich die Versicherungssumme auf?

§ 9 Vorausdeckung

Welche Versicherungssumme ist vor Einreichung des Anbauverzeichnisses maßgeblich?

§ 10 Haftungszeitraum

Wann beginnt und endet die Haftung?

§ 11 Besondere Ausschlüsse

- I. Was bedeutet „Besondere Risikoprüfung bei Winterfrost“?
- II. Sind weitere Ausschlüsse möglich?

§ 12 Versicherungsbeitrag

- I. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?
- II. Welche Auswirkung hat die verspätete Zahlung des Folgebeitrags?

§ 13 Zahlungsarten, Sonderregelungen zum Versicherungsbeitrag

- I. Wie kann der Versicherungsbeitrag gezahlt werden?
- II. Was ist bei Anzahlung und Ratenzahlung zu beachten?
- III. Welche Sonderregelungen zum Versicherungsbeitrag bestehen bei besonderen Beendigungsgründen?

§ 14 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

§ 15 Obliegenheit im Versicherungsfall

Welche Maßnahmen sind bezüglich der vom Schadenfall betroffenen Kulturen zu treffen?

§ 16 Schadenfeststellungsverfahren

Wie ist das Verfahren zur Feststellung des versicherten Schadens?

§ 17 Schadenermittlung

Wie läuft das Schadenermittlungsverfahren ab?

§ 18 Schadenermittlungskosten

§ 19 Zahlung der Entschädigung

- I. Wann wird die Versicherungsleistung fällig?
- II. Wie wird die Entschädigung berechnet?

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- I. Was gilt in Streitfällen? Welches Gericht ist zuständig? Wann verjähren die Ansprüche?
- II. Welchen Umfang hat die Vollmacht des Versicherungsvermittlers?
- III. Was gilt bei Mitteilungen an uns als ihr Versicherer (z. B. bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung)?
- IV. Welche Auswirkungen haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?
- V. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung?
- VI. Welche Regelungen gelten sonst noch für das Versicherungsverhältnis?
- VII. Wie können die Beitragsbestimmungen geändert werden?
- VIII. Wie können die Versicherungsbedingungen geändert werden?
- IX. Welche Nachweisregelungen obliegen dem Versicherer?

gungen („SHMGVB L“ und „SVBGIV TG L“) ergänzt werden. Daneben gelten die Beitragsbestimmungen („BB Secufarm L“ und „BB Secufarm TG L“) mit Regelungen zum Versicherungsbeitrag.

2. Weitere Regelungen zum Versicherungsverhältnis

Soweit in diesen Versicherungs-Bedingungen Sachverhalte nicht speziell und vorrangig geregelt sind, gilt für das Versicherungsverhältnis luxemburgisches Recht. Für Sie als Mitglied unseres Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit (VVaG) gilt zudem die Satzung.

Diese enthält Regelungen zum Beginn und zum Ende der Mitgliedschaft sowie zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder und damit auch Regelungen zum Jahresbeitrag. Allgemeine Regelungen zum VVaG ergeben sich aus dem deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) im Abschnitt „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“.

II. Was bedeuten bestimmte Begriffe in den Versicherungs-Bedingungen?

Wir möchten Ihnen bestimmte Begriffe, die in den Versicherungs-Bedingungen für die Ernteversicherung verwendet werden, erläutern:

1) Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag abschließt, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten (Versicherter) und die zur Zahlung der Versicherungsprämie (des Beitrags) verpflichtet ist.

2) Repräsentant

Repräsentant ist derjenige Dritte, der innerhalb des Versicherungsvertrages mit der Risikoverwaltung oder Vertragsverwaltung betraut und dementsprechend befugt ist, für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten zu handeln.

3) Ernteversicherung

Wir bieten eine Hagelversicherung und eine Mehrgefahrenversicherung für Bodenerzeugnisse an.

4) Versicherungspaket

Ein Bodenerzeugnis kann nur in der von uns angebotenen Gefahrenkombination versichert werden.

5) Versicherte Gefahr

Versicherte Gefahren in der Ernteversicherung sind wetterbedingte Elementargefahren. Welche Elementargefahren versichert sind und wie die jeweilige versicherte Gefahr im Sinne der Versicherungs-Bedingungen definiert ist, ergibt sich aus § 2 AHMGVB L.

6) Kulturbereich

Die versicherten Bodenerzeugnisse (Kulturen) sind einem der 3 Kulturbereiche „Landwirtschaftliche Kulturen (L)“ oder „Wein (W)“ oder „Sonderkulturen (S)“ zugeordnet.

7) Kulturgruppe

Eine Kulturgruppe im Sinne dieser Versicherungs-Bedingungen ist eine Zusammenfassung von Kulturarten unter einer Gruppenbezeichnung.

Die Kulturgruppen des jeweiligen Kulturbereichs ergeben sich aus der Kulturartenübersicht „Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis“. Versicherungsverträge werden stets für eine Kulturgruppe abgeschlossen.

8) Kulturarten und Kultursorten

Welche Bodenerzeugnisse Kulturarten im Sinne dieser Bedingungen sind und welcher Kulturgruppe diese zugeordnet sind, ergibt sich aus der Kulturartenübersicht „Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis“. Bei einigen Kulturarten erfolgt zudem eine Aufteilung in Kultursorten (z. B. Rebsorten).

9) Versicherungsgegenstände

Versicherungsgegenstände sind diejenigen Teile von Bodenerzeugnissen, auf welche sich die Ernteversicherung bezieht. Versicherungsgegenstände im Sinne dieser Bedingungen sind auch einzelne Schnitte sowie einzelne Anbausätze. Für bestimmte Kulturen sind besondere Versicherungsgegenstände definiert; eine Pflanze kann mehrere Versicherungsgegenstände haben. Welche Versicherungsgegenstände im Sinne dieser Bedingungen versichert sind, ergibt sich aus § 3 „Versicherungsgegenstände“ in den „SHMGVB L“.

10) Versicherungsort

Versicherungsorte sind die vom Betrieb des Versicherungsnehmers bewirtschafteten Anbauflächen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht. Versicherungsschutz besteht nur am festgelegten Versicherungsort. Der konkrete Versicherungsort wird alljährlich im Rahmen des Versicherungsvertrages durch die Deklaration mittels eines Anbauverzeichnisses durch Sie neu bestimmt. Insbesondere bei wechselnden Anbauflächen (z. B. durch Fruchtfolge) ist der Versicherungsort nur die im jeweiligen Anbauverzeichnis angegebene Anbaufläche, die im Rahmen des Versicherungsvertrages zur Pflanzenproduktion unter freiem Himmel verwendet und zur Versicherung angemeldet wird.

11) Schadereignisse

Schadereignisse sind unmittelbare Einwirkungen der versicherten Gefahr auf die versicherte Pflanze (Kultur). Schadereignisse sind ferner in den Versicherungs-Bedingungen beschriebene, bestimmte durch die versicherte Gefahr ausgelöste Ereignisse, welche Einwirkungen auf das versicherte Bodenerzeugnis haben.

12) Schadbild

Das Schadbild ist ein Zustand der versicherten Pflanze (Kultur), welcher durch die Einwirkung der versicherten Gefahr (Schadereignis) hervorgerufen wurde. Die Schadereignisse müssen ein bestimmtes Schadbild an den versicherten Pflanzen (Kulturen) verursacht haben, damit ein versicherter Schaden entstehen kann. Ist das in diesen Bedingungen im Einzelnen beschriebene Schadbild nicht vorhanden, kann kein versicherter Schaden entstehen.

13) Versicherungsantrag

Versicherungsantrag im Sinne dieser Bedingungen ist Ihre Vertragserklärung als Antragsteller an uns als Versicherer, einen Versicherungsvertrag abzuschließen zu wollen. Die Ernteversicherung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, schriftlich zu beantragen. Wir stellen Ihnen für den Versicherungsantrag ein Formular (Schriftstück) zur Verfügung. Welche Angaben ein Versicherungsantrag mindestens enthalten muss, ergibt sich aus § 6 II. AHMGVB L.

14) Versicherungsvertrag

Der Versicherungsvertrag wird für die jeweilige Kulturgruppe geschlossen. Er bildet innerhalb des Versicherungsverhältnisses jeweils einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Der Vertrag wird stets auf der Basis der von uns verwendeten Versicherungs-Bedingungen abgeschlossen. Der zustande gekommene Versicherungsvertrag wird durch einen Versicherungsschein (Versicherungspolice) dokumentiert.

15) Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist das Kalenderjahr. Unsere Haftung ist nach Maßgabe der Regelung über den „Haftungszeitraum“ (siehe § 10 AHMGVB L) auf den jeweiligen Haftungszeitraum begrenzt.

16) Haftungszeitraum

Der Haftungszeitraum ist, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt oder anders vereinbart, der Zeitraum innerhalb einer Vegetationsperiode, in welchem das versicherte Ereignis auf die versicherte Pflanze (Kultur) eingewirkt haben muss.

17) Schlag

Ein Schlag (landwirtschaftliche Parzelle) im Sinne dieser Bedingungen ist eine von Ihnen zusammenhängend genutzte Anbaufläche, auf welcher Bodenerzeugnisse einer Kulturart angebaut werden. Schlag in diesem Sinne ist auch eine Rebanbaufläche, die zusammenhängend mit einer Rebsorte bestellt ist oder eine Obstparzelle, auf welcher zusammenhängend eine Obstsorte angebaut wird. Jeder Schlag (Parzelle) wird im Anbauverzeichnis durch eine eigene Anbauposition ausgewiesen.

18) Deklaration

Sie als Versicherungsnehmer reichen zur Erfüllung Ihrer Deklarationspflicht für jede Versicherungsperiode zu jedem Versicherungsvertrag nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags ein Anbauverzeichnis ein und bestimmen in diesem Anbauverzeichnis auch die Versicherungssumme einer Anbauposition.

19) Anbauverzeichnis

Im Anbauverzeichnis ist jeder Schlag als Anbauposition anzugeben, welcher in der betreffenden Versicherungsperiode mit einer Kulturart der versicherten Kulturgruppe bestellt wurde oder im Laufe der Versicherungsperiode bestellt werden wird. Bei Obst sowie bei Kulturarten des Kulturbereichs „W“ ist anstelle der Kulturart für jede Parzelle die Sorte anzugeben. Steht eine Kulturart oder Kultursorte über mehrere Jahre an derselben Stelle (z. B. Rebstock oder Obstbaum), ist das Anbauverzeichnis alljährlich fortzuschreiben und bezüglich der Versicherungssumme der Anbauposition zu aktualisieren. Werden innerhalb einer Kulturgruppe Winterungen und Sommerungen angebaut, ist im Bereich der Mehrgefahrenversicherung, die eine Versicherung gegen Winterfrostschäden (z. B. Auswinterung) enthält, ein Winter-Anbauverzeichnis und ein Sommer-Anbauverzeichnis einzureichen. Bei welchen Versicherungsverträgen ein Winter-Anbauverzeichnis einzureichen ist, ergibt sich aus § 7 II. Nr. 4 AHMGVB L.

Sind mehrere Anbausätze einer Kulturart im Anbau, ist ein spezielles Anbauverzeichnis einzureichen (siehe § 7 II. Nr. 2 AHMGVB L).

20) Anbausätze

Wird im Kulturbereich „S“ die gleiche Kulturart innerhalb eines Jahres mehrfach nacheinander bzw. zeitversetzt zu unterschiedlichen Aussaat- oder Pflanzterminen angebaut, werden diese Aussaaten bzw. Auspflanzungen als mehrere Anbausätze mit jeweils eigenem Versicherungsgegenstand und eigener Versicherungssumme behandelt.

21) BBCH-Code

Soweit in diesen Bedingungen auf Vegetationsstadien mit der Bezeichnung „BBCH“ verwiesen wird, beruhen diese auf einer gemeinsamen Codierung der phänologischen Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen in Gemeinschaftsarbeit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), des Bundessortenamtes (BSA) und des Industrieverbandes Agrar (IVA) unter Mitwirkung anderer Institutionen.

22) Winterungen

Winterungen sind Kulturarten, die auf der Anbaufläche überwintern und im Aussaatjahr noch nicht erntefähig sind (z. B. Winterraps).

23) Wintergemüse

Wintergemüse ist eine Kulturart, die im Vorjahr der Ernte nach der 30. Kalenderwoche gesät oder gepflanzt wurde, auf der Anbaufläche überwintert und ihre Erntereife erst im Jahr nach der Aussaat oder der Auspflanzung erlangt (z. B. Winterzwiebeln).

24) Verfrühte Kulturen unter Abdeckung

Verfrühte Kulturen unter Abdeckung sind Gemüse- und Obstkulturen, die unter Vlies oder flach aufliegender Folie (z. B. Ernte-Verfrühungsvlies/Frostschutzvlies/Lochfolie) kultiviert werden, um sie verfrüht reifen zu lassen.

25) Winterknospe beim Rebstock

Soweit bei der Versicherung der Kulturgruppen „Wein“ oder „Tafeltrauben“ gegen Schäden durch Frost als Pflanzenteil die „Winterknospe des Tragholzes“ angesprochen wird, ist damit das Winterauge des verholzten Teils der Ertragsrute der vorausgegangenen Ernte gemeint. Aus dieser Winterknospe entwickeln sich die Triebe, die während der Vegetationsperiode den Ertrag

des Erntejahres bilden.

26) Umbruch

Ein Umbruch im Sinne dieser Bedingungen ist eine Umackerung oder das Abräumen der versicherten Bodenerzeugnisse nach Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 2 Versicherte Gefahren und Ereignisse

I. Welche Gefahren und Ereignisse sind versichert?

Innerhalb der Ernteversicherung sind Schäden durch die Gefahren und Ereignisse Hagel, Sturm, Starkregen, Frost sowie Trockenheit, Auswinterung oder Auswuchs in dem jeweils für die Ernteversicherung angebotenen Versicherungspaket (Gefahrenkombination) versichert.

II. Was ist unter Hagel, Sturm, Starkregen, Frost, Trockenheit, Auswinterung und Auswuchs zu verstehen?

Im Sinne dieser Versicherungs-Bedingungen ist

1. Hagel ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm.

2. Sturm eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

a) die Luftbewegung in der angrenzenden oder näheren Umgebung des Schadenortes zum selben Zeitpunkt typische Sturmschäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat; oder

b) das Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 2 AHMGVB L) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen nur durch Sturm in diesem Sinne entstanden sein kann.

3. Starkregen ein wetterbedingter, kurzzeitiger, heftiger Regen mit entweder einem 15-Minuten-Mittelwert von mehr als 15 Liter pro Quadratmeter (15 mm) an dem betreffenden Tag oder mit einer Regenmenge von mehr als 50 Litern pro Quadratmeter (50 mm) innerhalb von 24 Stunden.

Ist diese Regenmenge für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Starkregen in diesem Sinne unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

a) eine solche Mindestregenmenge in der angrenzenden oder näheren Umgebung des Schadenortes zum selben Zeitpunkt dafür typische Starkregenschäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat; oder

b) das Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 3 AHMGVB L) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen auf der versicherten Anbaufläche nur durch Starkregen in diesem Sinne entstanden sein kann.

4. Frost eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur – gemessen in 2 Meter Höhe über der Anbaufläche – auf einen bestimmten Frostgrad, der abhängig von der versicherten Kultur und dem Pflanzenteil sowie dem Haftungszeitraum als Winterfrost oder Spätfrost bestimmt wird.

a) Kulturbereich „Landwirtschaftliche Kulturen“ (L)

Bei Kulturen des Kulturbereichs „L“, die gegen Schäden durch die Elementargefahr Frost versicherbar sind, liegt Frost vor, wenn nachweislich an mindestens einem Tag innerhalb des Haftungszeitraumes eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 4 °C vorhanden gewesen ist.

Ist eine derartige Mindesttiefsttemperatur von minus 4 °C für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Frost unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass in der angrenzenden bzw. näheren Umgebung des Schadenortes ein vergleichbares Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 4.a.aa AHMGVB L) an einer vergleichbaren Kulturart zu dem geltenden Haftungszeitraum durch eine Mindesttiefsttemperatur von minus 4 °C entstanden ist; oder wenn das Schadbild Frost (siehe § 3 II. Nr. 4.a.aa AHMGVB L) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen nur durch Frost (siehe Nr. 4.a.bb) entstanden sein kann.

b) Kulturbereich „Wein“ (W)

Bei Kulturen des Kulturbereichs „W“, die gegen Schäden durch die Elementargefahr Frost versicherbar sind, liegt Frost

aa) als Winterfrost vor, wenn innerhalb des Haftungszeitraumes für Winterfrost (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung“ in § 6 SHMGVB L) nachweislich an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 15 °C oder an mindestens einem Tag eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 20 °C vorhanden gewesen ist;

bb) als Spätfrost vor, wenn nachweislich an mindestens einem Tag innerhalb des Haftungszeitraumes für Spätfrost (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung“ in § 6 SHMGVB L) eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 4 °C vorhanden gewesen ist.

cc) Ist eine für Winterfrost erforderliche Mindesttiefsttemperatur be-

züglich des Haftungszeitraumes Winterfrostschäden im Kulturbereich „W“ bzw. eine für Spätfrost erforderliche Mindesttiefsttemperatur bezüglich des Haftungszeitraumes Spätfrostschäden im Kulturbereich „W“ für den Schadenort nicht feststellbar, wird

- Frost als Winterfrost unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass in der angrenzenden bzw. näheren Umgebung des Schadenortes ein vergleichbares Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 4.b.aa AHMGVB L) an vergleichbaren Ertragsrebstöcken zu dem geltenden Haftungszeitraum durch eine Mindesttiefsttemperatur von minus 15 °C an drei aufeinanderfolgenden Tagen oder durch eine Mindesttiefsttemperatur von minus 20 °C an einem Tag entstanden ist; oder

- wenn das Schadbild Winterfrost (siehe § 3 II. Nr. 4.b.aa AHMGVB L) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Ertragsrebstöcken nur durch Winterfrost (siehe Nr. 4.b.aa) entstanden sein kann; bzw.

- Frost als Spätfrost unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass in der angrenzenden bzw. näheren Umgebung des Schadenortes ein vergleichbares Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 4.b.bb AHMGVB L) an vergleichbaren Kulturen zu dem geltenden Haftungszeitraum durch eine Mindesttiefsttemperatur von minus 4 °C entstanden ist; oder

- wenn das Schadbild Spätfrost (siehe § 3 II. Nr. 4.b.bb AHMGVB L) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturen nur durch Spätfrost (siehe Nr. 4.b.bb) entstanden sein kann.

c) Kulturbereich „Sonderkulturen“ (S)

Bei Obstkulturen des Kulturbereichs „S“, die gegen Schäden durch die Elementargefahr Frost versicherbar sind, liegt Frost vor, wenn

- nachweislich an mindestens einem Tag innerhalb des Haftungszeitraumes für Spätfrostschäden an Obstkulturen eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf mindestens minus 4 °C vorhanden gewesen ist.

- Frost als Spätfrost wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass in der angrenzenden bzw. näheren Umgebung des Schadenortes im Haftungszeitraum ein vergleichbares Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 4.c AHMGVB L) an vergleichbaren Obstkulturen durch eine Mindesttiefsttemperatur von minus 4 °C entstanden ist; oder

- wenn das Schadbild Spätfrost (siehe § 3 II. Nr. 4.c AHMGVB L) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Obstkulturen nur durch Spätfrost (siehe Nr. 4.c.bb) entstanden sein kann.

5. Trockenheit ist eine im Gebiet der Anbaufläche zwischen dem 1. April und dem 31. August des Erntejahres eintretende, ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen andauernde, witterungsbedingte Niederschlagsarmut mit einer Niederschlagsmenge von weniger als 1 Liter pro Quadratmeter (1 mm) am Tag oder ein im gleichen Gebiet und Zeitraum eintretender Niederschlagsmangel, hervorgerufen durch eine klimatische Wasserbilanz von weniger als Minus 100 mm innerhalb von 30 aufeinander folgenden Tagen. Eine klimatische Wasserbilanz in diesem Sinn ist die mit wissenschaftlich anerkannten Methoden ermittelte Differenz zwischen Niederschlagshöhe und potenzieller Verdunstung.

b) Ist dieser Niederschlagsmangel für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Trockenheit unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

aa) ein ununterbrochener witterungsbedingter Niederschlagsmangel im relevanten Zeitraum in der näheren Umgebung des Schadenortes bei vergleichbarer Lage Schäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat; oder dass

bb) das Schadbild (siehe § 3 II. Nr. 5 AHMGVB L) an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen auf der versicherten Anbaufläche nur durch witterungsbedingte Trockenheit entstanden sein kann.

6. Zusätzlich versicherte Ereignisse (Auswinterung und Auswuchs):

Im Sinn dieser Bedingungen ist

a) Auswinterung die Schadeinwirkung von witterungsbedingtem Frost, insbesondere von Wechselfrösten, Kahlfrösten und Starkfrösten, sowie Eis- und Schneedecken auf überwinternde, noch nicht erntefähige Kulturpflanzen (sogenannte Winterungen) aus dem Kulturbereich „L“;

b) Auswuchs die Schadeinwirkung von witterungsbedingter Nässe auf vollreifem Getreide als Folge eines witterungsbedingten Erntehindernisses. Auswuchs in diesem Sinn ist die sichtbare Kornanomalie (offener Auswuchs) im stehenden Getreidebestand, die dadurch entsteht, dass das Erntegut infolge feuchtwarmer Witterung keimt. Witterungsbedingtes Erntehindernis in diesem Sinn ist die Nichtbeerntbarkeit der Anbaufläche mit Erntemaschinen.

III. Welche Versicherungspakete sind wählbar?

1. Gefahrengruppen:

Soweit die Versicherung gegen Ernteertragsverluste durch Hagel („Hagelversicherung“) als „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ um zusätzliche versicherte Gefahren und versicherte Ereignisse erweitert werden soll, können diese weiteren Gefahren und Ereignisse nicht einzeln, sondern nur innerhalb der vom Versicherer bestimmten Kombination (sog. Versiche-

ungspakete) versichert werden. Die Gefahrengruppen sind in Abschnitt I. § 2 c. SHMGVB L näher beschrieben.

2. Kulturgruppen, Kulturarten:

Versichert werden können die in den SHMGVB L oder im Versicherungsangebot oder in der Versicherungspolice genannten Kulturgruppen oder – soweit vereinbart – die dort aufgeführten Kulturarten oder Sorten.

§ 3 Schadereignisse und Schadbilder

I. Welche Schadereignisse sind versichert?

Gefahreinwirkung

- a) Eine der in § 2 Abschnitt II Nr. 1 – 6 AHMGVB L genannten versicherten Gefahren und Ereignisse muss direkt auf die versicherte Kultur eingewirkt und dadurch das nachstehend jeweils zur entsprechenden Gefahr beschriebene Schadbild verursacht haben.
- b) Soweit nachstehend bei der versicherten Gefahr genannt, sind auch diejenigen beschriebenen Schadbilder versichert, die dadurch entstehen, dass die versicherte wetterbedingte Gefahr das dort beschriebene Schadereignis auslöst, welches dann auf die versicherte Pflanze eingewirkt hat, wodurch das jeweils beschriebene Schadbild verursacht wurde.

II. Welche Schadbilder sind versichert?

1. Schadbilder bei Hagel

Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile durch Hagel an- oder abgeschlagen, geknickt, gebrochen oder zerschlagen wurden oder aufgeplatzt sind;

2. Schadbilder bei Sturm

- a) Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile direkt durch Sturm entwurzelt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, ausgerieben, gequetscht oder angeschlagen wurden.
- b) Versichert sind auch Schäden, die dadurch entstehen, dass
 - aa) Pflanzen oder Pflanzenteile infolge einer durch Sturm ausgelösten Bodenerosion (Verlagerung des Bodenmaterials der Anbaufläche) abgeschmirgelt, freigelegt, entwurzelt oder von Bodenmaterial der Anbaufläche überlagert (zugeweht) worden sind;
 - bb) Saatgut durch Sturm freigekehrt, weggeweht oder von Bodenmaterial der Anbaufläche überlagert (zugeweht) worden ist.
- c) Weiterhin sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Getreidepflanzen ausschließlich als Folge der Gefahreinwirkung von Sturm an der Halmbasis abknicken und dadurch „Lager von Getreide“ entsteht.

3. Schadbilder bei Starkregen

- a) Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile direkt durch Starkregen zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, angeschlagen wurden oder aufgeplatzt sind.
- b) Versichert sind auch Schäden, die dadurch entstehen, dass
 - aa) Saatgut oder Pflanzen oder Pflanzenteile infolge einer durch Starkregen ausgelösten Bodenerosion (Abtrag des Bodenmaterials der Anbaufläche) ausgehend von der Anbaufläche, auf welcher die versicherten Kulturen angebaut werden, entwurzelt und weggespült, aus- oder freigespült oder von Bodenmaterial der Anbaufläche überlagert worden sind.
 - bb) Pflanzen vor dem Auflaufen (Keimlinge) infolge einer ausschließlich und unmittelbar durch Starkregen entstandenen Verschlammung des Bodens mit anschließender Krustenbildung am Durchstoßen der verhärteten Bodenfläche gehindert wurden (Auflaufschaden).
 - cc) Salate und Gemüsekulturen nach dem Auflaufen bzw. nach der Pflanzung der Setzlinge einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise in einer ausschließlich und unmittelbar durch Starkregen entstandenen sichtbaren Wasseransammlung stehen und infolge des dadurch bedingten Luftabschlusses ganz oder teilweise absterben, verfaulen oder vergilben.
- c) Ferner sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass als abschließliche Folge von Starkregen bei
 - aa) Salaten erhebliche Mengen von Erdpartikeln der Anbaufläche auf die gesamte Blattoberfläche der Pflanze verlagert wurden und dort beständig anhaften; oder
 - bb) kopfbildenden Salaten erhebliche Mengen von Erdpartikeln der Anbaufläche großflächig zwischen die Salatblätter verlagert und diese dort durch das Schließen des Kopfes eingeschlossen wurden und die Salatpflanzen dadurch witterungsbedingt so stark verschmutzt wurden, dass diese infolge der in Nr. 3. c.aa. oder Nr. 3.c.bb. jeweils genannten Verschmutzungsschadbilder ihre Vermarktbarkeit verlieren.
- d) Weiterhin sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Getreidepflanzen ausschließlich als Folge der Gefahreinwirkung von Starkregen an der Halmbasis abknicken und dadurch „Lager von Getreide“ entsteht.

4. Schadbilder bei Frost

- a) Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass

- aa) Pflanzen oder Pflanzenteile durch Frost als Spätfrost (siehe § 2 II. Nr. 4. b.bb. AHMGVB L) erfroren sind; oder
- bb) die gesamte Pflanze in Zusammenhang mit Frost als Winterfrost (siehe § 2 II. Nr. 4. b.aa. AHMGVB L) erfriert (Kahlfrost) oder in der Frostperiode vertrocknet (Frostrocknis) oder durch Eis- oder Schneedecken erstickt oder durch Aufrieren des Bodens (Frosthub durch Wechselfrost) abstirbt (Auswinterungsschaden).

b) Bei der Kulturgruppe Wein sind nur Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass innerhalb des Haftungszeitraumes (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung“ in den „SHMGVB L“) die nachstehend genannten Pflanzenteile von Frost betroffen wurden.

So muss bei der Versicherung von Rebstöcken gegen Schäden durch Frost

- aa) der Winterfrost an der Winterknospe des Tragholzes, aus welcher sich die Triebe entwickeln, die während der Vegetationsperiode dem Ertrag des Erntejahres dienen, eine derart massive Gewebeschädigung durch Frosteinwirkung hervorgerufen haben, dass der Austrieb aus der Winterknospe ausbleibt; oder

bb) der Spätfrost an den Trieben und/oder Gescheinen und/oder Blüten, die sich aus dem Winterauge entwickelt haben, ein Erfrieren dieser Pflanzenteile hervorgerufen haben.

c) Bei Obst – ausgenommen Tafeltrauben und Tafeltrauben unter Hagelnetz – sind nur Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass innerhalb des Haftungszeitraumes (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung“ in den „SHMGVB L“) durch Spätfrost (siehe § 2 II. Nr. 4.c. AHMGVB L) die

- aa) Knospen oder Blüten vollständig erfrieren oder
- bb) Knospen oder Blüten partiell erfrieren und sich deformierte Früchte entwickeln,
- cc) zum Zeitpunkt des Frostereignisses bereits vorhandenen Früchte erfrieren oder deren Qualität durch das Frostereignis vermindert wird oder verloren geht.

5. Schadbilder bei Trockenheit

Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile direkt durch Trockenheit vorzeitig abgestorben oder vertrocknet sind oder erhebliche Wachstumsstörungen entstanden sind; Erntegut verfrüht abgereift ist (Notreife).

6. Schadbilder bei Auswinterung

Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile von Winterungen durch Auswinterung erfroren, vertrocknet, erstickt oder verfault sind.

7. Schadbilder bei Auswuchs

Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass an vollreifem Getreide sichtbarer Auswuchs der Getreidekörner auf dem stehenden Halm vorhanden ist.

§ 4 Versicherte Schäden und versicherte Kosten

I. Welche Schäden sind versichert?

1. Quantitativer Ernteertragsschaden

Wir leisten – soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich nachstehendem Abschnitt III. – Entschädigung für den Ernteertragsschaden, der mengenmäßig an der versicherten Kulturart bzw. versicherten Kultursorte nachweislich durch eine oder mehrere versicherte Gefahren (§ 2 AHMGVB L) entsteht.

2. Qualitativer Ernteertragsschaden

- a) Soweit der Ernteertragswert der versicherten Kultur nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt, wird Entschädigung auch für die unmittelbar durch eine oder mehrere versicherte Gefahren (§ 2 AHMGVB L) verursachte Qualitätsminderung geleistet. Ob eine Qualitätsminderung bei einer versicherten Kultur mitversichert ist und welche Art der Qualitätsminderung zum versicherten Schaden gehört, ergibt sich aus nachstehendem Abschnitt b. oder den Vereinbarungen bei Vertragsabschluss.
- b) Im Kulturbereich S wird zur Ermittlung des qualitativen Ernteertragsverlustes in der Regel eine Bonitierung des Erntegutes (z. B. Früchte) nach Schadenklassen vorgenommen. Soweit bei bestimmten Kulturgruppen dieses Kulturbereichs (z. B. Obst) für die Ermittlung des qualitätsmäßigen Ernteertragsverlustes Festlegungen zur Schadenbewertung getroffen wurden, sind ausschließlich diese maßgeblich (siehe Regelungen „Qualitätsmäßiger Ernteertragsverlust“ in Abschnitt C I. der „SHMGVB L“).
- c) Qualitätseinbußen, die an bestimmten Kulturen durch eine oder mehrere der versicherten Gefahren hervorgerufen wurden, können – soweit vereinbart – zusätzlich mittels einer pauschalen Erhöhung der Schadenquote entschädigt (siehe Regelungen „Erhöhung der Schadenquote (Plus-Varianten)“ in § 17 der „SHMGVB L“) werden.

d) Die Entschädigungsleistung aus dem Qualitätsschaden ist jeweils auf den vereinbarten Prozentsatz begrenzt (Maximalentschädigung). Soweit ein Qualitätsverlust mittels eines Erhöhungsfaktors der Schadenquote pauschal erstattet wird, gilt die diesbezügliche Grenze der Maximalentschädigung.

3. Besondere Verwertungsinteressen

Besondere Verwertungsinteressen sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart wird.

Der Haftungsumfang solcher zusätzlich versicherten Schäden ergibt sich aus den jeweiligen (Zusatz-)Vereinbarungen zum Versicherungsvertrag. Regelungen zur Versicherung des besonderen Verwertungsinteresses ergeben sich aus der Klausel „VerwertungPlus“ im Abschnitt „Erhöhung der Schadenquote“ unter § 17 II. der SHMGVB L.

4. Zusammenhang von Gefahrenwirkung und Schadbild

Der Versicherungsschutz gegen die in § 2 AHMGVB L genannten Gefahren und Ereignisse setzt voraus, dass die an den versicherten Kulturen eingetretene Beschädigung oder Zerstörung nachweislich die ausschließliche, direkte und unvermeidliche Folge der entsprechenden Gefahrenwirkung ist, dabei das in § 3 II. AHMGVB L für die jeweilige versicherte Gefahr beschriebene Schadbild verursacht hat und dadurch nachweislich ein Ernteertragsverlust entstanden ist.

Eingeschlossen sind dabei auch die in § 3 II. Nr. 2.b, 3.b und 3.c AHMGVB L genannten Gefahrenwirkungen, wenn dadurch ausschließlich das diesbezüglich beschriebene Schadbild verursacht wurde und – bei § 3 II. Nr. 3.c AHMGVB L durch zusätzlich eingetretene Unvermarktbarkeit – nachweislich ein Ernteertragsverlust entstanden ist.

5. Besondere Ertragsverluste

Bei Zuckerrüben ist der Zuckerertragsverlust mitversichert. Bei Kartoffeln, die zur Gewinnung von Stärke angebaut werden, ist der Stärkeertragsverlust mitversichert, wenn die Kartoffeln eigens als „Industrie- und Wirtschaftskartoffeln mit Stärkeertragsverlust“ deklariert wurden und dann als solche versichert sind.

II. Welche Kosten sind mitversichert?

Allgemeines

Neben dem mengenmäßigen und – soweit versichert – auch dem qualitätsmäßigen Ernteertragsverlust sind Kosten, die Ihnen durch ein versichertes Schadereignis entstehen, dann mitversichert, wenn dies in den Versicherungsbedingungen im Einzelnen so festgelegt ist. Regelungen zu den versicherten Kosten ergeben sich aus den Speziellen Bedingungen (SHMGVB L).

III. Wann erfolgen pauschale Entschädigungsleistungen?

a) Bei Schäden durch die versicherten Gefahren Auswinterung (vgl. § 2 II. Nr. 6 AHMGVB L), Hagel, Sturm oder Starkregen (vgl. § 2 II. Nr. 1-3 AHMGVB L), deren Schadereignis in ein bestimmtes Vegetationsstadium fällt, wird – soweit nicht in Abschnitt I. §§ 13-15 SHMGVB L anders geregelt oder anders vereinbart – der dadurch entstandene Ernteertragsverlust stets ausschließlich durch eine Entschädigungspauschale in der in o.g. Abschnitt I. §§ 13-15 SHMGVB L genannten oder bei Vertragsschluss vereinbarten Höhe (z.B. prozentuale Pauschale) ersetzt. Diese Entschädigungspauschale enthält auch einen Ersatz für Kosten und Aufwendungen für einen nach dem Schadereignis notwendig gewordenen Umbruch bzw. eine Abräumung der versicherten Bodenerzeugnisse, die neue Saatbettvorbereitung und die Kosten einer Ersatz- oder Neubestellung mit der gleichen oder einer anderen Fruchtart in der vereinbarten Höhe. Ob die Voraussetzungen für einen solchen so genannten „Umbruch mit Entschädigungspauschale“ gegeben sind und auf welchen Teil der Anbaufläche (z.B. Schlagteil) sich der Umbruch bezieht, entscheiden wir im Rahmen der Schadenermittlung (vgl. § 17 AHMGVB L). Mit der von uns festgestellten Notwendigkeit eines Umbruchs scheidet die Anbauposition (Schlag) oder der davon betroffene Teil (Schlagteil) aus der Versicherung aus, auch wenn Sie den Umbruch bzw. die Abräumung nicht durchführen.

Wegen der Nachversicherung der Neueinsaat wird auf § 7 II. Nr. 3.b AHMGVB L verwiesen.

b) Bei allen Schäden durch die versicherte Gefahr Trockenheit (vgl. § 2 II. Nr. 5 AHMGVB L) oder Auswuchs (vgl. § 2 II. Nr. 6 AHMGVB L), werden – soweit nicht anders vereinbart – jegliche Ernteertragsverluste, gleich ob mengenmäßig oder in der Qualität, - unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens – pauschal mit dem jeweiligen in Abschnitt B §§ 15 und 16 SHMGVB L genannten Prozentsatz der zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadereignisses geltenden Versicherungssumme ersetzt.

§ 5 Nicht versicherte Schäden und nicht versicherte Kosten

I. Welche Haftungsausschlüsse bestehen?

1. Generelle Haftungsausschlüsse

Wir haften ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstehen.

2. Täuschung in betrügerischer Absicht nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns in betrügerischer Absicht über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder uns darüber zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

II. Welche Schäden sind nicht versichert?

1. Nicht versicherte Schäden

a) Wir haften nicht für Schäden, die dadurch eintreten, dass

aa) staatlich bzw. behördlich angeordnete Anbaubeschränkungen oder Anbauverbote missachtet wurden; oder

bb) gegen Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Pflanzenproduktion verstoßen wurde oder Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht durchgeführt wurden (z. B. nicht sachgerechte oder versäumte Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, mangelhafte Bodenbearbeitung, grobe Anbau- und Fruchtfolgefehler, Nichteinhaltung von agrotechnischen Terminen und Verfahren, nicht ordnungsgemäße oder funktionsuntüchtige Be- und Entwässerungsanlagen, mangelhafte Produktions- oder Ernteverfahren, bewusstes Hinauszögern des Erntezeitpunktes).

Bei der Versicherung von Wein gegen Schäden durch die Gefahr Frost wird es als ein Verstoß gegen die gute fachliche Praxis angesehen, wenn in Weinanbaugebieten, in denen wir das Vorhandensein so genannter „Frosturten“ in einem bestimmten Zeitraum vorschreiben, eine solche im maßgeblichen Zeitraum nicht am Rebstock vorhanden ist.

b) Wir haften ferner nicht für Schäden, die

aa) durch die Gefahr Frost an Jungreben (Rebstöcke im Jahr der Anpflanzung und dem danach folgenden 2. Standjahr) und Pfropfreben (Veredelungsrebstöcke der Rebschulen) entstanden sind; oder

bb) durch Lager von nicht geernteten Kulturen der Kulturgruppe Getreide entstehen; ausgenommen davon ist das in § 3 II. Nr. 2.c und § 3 II. Nr. 3.d AHMGVB L genannte Schadbild; oder

cc) als Erosionsschäden im Sinne von § 3 II. Nr. 2.b.aa und § 3 II. Nr. 3.b.aa AHMGVB L entstehen, wenn deren Ursprung von einer benachbarten Fläche ausgeht; oder

dd) dadurch eintreten, dass witterungsbedingt das erntereife Erntegut nicht eingeholt werden kann (Nichtbeerntbarkeit) oder witterungsbedingt die Anbaufläche mit den versicherten Kulturen nicht befahrbar ist, insb. nicht mit Erntemaschinen befahren werden kann.

c) Wir haften – soweit nicht anders vereinbart – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und unabhängig davon, ob dies eine Folge eines Eintritts eines Versicherungsfalles ist, nicht für Schäden, die

- an den Kulturen durch Pflanzenkrankheiten (z. B. bei Kartoffeln durch bakterielle Ringfäule) oder Schädlingsbefall entstehen, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert; oder

- als qualitätsmäßiger Ernteverlust durch eine Veränderung von Inhaltsstoffen der versicherten Bodenerzeugnisse entstehen, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert (z. B. Zuckerertragsverlust; Stärkeertragsverlust); oder

- durch Auswuchs entstehen, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert; oder

- durch eine unzureichende Befruchtung der Blüten infolge der Einwirkung einer versicherten Elementargefahr entstehen, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert; oder

- dadurch eintreten, dass eine pflanzenschädigende Verlagerung von Herbiziden bzw. eine wachstumsmindernde oder -schädigende Verlagerung von Düngemitteln stattfindet; oder

- dadurch eintreten, dass die Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln teilweise oder vollständig verloren geht, weil diese durch Starkregen verdünnt oder abgewaschen werden; oder

- in Zusammenhang mit einer versicherten Gefahr dadurch entstehen, dass luft-, boden- oder wasserunreinigende Substanzen auf die versicherte Kultur einwirken.

d) Wir haften ferner nicht für Schäden, die

- Ihnen als finanzielle Verluste dadurch entstehen, dass Sie infolge des Versicherungsfalles Deckungskäufe oder eine Ersatzbeschaffung tätigen müssen oder Schadenersatzansprüchen oder Vertragsstrafenansprüchen Dritter ausgesetzt sind; oder

- Ihnen über den versicherten Schaden hinausgehend als finanzielle Verluste dadurch entstehen, dass Sie infolge des Versicherungsfalles die Bodenerzeugnisse nicht mehr wie vorgesehen verwerten können, insb. Ihnen die Abnahme der Ernte verweigert wird, weil durch den Versicherungsfall eine bestimmte Güte oder Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt vorhanden ist oder dem Erntegut eine für die Weiterverarbeitung notwendige Eigenschaft fehlt, es sei denn, dies wäre ausdrücklich versichert.

- e) Wir haften außerdem nicht für Schäden, die
- durch Verschmutzungen am Erntegut hervorgerufen werden, mit Ausnahme des in § 3 II. Nr. 3.c AHMGVB L beschriebenen Schadbildes bei Salat, wenn dieses ursächlich auf Starkregen zurückzuführen ist und wir die Unvermarktbarkeit festgestellt haben;
 - durch eine versicherte Gefahr an überständigen bzw. überreifen Beständen entstehen;
 - bei Dauerkulturen als Ertragsverlust in den Folgejahren auftreten, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert (z. B. Spargelgemüse auf der Grundlage der „Klausel für die Versicherung von Spargel“ gemäß § 27 SHMGVB L).

2. Nicht versicherte Schäden durch andere Elementargefahren

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere, nicht versicherte Elementargefahren wie Überflutung, Überschwemmung, Hochwasser, Sturmflut und Erdbeben.

Eine Überflutung in diesem Sinne ist eine erhebliche Menge von Oberflächenwasser auf der Anbaufläche, hervorgerufen durch

- das Brechen oder Überlaufen von Deichen, Dämmen, Rückhaltebecken/Überlaufbecken, Schleusen, Staumauern oder anderen Wasserschutzanlagen, oder
- das bewusste Fluten (Unterwasseretzen) der Anbauflächen als Wasserauffangfläche oder als Notüberflutungsgebiet.

Eine Überschwemmung in diesem Sinne ist eine Überflutung des Bodens der versicherten Anbaufläche mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- die Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern (z. B. Flüsse, Seen) oder
- den Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlag.

Eine Sturmflut in diesem Sinne ist ein durch auflandigen Sturm erzeugter, außergewöhnlich hoher Wasserstand des Meeres, welcher den Boden der versicherten Anbaufläche überflutet.

Ein Erdbeben in diesem Sinne ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen, insbesondere ausgelöst durch starke Niederschläge und das dadurch bedingte Eindringen von Wasser zwischen vorher gebundenen Bodenschichten.

3. Nicht versicherte Vorschäden

a) Wir haften nicht für Schäden, die bereits bei Beginn der Versicherung vorhanden sind (Vorschäden). Vorschäden in diesem Sinne sind alle Schadereignisse mit Einfluss auf den Ernteertrag, die schon vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages eingetreten und bei Vertragsabschluss noch vorhanden sind. Dies sind insbesondere solche Schadbilder, die durch eine zu versichernde Gefahr oder ein damit in Zusammenhang stehendes Schadereignis hervorgerufen wurden.

b) Sind Kulturen einer Kulturgruppe, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, bereits von ertragsmindernden Schadereignissen betroffen, kann sich der Versicherungsvertrag zwar auf die gesamte Kulturgruppe beziehen, diejenigen Kulturen, die bereits vor Versicherungsbeginn von einem Schadereignis betroffen wurden, sind allerdings im ersten Versicherungsjahr von der Versicherung ausgeschlossen. Eine Rückwärtsversicherung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

III. Welche Kosten sind nicht versichert?

1. Nicht versicherte Kosten

a) Nicht mitversichert sind, soweit nicht in § 4 II. AHMGVB L anders geregelt oder anders vereinbart, Kosten, die Ihnen

- durch Aufräumarbeiten, die Beseitigung oder die Vernichtung (Entsorgung) von beschädigten bzw. zerstörten Bodenerzeugnissen oder Kulturabdeckungen nach Eintritt des Versicherungsfalles; oder
- durch eine Wiederherstellung der Anbaufläche nach Bodenerosion, eine neue Saatbettvorbereitung oder eine Ersatz- oder Neubestellung der vom Versicherungsfall betroffenen Anbaufläche mit der gleichen oder einer anderen Kulturart entstehen.

b) Keine mitversicherten Kosten sind, soweit nicht anders in Klauseln in den „SHMGVB L“ geregelt oder anders vereinbart, Aufwendungen, die

- durch erhöhten Sortieraufwand bei der Ernte oder durch zusätzliche Maßnahmen in Zusammenhang mit der Ernte (z. B. anderes Ernteverfahren), infolge eines eingetretenen Versicherungsfalles; oder
- durch die erneute Ausbringung von weg- oder abgespülten bzw. verlagerten Pflanzenschutz- und Düngemitteln entstehen.

§ 6 Versicherungsvertrag

I. Wie wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen?

Vorbehaltlich der unter Ziffer IV. „Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande und wann beginnt die Versicherung?“ dieses Paragraphen auf-

geführten speziellen Regelungen, gilt der Versicherungsvertrag als abgeschlossen, wenn zwischen den Parteien eine Vereinbarung über den Inhalt des Versicherungsvertrags zustande gekommen ist.

II. Welche Angaben hat der Versicherungsantrag zu enthalten?

1. Stammdaten

a) Daten zum Versicherungsnehmer

aa) Personendaten

Vor- und Nachname, Adresse, Faxnummer, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, soweit vorhanden E-Mail-Adresse;

als juristische Person zusätzlich die Firma, den oder die Vertretungsberechtigten und den Firmensitz.

bb) Daten zum Betrieb

Betriebsinhaber, die Betriebsnummer (InVeKoS-Nr./EU-Registrier-Nr./Unternehmens-Nr.).

Falls sich die Personendaten auf den Wohnort beziehen und der Betrieb sich davon abweichend an einem anderen Ort befindet, sind auch die Daten zu diesem Betriebsitz anzugeben.

In einem Betrieb mit mehreren Produktionseinheiten (Betriebsstätten) ist anzugeben, auf welche Betriebsstätte sich die Versicherung beziehen soll.

b) Wenn die Versicherung zugunsten eines Dritten abgeschlossen werden soll, sind zum Versicherten alle in a) genannten Daten anzugeben.

2. Vertragsdaten

Angaben

- zur gewünschten Vertragsdauer,

- zum gewünschten Versicherungspaket (versicherte Gefahren),

- zum Versicherungsort (§ 1 II. Pkt. 10 AHMGVB L) durch Angabe der Kommunen, in denen die vom Betrieb bewirtschafteten Anbauflächen liegen,

- zur Kulturgruppe (§ 1 II. Pkt. 7 AHMGVB L), auf welche sich die Ernteversicherung beziehen soll,

- zur Bewirtschaftungsart (Ökologischer Anbau/Bioanbau).

3. Daten zur vorläufigen Versicherungssumme

Sie sind gehalten anzugeben, welchen Ernteertrag je Hektar Sie in der ersten Versicherungsperiode für die jeweilige Kulturart erwarten, um uns die Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme (§ 9 Nr. 1 AHMGVB L) anhand dieses Hektarwertes zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsantrag gestellt wird, noch keine zu versichernden Kulturen vorhanden sind. Sollte die Angabe eines Hektarwertes für eine Kulturart nicht möglich sein, ist zumindest der im Durchschnitt zu erwartende Erntewert der entsprechenden Kulturgruppe anzugeben.

4. Zusatzversicherungen

a) Anträge zu Zusatzprodukten

Sofern eines der von uns angebotenen Zusatzprodukte, insb. eine Zusatzversicherung, gewünscht ist, ist der entsprechende Antrag zu stellen.

b) Anträge zu besonderen Klauseln

Sofern eine besondere Art des Versicherungsschutzes oder eine Erweiterung des Versicherungsschutzes, geregelt in einer von uns angebotenen Klausel, gewünscht ist, ist der entsprechende Antrag zu stellen.

5. Nachweise und Schriftstücke

Bei Beantragung gewisser Versicherungsprodukte oder bestimmter Erweiterungen des Versicherungsschutzes haben Sie dem Antrag den benannten Nachweis beizufügen. So ist bei der Beantragung einer Mehrgefahrenversicherung für die Kulturgruppe Wein zusammen mit dem Antrag die EU-Weinbaukartei in Kopie vorzulegen. Es müssen in dieser Übersicht alle Rebanbauflächen des Betriebes mit Angaben über die Rebsorten mit Größe und Lage der Rebanbauflächen verzeichnet sein.

III. Welche Anzeigepflichten bestehen bis zum Vertragsschluss?

1. Vollständige und wahrheitsgemäße Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach welchen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Sie sind auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber noch vor der Vertragsannahme, Fragen zu gefährlichen Umständen in Textform stellen.

2. Anzeigepflicht von Vorschäden

Sie sind gehalten, uns insbesondere mitzuteilen, ob und in welchem Umfang bereits ertragsmindernde Beschädigungen oder Zerstörungen an den zu versichernden Bodenerzeugnissen vorhanden sind. Anzugeben sind insbesondere Vorschäden, die bereits durch versicherbare Gefahren gemäß § 2 AHMGVB L verursacht wurden.

3. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss:

a) Der Versicherungsvertrag wird unter anderem auf der Grundlage Ihrer Erklärungen und Angaben zum zu versichernden Risiko geschlossen und der Versicherungsbeitrag durch unsere Risikoeinschätzung kalkuliert. Sie sind daher verpflichtet genauestens sämtliche Ihnen bekannte Umstän-

de anzugeben, die es uns ermöglichen, das von uns zu übernehmende Risiko zu beurteilen.

Sie müssen alle Umstände anzeigen, die Ihnen bekannt sind und die Sie vernünftigerweise für einen Bestandteil der Risikoabschätzung halten können; ausgenommen davon sind Umstände, die uns bereits bekannt sind oder die uns vernünftigerweise bekannt sein müssten.

b) Der Vertrag ist nichtig, wenn durch vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht (z.B. vorsätzliche Unterlassung/Auslassung bzw. Verschweigen oder vorsätzliche Unrichtigkeit/Falschangabe) die Beurteilung des Risikos derart verändert wird, dass wir den Vertrag bei Kenntnis des verschwiegenen Umstandes gar nicht oder nicht zu denselben Bedingungen abgeschlossen hätten. Bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht steht uns bis zum Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten haben, ein Schadensersatz in der Höhe des bis zum Datum der Kenntnisnahme angefallenen Beitrags zu. Wir haben ferner das Recht, die Rückzahlung aller Beträge zu fordern, die zuvor als Schadensersatz gezahlt wurden.

c) Unter Vorbehalt von Artikel 79 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und falls die Verletzung der Anzeigepflicht nicht vorsätzlich (unbeabsichtigt) erfolgt, können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten haben, kündigen, sofern wir nachweisen, dass wir das Risiko in keinem Fall versichert hätten. Bei nicht vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht (unbeabsichtigte Unterlassung oder unbeabsichtigte unrichtige Angaben) können wir anstelle der Kündigung des Versicherungsvertrages auch innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten haben, eine Abänderung des Vertrages rückwirkend auf den Tag vorschlagen, an dem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten haben.

Lehnen Sie die vorgeschlagene Vertragsänderung ab oder reagieren Sie auf unseren Vertragsänderungsvorschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung, können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen kündigen.

d) Sollte sich vor Inkrafttreten der Vertragsänderung oder der Kündigung ein Schadenfall ereignen, haben wir die entsprechende Versicherungsleistung zu erbringen, es sei denn, wir würden in Zusammenhang mit dem Schadenfall den Nachweis erbringen, dass wir das Risiko, dessen wahre Natur sich aus dem Schadenfall ergibt, unter keinen Umständen versichert hätten. Falls Ihnen das Verschweigen/die Unterlassung oder die Ungenauigkeit/ Unrichtigkeit der Angaben zu Lasten gelegt werden kann, müssen wir die Leistung allerdings nur entsprechend dem Verhältnis zwischen dem gezahlten Beitrag und dem Beitrag, den Sie hätten zahlen müssen, wenn Sie das Risiko ordnungsgemäß angegeben hätten, erbringen.

4. Vorschäden:

a) Sie haben im Rahmen Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht insbesondere anzugeben, ob die Bodenerzeugnisse, für die der Versicherungsvertrag geschlossen werden soll, bereits von ertragsmindernden Vorschäden – gleich welcher Art und welchen Umfangs – betroffen sind. Vorschäden in diesem Sinn sind alle Schäden mit Einfluss auf den Ernteertrag, die vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages eingetreten und zu diesem Zeitpunkt noch vorhanden sind, insbesondere solche Vorschäden, die bereits durch eine zu versichernde Gefahr oder ein zu versicherndes Ereignis (vgl. § 2 AHMGVB L) hervorgerufen wurden.

b) Sind einzelne Kulturarten einer Kulturgruppe bereits von ertragsmindernden Vorschäden – entstanden durch eine zu versichernde Gefahr oder ein zu versicherndes Ereignis – betroffen, kann sich der Versicherungsvertrag zwar auf die gesamte Kulturgruppe beziehen, diejenigen Kulturen, die bereits vor Versicherungsbeginn von einem durch eine zu versichernde Gefahr oder ein zu versicherndes Ereignis hervorgerufenen Schaden betroffen wurden, sind allerdings – soweit nicht anders vereinbart – im Jahr des Vertragsabschlusses von der Versicherung ausgeschlossen. Gewähren wir – trotz einer bereits vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages bei einer Kultur vorhandenen Ertragsminderung (so genannter Vorschäden) – ausnahmsweise auf Grund besonderer Vereinbarung den Versicherungsschutz für versicherte Schäden, die an diesem vorgeschädigten Bodenerzeugnis nach Vertragsabschluss innerhalb des Haftungszeitraums eintreten, erfolgt dies unter der Bedingung, dass wir berechtigt sind, eine Schadenermittlung des Vorschadens vorzunehmen, um solche nicht versicherten (Vor-)Schäden von denjenigen abzugrenzen, für die erst nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz besteht.

Sie haben in diesem Fall die gleichen Pflichten zu erfüllen, wie sie von Ihnen bei Eintritt des Versicherungsfalles nach § 15 Nr. 1.b (z.B. Erteilung von Auskünften) zu erfüllen wären. Machen Sie eine solche Schadenermittlung von Vorschäden unmöglich oder erkennen Sie das Ergebnis der Schadenermittlung bezüglich der Höhe des nicht versicherten Schadens nicht an, können wir die betroffenen Bodenerzeugnisse im ersten Versicherungsjahr von der Versicherung ausnehmen oder den Abschluss eines Versicherungsvertrages ablehnen.

IV. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande und wann beginnt die Versicherung?

1. Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich der unter nachfolgenden Nummern 2 bis 4 dieses Paragraphen aufgeführten speziellen Regelungen gilt der Versicherungsvertrag als abgeschlossen, wenn zwischen den Parteien eine Vereinbarung über den Inhalt des Versicherungsvertrages zustande gekommen ist.

2. Versicherungsanfrage des potenziellen Versicherungsnehmers:

a) Sie stellen als potenzieller Versicherungsnehmer auf einem unserer Formblätter oder sonstigem Textdokument einen schriftlichen Antrag, über den wir innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dessen Zugang bei uns entscheiden. Der Inhalt dieses Antrages richtet sich – soweit nicht anders geregelt – nach Nr. 5 dieses Paragraphen. Sie haben als potenzieller Versicherungsnehmer zusammen mit Ihrer Versicherungsanfrage alle Umstände exakt anzuzeigen, die Ihnen im Hinblick auf den zu schließenden Versicherungsvertrag bekannt sind und die Sie üblicherweise als bedeutsam für unsere Risikoprüfung halten müssen (so genannte vorvertragliche Anzeigepflicht, vgl. § 6 III.).

b) Wir können innerhalb der vorgenannten 30-Tage-Frist durch unsere Erklärung den Abschluss der gewünschten Versicherung ablehnen oder, falls wir auf der Basis der Versicherungsanfrage noch nicht in der Lage sind über die Abgabe seines Angebotes zu entscheiden, Ihnen zusätzliche Fragen stellen oder Ermittlungen anstellen oder Ihnen sogleich ein Versicherungsangebot unterbreiten. Die Unterbreitung unseres Angebotes kann von der vorherigen Beantwortung von Fragen oder der Ergänzung von Erklärungen durch Sie im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht abhängig gemacht werden und zeitlich befristet sein (vgl. Nr. 3.b).

c) Ein Schweigen unsererseits auf Ihren Versicherungsantrag ist keine Annahme des Antrages; eine unterlassene Reaktion auf den Antrag innerhalb der 30-Tage-Frist verpflichtet uns nicht zum Vertragsabschluss.

d) Der Versicherungsschutz beginnt noch nicht mit der Unterzeichnung des Antrages durch Sie; er richtet sich nach Nr. 7 dieses Paragraphen.

3. Versicherungsangebot des Versicherers:

a) Der Versicherungsvertrag kann dadurch zustande kommen, dass wir auf der Grundlage Ihrer verbindlichen Anfrage, gegebenenfalls ergänzt durch weitere Erklärungen oder Auskünfte oder vorvertragliche Anzeigen Ihrerseits, Ihnen ein konkretes Versicherungsangebot unterbreiten, welches Sie annehmen.

b) Soweit nicht anders vereinbart, sind wir an dieses Angebot für einen Zeitraum von 14 Tagen gebunden. Die Annahmefrist für unser Versicherungsangebot beträgt für Sie 14 Tage; die jeweilige Frist beginnt dabei um 00:00 Uhr des auf die Absendung folgenden Tages.

c) Ihre Annahmeerklärung erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Erklärung innerhalb der in Abschnitt b genannten oder vereinbarten Frist.

d) Nehmen Sie das Ihnen zugedachte Angebot nur unter Ergänzung oder Modifikation an, wird dies als neues Angebot Ihrerseits an uns gewertet, über welches wir innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zugang bei uns entscheiden. Nehmen Sie unser Angebot außerhalb der Bindefrist unseres Angebots an, wird dies als Ablehnung unseres Angebots betrachtet und ist dann eine neue Anfrage Ihrerseits an uns, über welche wir erneut nach Maßgabe von Nr. 2.b dieses Paragraphen entscheiden können.

4. Vorunterzeichnete Police:

a) Der Versicherungsvertrag kann auch dadurch zustande kommen, dass wir einen vorunterzeichneten Versicherungsschein (Police) ausstellen, der von Ihnen unterzeichnet wird, wobei es in diesem Fall auf unsere Seite genügt, wenn die Unterschrift mittels Faksimiles erfolgt. Soweit notwendig, wird die von uns vorunterzeichnete Police von Ihnen durch notwendige Angaben und Erklärungen ergänzt.

Sie übersenden uns umgehend den von Ihnen unterschriebenen Versicherungsschein; der Versicherungsvertrag kommt mit dem Zugang des von Ihnen unterschriebenen Versicherungsscheines bei uns zustande. Mit dieser Annahme der Police durch Sie gilt ihr Inhalt als von Ihnen genehmigt.

b) Der Beginn des Versicherungsschutzes aus der beidseitig unterschriebenen Police richtet sich nach Nr. 7 dieses Paragraphen.

c) Für den Fall, dass Sie innerhalb der Ihnen gesetzlich zustehenden Frist kündigen, behalten wir uns das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

d) Wir haben das Recht den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der unterschriebenen Police zu kündigen; eine solche Kündigung tritt 8 Tage nach ihrer Zustellung in Kraft.

5. Versicherungsantrag:

a) Die Versicherung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, schriftlich auf einem unserer Formblätter zu beantragen.

Sie sind an Ihre Anfrage für den Zeitraum bis 14 Tage nach deren Zugang bei uns gebunden.

b) Der Antrag muss die alljährlich zu versichernden Kulturgruppen enthalten. Kulturgruppen in diesem Sinn sind die von uns (vgl. Abschnitt

A § 2 SHMGVB L) oder im Versicherungsvertrag unter einer Gattungsbezeichnung zusammengefassten Kulturarten (Fruchtarten). Es wird pro Kulturgruppe ein rechtlich selbstständiger Versicherungsvertrag abgeschlossen.

c) Sie müssen im Versicherungsantrag als natürliche Person Ihren Namen, Vornamen und Wohnort und als juristische Person die Firma, den Vertretungsberechtigten und den Firmensitz angeben; falls sich der Betrieb davon abweichend an einem anderen Ort befindet, ist zusätzlich dieser Betriebsitz zu benennen. Im Versicherungsantrag soll ferner der Betriebsinhaber und die Betriebsnummer (InVeKoS-Nr./EURegistrier-Nr./Unternehmens-Nr.) angegeben werden. Verwalten Sie ein Unternehmen mit mehreren Produktionseinheiten (Betriebsstätten), haben Sie im Versicherungsantrag anzugeben, auf welche Betriebe sich die Versicherung beziehen soll.

d) Soll die Versicherung zugunsten eines Dritten abgeschlossen werden, sind auch für diesen Versicherten die unter c genannten Angaben zu machen.

e) Sie haben im Antrag ferner den Versicherungsort durch Bezeichnung des Anbaubereiches oder der Anbauflächen (z.B. Rebanbauflächen), auf welche sich die Versicherung erstrecken soll, zu bestimmen.

f) Sind beim Stellen des Versicherungsantrags noch keine Bodenergebnisse der Kulturgruppe, die versichert werden soll, vorhanden, haben Sie dafür im Antrag zu jedem Vertrag die voraussichtliche Versicherungssumme für die erste Versicherungsperiode anzugeben, welche sich nach dem hierfür zu erwartenden Erntewert der entsprechenden Kulturgruppe oder der Kulturart je Hektar zu bemessen hat.

g) Soweit erforderlich, sind zusätzliche Angaben zum Versicherungsort und zu den zu versichernden Kulturen zu machen. So sind zum Beispiel bei der Versicherung der Kulturgruppe Wein folgende Angaben zu machen:

- In welcher Gemeinde die Weinberge gelegen sind;
- die Bezeichnung der einzelnen Weinberge und Weinberglagen;
- die Größe in Hektar und Ar;
- die Rebsorten

6. Versicherungsschein (Police)

a) Der abgeschlossene Versicherungsvertrag wird durch einen Versicherungsschein (Police) dokumentiert. Einen Widerspruch gegen die Richtigkeit der Police müssen Sie uns binnen 7 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins schriftlich einreichen.

b) Ist der Versicherungsvertrag zustande gekommen, beginnt die Versicherung – soweit nicht anders vereinbart – am Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags um 00:00 Uhr oder zu einem im Versicherungsschein angegebenen späteren Zeitpunkt.

7. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht sofort, nachdem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist oder zu dem in vorgenannter Nr. 6 genannten Beginn der Versicherung, sondern erst, sobald der erste Beitrag (vgl. § 6 V.) bezahlt ist.

Er wird rückwirkend auf den Zeitpunkt „Beginn der Versicherung“ gemäß vorgenannter Nr. 6 gewährt, wenn der erste Beitrag unverzüglich nach Zahlungsaufforderung gezahlt wird.

8. Wartezeit

Der Versicherungsschutz für Spätfrostschäden beginnt nicht gleichzeitig mit Beginn der Versicherung, sondern erst nach Ablauf der Wartezeit. Die Wartezeit nach Beginn des Versicherungsschutzes beträgt für Spätfrostschäden 4 Wochen nach Versicherungsbeginn gemäß § 7 IV. Nr. 1.d AHMGVB L. Ein Antrag auf eine Versicherung mit der versicherten Gefahr Frost als Spätfrost kann bei allen Kulturen des Kulturbereichs Sonderkulturen nur bis Ende Februar des Erntejahres gestellt werden.

V. Inwieweit ist der Versicherungsschutz von der rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags abhängig?

1. Beginn des Versicherungsschutzes und Erstbeitrag

a) Der Versicherungsschutz entsteht nur dann bereits rückwirkend mit dem Beginn der Versicherung nach § 6 IV. Nr. 6.b., wenn Sie nach unserer Zahlungsaufforderung den Erstbeitrag rechtzeitig zahlen.

b) Wenn wir den Erstbeitrag erst nach Versicherungsbeginn anfordern und Sie dann zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zahlungszeitpunkt nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der von Ihnen bewirkten vollständigen Zahlung des Erstbeitrags, es sei denn, Sie hätten die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gemäß der Zahlungsaufforderung zahlen, haben Sie bis zur bewirkten Zahlung keinen Versicherungsschutz.

2. Erstbeitrag

Ein Erstbeitrag ist der zu einem Versicherungsvertrag zeitlich zuerst zu zahlende Versicherungsbeitrag, dies ist in der Regel der erste nach Abschluss eines Versicherungsvertrages von Ihnen zu leistende Versicherungsbeitrag. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten (periodisch wiederkehrende

Zahlungstermine) gilt die erste Rate als Erstbeitrag; bei Anforderung eines Teilbetrages des Beitrags (Anzahlung) für das erste Versicherungsjahr gilt diese Anzahlung als Erstbeitrag.

3. Fälligkeit des Erstbeitrags

a) Der erste Beitrag (Erstbeitrag) ist sofort nach Zustandekommen des Versicherungsvertrags fällig. Er ist am Sitz unserer Niederlassung oder am Sitz unserer Generaldirektion zu zahlen.

Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Zahlungsaufforderung zu zahlen; eine solche kann sich auch aus unserem Angebot oder dem vorunterzeichneten Versicherungsschein ergeben.

b) Ihre Zahlung des Erstbeitrags ist rechtzeitig, wenn Sie die Zahlung innerhalb des in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitraumes oder zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt leisten. Wegen der Rechtzeitigkeit der Zahlung wird auf § 13 I. Nr. 2.b AHMGVB L verwiesen.

4. Weitere Folgen einer verspäteten Zahlung des Erstbeitrags

a) Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht unverzüglich nach Erhalt der Zahlungsaufforderung, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung des Erstbeitrags bewirkt haben. In diesem Fall sind wir für einen vor Zahlung des Erstbeitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn Sie hätten die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

b) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir 10 Tage nach erfolgloser, per Einschreiben zugestellter Mahnung, vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts haben wir einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr (Vergütung).

c) Sobald Sie sich mit dem Erstbeitrag in Verzug befinden, können wir Zinsen und Mahngebühren für erforderliche Mahnschreiben erheben.

VI. Wie lange besteht der Versicherungsvertrag?

1. Vertragslaufzeit

Sie können den Versicherungsvertrag auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre abschließen; er ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend gemäß Nr. 3.

Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass Sie vorübergehend Kulturarten der versicherten Kulturgruppe nicht anbauen.

2. Versicherungsperiode

Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Ein Versicherungsvertrag wird nicht auf ein Zeitjahr, sondern auf ein Kalenderjahr abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn Sie diesen nicht innerhalb der Kündigungsfrist in der vereinbarten Form (siehe § 6 X. AHMGVB L) gekündigt haben.

VII. Aus welchen Gründen kann der bestehende Versicherungsvertrag beendet werden?

1. Rücktritt vom Vertrag

Der Versicherungsvertrag kann durch unseren Rücktritt vom Vertrag bei Nichtzahlung des Erstbeitrags enden.

2. Ordentliche Kündigung

Der Versicherungsvertrag kann sowohl von Ihnen als auch durch uns ordentlich gekündigt werden.

3. Außerordentliche Kündigung

a) Sollten wir bei einem vom Schaden betroffenen Vertrag eine außerordentliche Beitragsanpassung (siehe Beitragsbestimmung) vornehmen, wird Ihnen dies mitgeteilt. Sie können diesen Versicherungsvertrag dann innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erhöhungsmitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Vertrag erlischt mit Zugang Ihrer Kündigung bei uns.

b) Sollten Sie Ihre Anzeigepflicht nicht vorsätzlich bzw. unverschuldet verletzt haben und daher eine Vertragsänderung notwendig werden, können Sie den Vertrag nach den in § 6 III. AHMGVB L genannten Voraussetzungen kündigen.

c) Die Einzelheiten zur Bewirtschaftungsübernahme durch den Nachfolgebewirtschafter und damit in Zusammenhang stehende Kündigungsrechte sind im Abschnitt § 6 IX. AHMGVB L geregelt.

4. Besondere Kündigungsgründe:

Sie als auch wir sind bei einer jährlichen Fälligkeit des Beitrags berechtigt, den Versicherungsvertrag jedes Jahr zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrags zu kündigen, indem gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei mindestens drei Monate vor diesem Datum eine entsprechende Kündigungserklärung ausgesprochen wird; wegen der Kündigungsform wird auf § 6 X. AHMGVB L verwiesen.

5. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles:

a) Das Eintreten des Versicherungsfalles gibt Ihnen kein Kündigungsrecht.

b) Wir sind bei Eintreten des Versicherungsfalles berechtigt, den davon betroffenen Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zah-

lung der ersten Versicherungsleistung zu kündigen, wobei die Beendigungswirkung dieser Kündigung erst zum Ablauf der betreffenden Versicherungsperiode erfolgt. Machen wir von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, steht Ihnen dasselbe Recht zu, die übrigen Versicherungsverträge, welche auf Sie laufen, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, nachdem wir unsere Kündigung zugestellt haben, durch Kündigung zu beenden.

6. Kündigung des Versicherers:

Soweit das Gesetz nicht etwas anders bestimmt, wird unsere Kündigung frühestens 1 Monat nach dem Tag der Zustellung des Kündigungsschreibens oder dem Tag nach dem Datum der Übergabebescheinigung wirksam.

7. Kündigung bei Konkurs:

Sollten Sie in Konkurs geraten, hat der Konkursverwalter das Recht innerhalb von 3 Monaten nach Konkursanmeldung den Versicherungsvertrag zu kündigen; wir haben das Recht 3 Monate nach Konkursanmeldung zu kündigen.

8. Versicherungsbeitrag bei Kündigung:

Wird ein Versicherungsvertrag gekündigt, werden Ihnen die Versicherungsbeiträge, die bereits für Versicherungsjahre gezahlt wurden, die nach dem Jahr liegen, in welchem die Kündigung wirksam wird, zurückgezahlt.

VIII. Welche Folgen hat der Wegfall des versicherten Interesses?

Können Sie Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, auf den Anbauflächen dauerhaft nicht mehr anbauen (z. B. Umwandlung von Ackerland in Bauland), entfällt das versicherte Interesse mit dem Zeitpunkt, ab welchem eine Nutzung sämtlicher Anbauflächen für die Pflanzenproduktion ausscheidet.

Das vorübergehende Stilllegen von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder das Ausscheiden einer Anbaufläche aus der Versicherung innerhalb einer Versicherungsperiode durch Umbruch, Abräumung oder Aberntung der Bodenerzeugnisse, führen nicht zu einem Wegfall des versicherten Interesses. Wird der Gesamtumfang der Anbaufläche Ihres Betriebes reduziert, bedingt dies keinen Interessewegfall für den Versicherungsvertrag.

IX. Welche Folgen hat der Übergang des Versicherungsvertrages?

1. Gesetzlicher Übergang:

Geht infolge Ihres Todes das versicherte Interesse auf den Gesamtrechtsnachfolger über, gehen auch sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den Nachfolger über. Der Gesamtrechtsnachfolger ist berechtigt die Versicherung binnen 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Todesfall zu kündigen.

2. Übergang des Versicherungsvertrags in sonstigen Fällen:

a) Geht Ihr Recht, die Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, zu beziehen (so genanntes Fruchtziehungsrecht) vollständig auf eine andere Person über (z.B. Wechsel des Eigentümers der Anbauflächen des Betriebes), endet der diesbezügliche Versicherungsvertrag mit dem Ende Ihres Fruchtziehungsrechtes.

b) Wird lediglich ein Teil der Anbauflächen an eine andere Person zur weiteren Bewirtschaftung abgegeben, bleibt der Versicherungsvertrag mit Ihnen bestehen. Der Versicherungsschutz endet für Anbauflächen, bestellt mit Bodenerzeugnissen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, die an einen Nachfolgebewirtschafter abgegeben wurden, mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Fruchtziehungsrechtes an diese Person. Soweit in diesem Abschnitt von Personen gesprochen wird, sind sowohl natürliche als auch juristische Personen gemeint.

c) Werden Bodenerzeugnisse, für die eine Haftung besteht, als bewegliche Sache an einen neuen Besitzer übertragen, endet der Versicherungsvertrag in dem Moment, in welchem Sie nicht mehr im Besitz der Bodenerzeugnisse sind.

d) Sollten Sie in Konkurs geraten, besteht der Versicherungsvertrag zugunsten der Gläubigergemeinschaft fort; mit der Konkursanmeldung wird die Gläubigergemeinschaft uns gegenüber für die fällig werdenden Versicherungsbeiträge zahlungspflichtig. Sowohl uns als auch dem Konkursverwalter steht ein Kündigungsrecht nach Maßgabe von Abschnitt VII Nr. 8 zu.

X. Welche Frist ist bei einer Kündigung einzuhalten?

1. Fristen

Eine ordentliche Kündigung (z. B. Kündigung zum Vertragsende) muss der anderen Vertragspartei spätestens 3 Monate vor dem Ende des Versicherungsvertrages zugegangen sein.

Wenn Sie zum Ablauf des Versicherungsvertrages kündigen, muss uns diese Kündigung demnach spätestens bis zum 30. September des letzten Versicherungsjahres zugegangen sein.

2. Form

Die Kündigung soll schriftlich erfolgen, d. h. von Ihnen unterschrieben sein. Falls Sie jemanden damit beauftragen, ist dessen Bevollmächtigung durch

Vorlage der Vollmachtsurkunde nachzuweisen, es sei denn, Sie hätten die Vollmacht unmittelbar uns gegenüber erteilt.

XI. Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

1. Allgemeine Regelungen zur Mehrfachversicherung

Sie sind verpflichtet, innerhalb des bestehenden Vertrages der Ernteversicherung das gesamte Risiko bei uns in Deckung zu geben. Es besteht auf der Basis des abgeschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung sämtliche Kulturen (Pflanzen) der Kulturgruppe ausschließlich bei uns zu versichern.

a) Anzeigepflicht

Sollten dennoch Kulturen der versicherten Kulturgruppe bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert werden, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In Ihrer Mitteilung ist der andere Versicherer, die dort abgeschlossene Versicherung und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Eine Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

c) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

aa) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr (Ernteversicherung als Hagelversicherung oder Mehrgefahrenversicherung) bei mehreren Versicherern versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

bb) Wir und die anderen Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder Versicherer für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Sie können im Ganzen jedoch nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn bei uns mehrere Verträge für dieselben Pflanzen bestehen sollten. Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko nur in diesem mit uns geschlossenen Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei der Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen (z. B. Selbstbehalten) ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn nur ein Versicherungsvertrag geschlossen worden wäre.

cc) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

2. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag (jüngerer Vertrag) aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung des Versicherungsbeitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung (älterer Vertrag) nicht gedeckt ist. Ist der mit uns abgeschlossene Versicherungsvertrag der „ältere“ Vertrag, haben Sie unverzüglich den Versicherer, mit dem der „jüngere“ Vertrag besteht, zu informieren, dass bereits mit uns ein Vertrag besteht und eine Beseitigung der Mehrfachversicherung oder eine Vertragsanpassung angestrebt wird.

§ 7 Deklaration, Anbauverzeichnis, Anbauposition

I. Welche Bedeutung hat die Deklaration?

1. Deklarationspflicht

Die Deklarationspflicht ist eine Vertragspflicht und keine Obliegenheit. Sie erfüllen diese Pflicht, indem Sie für jede Versicherungsperiode zu jedem Versicherungsvertrag – nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags – das Anbauverzeichnis (siehe § 11. Pkt. 19 AHMGVB L) einreichen. Im Anbauverzeichnis ist für jede Anbauposition (Schlag) der Hektarwert (Versicherungswert je Hektar), aus dem sich die Versicherungssumme errechnet, anzugeben. Der Anbauplan ist – soweit nicht anders vereinbart – in Textform einzureichen.

2. Online-Deklaration (MeineVH)

Soweit wir Ihnen die Möglichkeit einer „elektronischen“ Deklaration über eine Internetanwendung anbieten (MeineVH), bitten wir Sie davon Gebrauch zu machen. Die „Online-Deklaration“ erleichtert Ihnen die inhaltlichen Anforderungen des Anbauverzeichnisses (siehe nachstehend Abschnitt II. Nr. 1) zu erfüllen.

3. Anbauverzeichnis als „Sommer-Anbauverzeichnis“ und „Winter-Anbauverzeichnis“

Was wir unter einem „Winter-Anbauverzeichnis“ verstehen, ergibt sich aus § 7 II. Nr. 4 AHMGVB L. Sie sind verpflichtet für jede Versicherungsperiode zu jedem Versicherungsvertrag nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags einen Winter-Anbauplan und einen Sommer-Anbauplan einzureichen, es sei denn, wir würden auf die Einreichung eines Winter-Anbauplans verzichten. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten die Regelungen der Abschnitte II. bis VI. des § 7 AHMGVB L für das „Sommer- Anbauverzeichnis“ und das „Winter-Anbauverzeichnis“ gleichermaßen.

II. Welche Angaben hat das Anbauverzeichnis zu enthalten?

1. Inhalt des Anbauverzeichnisses

- a) In dem von Ihnen für jede Versicherungsperiode einzureichenden Anbauverzeichnis ist jeder Schlag (siehe § 1 II. Pkt. 17 AHMGVB L) anzugeben, welcher in der betreffenden Versicherungsperiode mit einer Kulturart der versicherten Kulturgruppe bestellt wurde oder im Lauf der Versicherungsperiode bestellt werden wird.
Für jeden Schlag (landwirtschaftliche Parzelle) ist innerhalb des Anbauverzeichnisses eine eigenständige Anbauposition zu bilden.
Bei den Kulturgruppen Wein, Kernobst, Steinobst, Strauchbeeren, Erdbeeren, Hopfen und Samen, bei denen für jede Sorte (z. B. Rebsorte, Apfelsorte, Hopfensorte) eine Parzelle gebildet wird, sind die Sorten als Anbauposition im Anbauverzeichnis auszuweisen. Gleiches gilt auch bei Kulturgruppen, bei denen auf einer Parzelle mehrere Sorten kultiviert werden (z. B. Pfropfbren/Rebschulen).
- b) Das Anbauverzeichnis hat im Einzelnen zu enthalten:
 - die Lage der Anbauposition durch Angabe der Kommune und – soweit nicht anders vereinbart – der Gemarkung (Sektion) und – soweit möglich – zusätzlich die Koordinatenangaben,
 - die Bezeichnung der Anbauposition (Name der Anbaufläche - Schlagbezeichnung),
 - die auf der Anbauposition angebaute Kulturart oder – soweit notwendig – die Kultursorte (z. B. Rebsorte, Kernobstsorte),
 - die Größe der Anbaufläche der jeweiligen Kulturart bzw. der Kultursorte durch Angabe in Hektar (ha) und Ar (a),
 - die Verwertungsart der jeweiligen Kulturart, soweit dies für den Versicherungsschutz bedeutsam ist (z. B. Industrie-/Wirtschafts-kartoffeln mit Versicherung des Stärkeertragsverlustes);
 - die Angabe des Standjahres oder des Pflanzjahres, soweit dies für den Versicherungsschutz bedeutsam ist (z. B. Jungreben, Spargeljunganlagen).
- c) Soweit es bei einer Zusatzversicherung (z. B. Deckungserweiterung) veranlasst ist, die Anbaupositionen, auf welche sich die Zusatzversicherung erstrecken soll, getrennt anzugeben, haben Sie für diese Anbaupositionen die konkrete Kennzeichnung vorzunehmen.
- d) Im Anbauverzeichnis ist für jede Anbauposition der Hektarwert nach Maßgabe von § 8 I. Nr. 2 AHMGVB L zu bestimmen.
- e) Werden Anbauflächen ökologisch bewirtschaftet (Bioanbau), sind die „Ökoflächen“ als solche zu kennzeichnen.
- f) Bei Schnittkulturen ist anzugeben, wie viele Schnitte innerhalb der Versicherungsperiode erfolgen werden und in welchen Kalenderwochen diese Schnitte voraussichtlich geerntet werden.
- g) Kommen Kulturen, die bislang noch nicht zur Versicherung angemeldet wurden in den Ertrag (z. B. Jungreben), sind diese zu deklarieren, wenn sich die Versicherung darauf beziehen soll.
- h) Anbaupositionen, die bereits Vorschäden aufweisen, sind als solche zu kennzeichnen.
- i) Anbauflächen, die durch uns von der Versicherung ausgeschlossen wurden oder für die wir den Versicherungsschutz eingeschränkt haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- j) Wir können – soweit notwendig – für bestimmte Kulturarten oder Kultursorten und bei besonderen Anbaumethoden zusätzliche Angaben verlangen.
- k) Im jeweiligem Anbauplan soll ferner für jeden Schlag die üblicherweise zu erwartende, durchschnittliche Ertragsmenge in Dezitonnen (dt) je Hektar (ha) angegeben werden. Der Durchschnittsertrag soll sich dabei an den Erträgen der vorausgegangenen 3 Jahre orientieren.
Sie sind als Versicherungsnehmer auf Anfrage verpflichtet Angaben zu den tatsächlichen Jahreserträgen der letzten 3 Jahre zu machen.

2. Anbauverzeichnis für Anbausätze

Für Kulturarten, die während eines Jahres als Anbausätze (siehe § 1 II. Pkt. 20 AHMGVB L) angebaut werden, ist im Anbauverzeichnis jeder Anbausatz gesondert anzugeben, da grundsätzlich jeder einzelne Anbausatz als eigener Versicherungsgegenstand gilt. Dabei ist für jeden Anbausatz die Art der Bestellung der Anbaufläche, d. h. Aussaat oder Pflanzung und die entsprechende Kalenderwoche der Aussaat bzw. Pflanzung anzugeben. Soweit nach erfolgter Einreichung des Anbauverzeichnisses innerhalb der

Versicherungsperiode weitere Anbausätze gepflanzt oder gesät werden, ist das Anbauverzeichnis umgehend um die Daten zu diesen Anbausätzen zu ergänzen.

3. Ergänzung des Anbauverzeichnisses

- a) Für Anbauflächen, deren Bewirtschaftung Sie nach Einreichung des Anbauverzeichnisses übernommen haben, ist ein ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen.
- b) Wird ein Schlag oder Schlagteil nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit einer Kulturart derselben Kulturgruppe oder einer Kulturart einer anderen Kulturgruppe, für welche ein Versicherungsvertrag besteht, neu bestellt (z. B. Nachfolgeanbau nach Umbruch), haben Sie uns für diesen Schlag oder Schlagteil spätestens eine Woche nach der Aussaat (Ersatzaussaat) oder dem Auspflanzen der Setzlinge (Ersatzanpflanzung) ein weiteres, ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen.
- c) Wurde entgegen den ursprünglichen Angaben im Anbauverzeichnis der Schlag mit einer anderen Kulturart bestellt und soll sich die Versicherung darauf erstrecken, haben Sie diesen Wechsel im Anbau umgehend mitzuteilen und dabei die Angaben gem. § 7 II. Nr. 1 AHMGVB L zu machen.
- d) Jedes ergänzende Anbauverzeichnis hat die Angaben gem. § 7 II. Nr. 1 AHMGVB L zu enthalten. Der Beginn des Versicherungsschutzes aus einem ergänzenden Anbauverzeichnis ergibt sich aus § 7 IV. Nr. 1 AHMGVB L.
- e) Kommen Kulturen, die bislang noch nicht zur Versicherung angemeldet wurden, in den Ertrag (z.B. Jungreben), haben Sie für diese eine ergänzendes Anbauverzeichnis einzureichen.

4. Winter-Anbauverzeichnis

- a) Obligatorisches Winter-Anbauverzeichnis
Für alle Kulturen, die gegen die Gefahr Frost als Winterfrost versichert sind, ist ein gesondertes Anbauverzeichnis, das so genannte „Winter-Anbauverzeichnis“, mit den nach Nr. 1 erforderlichen Angaben einzureichen. Die Deklaration der vorgenannten Kulturen hat zwingend mittels dieses Winter-Anbauverzeichnisses zu erfolgen.
- b) Haftungsbegründende Wirkung
Unsere Haftung für Frost als Winterfrost beginnt bei fristgerecht eingereichtem Winter-Anbauverzeichnis (siehe Regelung „Einreichungsfristen für das Anbauverzeichnis“ in den „SHMGVB L“) mit Beginn der Haftung nach § 10 AHMGVB L i. V. m. der Regelung „Beginn und Ende der Haftung“ in den „SHMGVB L“; für die übrigen Gefahren nach Maßgabe von § 7 IV. Nr. 1.a und 1.b AHMGVB L.
- c) Nachfolgeanbau
Werden die Anbauflächen/von Bodenerzeugnissen, für welche die Einreichung des Winter-Anbauverzeichnisses obligatorisch ist, umgebrochen, ist der Nachfolgeanbau nach Maßgabe von Nr. 3 zu deklarieren.

III. Welche Fristen gelten für die Einreichung des Anbauverzeichnisses?

1. Fristen

Das jeweilige Anbauverzeichnis ist alljährlich so früh wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der in der Regelung „Einreichungsfristen für das Anbauverzeichnis“ in den „SHMGVB L“ genannten oder der im Versicherungsvertrag vereinbarten Fristen einzureichen.

2. Folgen einer Nichteinreichung

Erfüllen Sie in einer Versicherungsperiode die Deklarationspflicht vorsätzlich nicht, obwohl Sie Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, angebaut haben und in der Lage sind, ein Anbauverzeichnis einzureichen und die Versicherungssumme zu bestimmen, sind wir alljährlich für die Dauer des davon betroffenen Versicherungsvertrages berechtigt, den Versicherungsbeitrag nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration zu berechnen.
Wird für das erste Versicherungsjahr kein Anbauverzeichnis eingereicht, so ist für den Versicherungsbeitrag die Versicherungssumme, die sich aus dem Versicherungsantrag errechnet, maßgebend. Eine etwaig bereits erfolgte Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 6 V AHMGVB L) wird auf den Versicherungsbeitrag, der für das erste Versicherungsjahr zu zahlen ist, angerechnet.

3. Folgen einer verspäteten Einreichung

Wird das jeweilige Anbauverzeichnis nicht innerhalb der Fristen (vgl. Nr. 1) eingereicht, sind wir berechtigt, den Versicherungsbeitrag nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration oder nach dem verspätet eingereichten Anbauverzeichnis zu berechnen. Bezüglich des Versicherungsschutzes bei verspäteter Deklaration wird auf nachfolgenden Abschnitt V. verwiesen.

IV. Wann beginnt die Haftung nach Maßgabe des Anbauverzeichnisses?

1. Konstitutives Anbauverzeichnis

- a) Unsere Haftung nach Maßgabe des Anbauverzeichnisses wird erst durch die Einreichung des jeweiligen Anbauverzeichnisses begründet, da das Anbauverzeichnis konstitutive Wirkung hat. Dies gilt auch für ein ergänzendes Anbauverzeichnis oder jedes weitere Anbauverzeichnis, insbesondere für Anbauverzeichnisse mit Anbausätzen.

b) Die Angaben zum Anbau und die Versicherungssumme je Anbauposition gelten – soweit nicht in Nr. 1.c und Nr. 1.d anders geregelt oder anders vereinbart – stets ab dem zweiten Tag nach dem Tag des Zugangs des Anbauverzeichnisses bei uns ab 12:00 Uhr.

c) Von der Regelung in Nr. 1.b ausgenommen ist eine Haftung für Schäden durch Winterfrost. Sollte uns das Winter-Anbauverzeichnis gem.

§ 7 II. Nr. 4.a AHMGVB L erst nach Ablauf der Einreichungsfrist, also verspätet, zugehen, haften wir nach Maßgabe des Winter-Anbauverzeichnisses nur für Spätfrostschäden und für die anderen Gefahren dieses Versicherungspaketes.

d) Von den Regelungen in Nr. 1.b ausgenommen ist eine Haftung für Schäden durch Spätfrost. Sollte uns das Anbauverzeichnis erst nach Ablauf der Einreichungsfrist, also verspätet, zugehen, gelten die Angaben aus dem Anbauverzeichnis für die versicherte Gefahr Spätfrost erst nach Ablauf einer Wartezeit von 28 Tagen nach dem Tag des Zugangs des Anbauverzeichnisses bei uns ab 12:00 Uhr.

2. Grundsatz zum Haftungsbeginn

Die Haftung beginnt – auch bei eingereichtem Anbauverzeichnis – grundsätzlich erst mit Beginn der Haftung gemäß § 10 AHMGVB L.

3. Vorbehalt der Risikoprüfung bei Versicherung gegen Winterfrostschäden

Bei allen Kulturen, die innerhalb des Versicherungspaketes gegen Schäden infolge der Gefahr Frost versichert sind und bei denen die Deklaration zwingend mittels des „Winter-Anbauverzeichnisses“ zu erfolgen hat (siehe § 7 II. Nr. 4 AHMGVB L), steht die Haftung für Winterfrostschäden unter dem Vorbehalt der Risikoprüfung gemäß § 11 AHMGVB L mit dem Ergebnis „Versicherbarkeit gegeben“.

V. Welche Regelungen gelten ansonsten zum Anbauverzeichnis?

1. Form des Anbauverzeichnisses

Das Anbauverzeichnis ist – soweit nicht anders vereinbart – in Textform einzureichen. Die Deklaration hat vorrangig über die Internet-Anwendung „MeineVH“ zu erfolgen. Unsere Versicherungsvermittler oder Ihr Versicherungsmakler unterstützen Sie bei dieser Online-Deklaration.

2. Vollständige Deklaration

a) Sie sind innerhalb des abgeschlossenen Versicherungsvertrages verpflichtet, alljährlich im Anbauverzeichnis sämtliche Bodenerzeugnisse/Kulturen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, zu deklarieren; Sie können nicht einzelne Kulturarten bzw. Kultursorten oder einzelne Schläge bzw. Rebflächen von der Versicherung ausnehmen.

b) Wenn sich anlässlich der Schadenermittlung herausstellt, dass nicht sämtliche Bodenerzeugnisse/Kulturen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, deklariert wurden, ist der Versicherungsschutz auf die nach dem Anbauverzeichnis zur Versicherung angemeldeten Kulturen beschränkt.

c) Lässt sich bei der unvollständigen Deklaration im Rahmen der Schadenermittlung nicht exakt derjenige Anbau, der per Deklaration zur Versicherung angemeldet wurde, bestimmen, sind die Experten anlässlich der Schadenermittlung berechtigt, eine Einteilung nach billigem Ermessen vorzunehmen.

3. Änderungen zu bereits deklarierten Anbaupositionen

Stellt sich nach fristgerecht erfolgter Deklaration heraus, dass die angenommene Ernteertragserwartung bezüglich der Ertragsmenge oder – soweit versichert – der Qualität im weiteren Vegetationsverlauf so erheblich hinter Ihrer Prognose zurückbleibt, dass eine weitere Versicherung der Anbauposition nicht angebracht erscheint, haben Sie uns dies umgehend in Textform mitzuteilen. Wir entscheiden dann im Rahmen einer Besichtigung, ob die Anbauposition vollständig aus der Versicherung fällt.

4. Unvollständiges, fehlerhaftes und negatives Anbauverzeichnis

a) Ist das eingereichte Anbauverzeichnis unvollständig oder unrichtig, sind Sie verpflichtet, diesen Fehler unverzüglich nach seiner Entdeckung zu berichtigen. Wegen der Haftung aus dem korrigierten Anbauverzeichnis wird auf § 7 IV. Nr. 1 AHMGVB L verwiesen.

b) Werden in einem Versicherungsjahr innerhalb eines Vertrags keine Bodenerzeugnisse der versicherten Kulturgruppe angebaut (z. B. infolge Fruchtwechsels), haben Sie dies im Zusammenhang mit der Deklaration anzugeben, indem Sie dazu ein „negatives Anbauverzeichnis“ einreichen, welches die Erklärung enthält, dass kein Anbau innerhalb der Kulturgruppe erfolgt. Auf unser Verlangen haben Sie dafür einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

c) Bleibt im Anbauverzeichnis die Gesamtanbaufläche des Betriebes bzw. des Betriebsteiles, auf welche sich die Versicherungsverträge beziehen, gegenüber dem Vorjahr oder dem Jahr der letzten Deklaration um mehr als 10 % zurück, sind Sie auf unsere Anfrage verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichung gerechtfertigt ist. Wird der Nachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht, sind wir berechtigt, die Versicherung gemäß den Regelungen in § 7 III. Nr. 2 AHMGVB L zu behandeln.

5. Anbauverzeichnis als Antrag

Enthält das Anbauverzeichnis eine bisher nicht versicherte Kulturgruppe,

ist dies ein Versicherungsantrag für diese neue Kulturgruppe. Dies gilt auch dann, wenn ein Schlag nach Einreichung des Anbauverzeichnisses mit Bodenerzeugnissen einer anderen als der ursprünglichen Kulturgruppe neu bestellt wird und sich die Versicherung darauf erstrecken soll.

Ihrer Vertragserklärung werden die zum Zeitpunkt Ihres Antrages für das Versicherungspaket geltenden Versicherungs-Bedingungen und die entsprechende Beitragsbestimmung zugrunde gelegt. Sie haben Ihre Anzeigepflichten gemäß § 6 III. Nr. 1 AHMGVB L zu erfüllen. Ein solcher Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nachdem er bei uns als Versicherer eingegangen ist, von uns abgelehnt wurde. Haben wir diesen Antrag angenommen, ist die Dauer dieses Vertrages genauso lang, wie die Laufzeit eines bestehenden Vertrages desselben Kulturbereichs, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Der Beginn der Versicherung der neuen Kulturgruppe richtet sich nach § 6 IV. Nr. 7 AHMGVB L, der Beginn der Haftung nach § 10 AHMGVB L.

VI. Welche Schriftstücke bzw. Dateien sind zusätzlich zum Anbauverzeichnis einzureichen?

1. Zusätzliche Schriftstücke bzw. Dateien zum Anbauverzeichnis (Flächennutzungsnachweis)

Auf unser Verlangen haben Sie neben dem Anbauverzeichnis die Daten des landwirtschaftlichen Flächenkatasters (LFK), Flächenverzeichnisse über ackerbauliche Meldungen und Anträge (z. B. Beihilfeanträge/Flächenanträge) an Behörden (z. B. Flächennutzungsnachweis zur Erlangung einer Agrarförderung), insbesondere eine Kopie des im Rahmen von InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) erstellten Flächennutzungsnachweises, vorzulegen. Auf unser Verlangen sind ferner Flurkarten mit den eingezeichneten Schlägen vorzulegen und soweit möglich und zumutbar, auch die Geo-Koordinaten (z. B. GPS-Daten als digitale Feldgrenzen) zur jeweiligen Anbauposition anzugeben.

Soweit von uns angefordert, haben Sie auch die Flächenidentifikatoren (FLIK) anzugeben.

Verfügen Sie über Dateien, welche die Angaben zu den Anbauflächen in digitaler Form enthalten, haben Sie uns auf Anfrage diese Dateien zur Verfügung zu stellen.

VII. Welche zusätzlichen Schriftstücke bzw. Dateien sind zum Anbauverzeichnis für Wein (EU Weinbaukartei) einzureichen?

Bei der Deklaration zur Kulturgruppe Wein haben Sie auf unser Verlangen neben dem Anbauverzeichnis, die EU-Weinbaukartei als Kopie des Schriftstückes oder der Datei vorzulegen. In dieser Übersicht der Rebflächen müssen die Rebsorten mit Größe und Lage der einzelnen Rebflächen verzeichnet sein.

§ 8 Versicherungssumme

I. Wie bestimmt sich der Hektarwert, wie die Versicherungssumme?

1. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme ist stets die Haftungssumme pro Anbauposition.

b) Bei bestimmten Kulturen und Anbaumethoden (z. B. Anbausätze und Kulturen mit mehreren Schnitten) bezieht sich die Versicherungssumme zudem auf den jeweiligen Versicherungsgegenstand.

c) Hat der Versicherungsvertrag allein versicherte Schäden durch Hagel zum Inhalt (Hagelversicherung), bezieht sich die Haftungssumme nur auf Schäden durch die versicherte Gefahr Hagel; wird eine Mehrgefahrenversicherung (Versicherungspaket mit mehreren Elementargefahren als versicherte Gefahren) unterhalten, ist die Haftungssumme pro Anbauposition die gemeinsame Versicherungssumme für alle versicherten Gefahren innerhalb des jeweiligen Versicherungspaketes, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht.

d) Erhöhungen und Herabsetzungen der Versicherungssumme pro Anbauposition wirken – soweit nicht anders geregelt oder vereinbart – für alle innerhalb des Versicherungspaketes versicherten Elementargefahren und, soweit die Versicherungssumme sich auf mehrere Versicherungsgegenstände bezieht, zudem auf alle diese Versicherungsgegenstände.

e) Die Versicherungssumme wird – soweit nicht anders vereinbart – von Ihnen im jeweiligen Anbauverzeichnis bestimmt. Die von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition bestimmte Versicherungssumme gilt – soweit nicht anders geregelt oder vereinbart – mit dem Beginn des Versicherungsschutzes aus dem Anbauverzeichnis (siehe § 6 IV. Nr. 7 AHMGVB L).

f) Soweit von uns ein Winter-Anbauverzeichnis gefordert wird (siehe § 7 II. Nr. 4 AHMGVB L), haben Sie in diesem vornehmlich die Versicherungssumme für die obligatorisch mit diesem Winter-Anbauverzeichnis zu deklarierenden Kulturen zu bestimmen.

g) Wegen der Haftung auf der Grundlage einer vorläufigen Versiche-

runngssumme wird auf die Regelung „Vorausdeckung“ in § 9 AHMGVB L verwiesen.

2. Hektarwert

a) Allgemeines

Die Versicherungssumme ist von Ihnen für jedes Versicherungsjahr neu zu bestimmen; diese hat sich jeweils nach dem zu erwartenden Erntewert je Hektar (Hektarwert) zu bemessen. Der Erntewert richtet sich dabei nach dem für die Kulturart oder die Kultursorte zu erwartenden Ernteertrag je Hektar und dem dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreis. Sind Kulturarten von Vorschäden betroffen, bemisst sich der Erntewert anhand des für die Kulturart unter Abzug der Vorschäden noch zu erwartenden Ertrags je Hektar.

Im jeweiligen Anbauverzeichnis ist für jede Anbauposition der Erntewert je Hektar in vollen 100 € anzugeben.

Die sich aus dem Erntewert je Hektar und der Flächengröße der Anbaufläche für die Anbauposition ergebende Versicherungssumme wird von uns auf volle 100 € aufgerundet.

b) Hektarwert bei mehreren Schnitten

Für Kulturarten, bei denen innerhalb einer Versicherungsperiode mehrere Schnitte erfolgen, ist für jeden Schnitt eine eigene Versicherungssumme zu bilden. Dies geschieht in der Weise, dass Sie das Datum der einzelnen Schnitte und entsprechend der Reihenfolge der Schnitte jeweils dazu die Versicherungssumme angeben.

c) Hektarwert bei mehreren Versicherungsgegenständen

Hat eine Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände, ist die Versicherungssumme für jeden Versicherungsgegenstand gesondert anzugeben.

d) Versicherungssumme für den Gesamtertrag

Bei Kulturen, bei denen sich die Ernte über einen längeren Zeitraum erstreckt, weil kulturartbedingt die Erntereife der versicherten Früchte nicht zeitgleich gegeben ist, hat sich die Versicherungssumme je Anbauposition auf den Gesamtertrag zu beziehen.

3. Mindest- und Höchst-Hektarwerte

Wir können für die einzelnen Kulturarten oder Kultursorten jährlich Mindest- und Höchstwerte je Hektar festsetzen. Diese von uns festgelegten Hektarwerte können Sie auf unserer Internetseite ansehen; sie werden Ihnen auf Anfrage in Textform mitgeteilt.

Bleibt der von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition angegebene Hektarwert unter dem von uns festgelegten Mindestwert zurück, sind wir berechtigt, auf den Mindest-Hektarwert zu erhöhen; überschreitet der von Ihnen im Anbauverzeichnis pro Anbauposition angegebene Hektarwert den Höchst-Hektarwert, sind wir berechtigt, auf den Höchst-Hektarwert herabzusetzen, es sei denn, Sie weisen nach, dass die abweichenden Werte gerechtfertigt sind. Der Versicherungsbeitrag wird von der berechtigten Versicherungssumme berechnet. Akzeptieren wir die Überschreitung des Höchst-Hektarwertes, ist ein Beitragszuschlag für die betreffende Anbauposition zu entrichten. Die Höhe des Beitragszuschlags ergibt sich aus der Regelung „Höchsthektarwertüberschreitung“ in den „SHMGVB L“.

II. Kann die Versicherungssumme angepasst werden?

1. Nachträgliche Erhöhung der Versicherungssumme

a) Sie können auch nach Einreichen des jeweiligen Anbauverzeichnisses eine Erhöhung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich herausstellt, dass der erwartete Erntewert wesentlich höher ist als die im Anbauverzeichnis bislang dafür angegebene Versicherungssumme. Die Erhöhung der Versicherungssumme wirkt nur für den Zeitraum nach Eingang der Erhöhungsmeldung und nicht zurückwirkend. Sie gilt nicht für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall. Die erhöhte Versicherungssumme gilt einheitlich für alle versicherten Gefahren erst am zweiten Tag nach Zugang Ihrer Erhöhungsmeldung bei uns ab 12:00 Uhr. Wir sind berechtigt, die Erhöhung auf einen Höchst-Hektarwert zu begrenzen; in diesem Fall gelten die Regelungen von § 8 I. Nr. 3 AHMGVB L entsprechend.

b) Bei Kulturen, die gegen Schäden durch Frost als Winterfrost und/oder als Spätfrost versichert sind, gilt eine Wartezeit. Die erhöhte Versicherungssumme gilt für die versicherten Gefahren Winterfrost und Spätfrost erst 28 Tage nach dem Tag des Zugangs Ihrer Erhöhungsmeldung bei uns ab 12:00 Uhr.

2. Nachträgliche Reduzierung der Versicherungssumme

a) Sie können – soweit nicht in Abschnitt 2.b anders geregelt oder vereinbart – auch die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich nach Einreichen des jeweiligen Anbauverzeichnisses herausstellt, dass bei einer Anbauposition der zu erwartende Erntewert wesentlich niedriger ist als der im Anbauverzeichnis angegebene Hektarwert. Als wesentlich in diesem Sinne wird es betrachtet, wenn der bei einer Anbauposition zu erwartende Erntewert um mehr als 25 % hinter der ursprünglich angegebenen Versicherungssumme zurückbleibt. Die verminderte Versicherungssumme gilt ab dem zweiten Tag nach Zugang Ihres Herabsetzungsantrags bei uns ab 12:00 Uhr. Vom Beitragsunterschied werden zwei Drittel erstattet.

Die Termine, bis zu welchen eine Herabsetzung der Versicherungssumme zulässig ist, richten sich nach der Regelung „Termine zur Herabsetzung der Versicherungssumme“ in den „SHMGVB L“ oder den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag.

b) Bei Kulturen, die gegen Schäden durch Frost als Winterfrost versichert sind, ist eine Herabsetzung der Versicherungssumme für alle versicherten Gefahren ausgeschlossen. Die Reduzierung ist bei unter Abdeckung verführten reifenden Kulturen (siehe § 1 II. Pkt. 24 AHMGVB L) sowie bei satzweisem Anbau von Gemüse (siehe § 1 II. Pkt. 20 AHMGVB L) ebenso nicht möglich.

3. Minderdeklaration

a) Liegt der von Ihnen angegebene Hektarwert unter dem von uns festgesetzten Mindest-Hektarwert oder bleibt pro Vertrag die im Anbauverzeichnis für eine Kulturgruppe angegebene Versicherungssumme um mehr als 25 % hinter der des Vorjahres oder des Jahres der letzten Deklaration oder – im ersten Versicherungsjahr – hinter der des Versicherungsantrags zurück, haben Sie im Zusammenhang mit der Deklaration den Grund einer solchen Reduzierung der Versicherungssumme anzugeben.

b) Sie haben auf unsere Anfrage hin innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichung gerechtfertigt ist. Erfolgt dies nicht oder nicht fristgerecht, sind wir berechtigt, den Versicherungsbeitrag für jene Versicherungsperiode nach Maßgabe der Versicherungssumme zu berechnen, die sich aus dem von uns festgelegten Mindest-Hektarwert ergibt.

III. Wann besteht eine Überversicherung? Braucht sich die Versicherungssumme auf?

1. Überversicherung

Eine Überversicherung besteht, wenn die Versicherungssumme einer Anbauposition aufgrund des mit dem Anbauverzeichnis deklarierten Hektarwertes um mehr als 25 % höher ist als der tatsächlich zu erwartende Ernteertrag.

Die Experten sind berechtigt, im Rahmen der Schadenermittlung zu prüfen, ob der von Ihnen angegebene Hektarwert mit dem tatsächlich zu erwartenden Hektarwert übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Experten berechtigt, Ihren Hektarwert auf den tatsächlichen Hektarwert herabzusetzen. Die Versicherungssumme für den Versicherungsfall errechnet sich in diesem Fall nach dem von den Experten festgelegten Hektarwert. Für Überversicherungen wird kein Schadenersatz geleistet.

2. Aufbrauchen der Versicherungssumme

Bei mehreren Schadereignissen in einer Versicherungsperiode durch dieselbe versicherte Gefahr oder verschiedene versicherte Gefahren innerhalb des Versicherungspaketes reduziert sich die Versicherungssumme, die pro Anbauposition für die gesamte Versicherungsperiode nur einmalig zur Verfügung steht, um den bereits festgestellten versicherten Ernteertragsverlust oder die bereits geleistete Entschädigung (z. B. Prozentsatz der Entschädigungspauschale).

Für die Ermittlung der einzelnen Schadenquoten des jeweiligen Versicherungsfalls ist der nach Abzug der bereits festgestellten Schäden verbliebene Restbetrag der Versicherungssumme maßgeblich.

§ 9 Vorausdeckung

Welche Versicherungssumme ist vor Einreichung des Anbauverzeichnisses maßgeblich?

1. Vorläufige Versicherungssumme/Bestehen einer Vorausdeckung

a) Wir gewähren vor Einreichung des Anbauverzeichnisses – soweit nicht in nachfolgenden Abschnitten 1.c. und 1.d. anders geregelt oder vereinbart – innerhalb der Versicherungsperiode zeitlich begrenzte Vorausdeckung.

b) Der sich für die Vorausdeckung ergebende Hektarwert, aus welchem sich die vorläufige Versicherungssumme für jeden Schlag (Anbauposition) errechnet, richtet sich nach der Regelung „Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme (Vorausdeckungsversicherungssumme)“ in den „SHMGVB L“ oder den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag.

c) Wurden zu einem Versicherungsvertrag in einer Versicherungsperiode keine Bodenerzeugnisse deklariert, besteht in der nachfolgenden Versicherungsperiode für diese Kulturgruppe grundsätzlich keine Vorausdeckung.

d) Bei Kulturen, die gegen Schäden durch Frost versichert sind, wird grundsätzlich für die versicherte Gefahr Frost als Winterfrost keine Vorausdeckung gewährt. In diesem Fall ist für die Haftung ausschließlich die Versicherungssumme, wie sie sich aus dem fristgerecht eingereichten Winter-Anbauverzeichnis ergibt, maßgeblich. Bei diesen Mehrgefahrenversicherungsverträgen beschränkt sich die Vorausdeckung auf die übrigen im Versicherungspaket enthaltenen Elementargefahren nach Maßgabe von vorstehenden Nrn. 1.a bis 1.c.

2. Beginn und Ende der Vorausdeckung

a) Soweit Vorausdeckung gemäß § 9 Nr. 1.a AHMGVB L gewährt wird,

beginnt diese Haftung auf der Grundlage der vorläufigen Versicherungssumme frühestens mit dem Beginn der Haftung innerhalb des Haftungszeitraumes während der Versicherungsperiode gemäß § 10 AHMGVB L. Soweit Vorausdeckung gewährt wird, beginnt diese im Einzelnen zu den Zeitpunkten für den Beginn der Haftung wie sie in der Regelung „Beginn und Ende der Haftung“ in den „SHMGVB L“ genannt sind.

b) Die Vorausdeckung endet mit Beginn der Haftung aus dem jeweiligen Anbauverzeichnis (siehe § 7 IV. Nr. 1 AHMGVB L), welches der Deklaration zur Versicherungsperiode dient. Dies gilt auch in den Fällen, in welchen zu einem Versicherungsvertrag lediglich ein unvollständiges oder unrichtiges Anbauverzeichnis eingereicht wird.

c) Die Vorausdeckung endet ansonsten spätestens zu den Zeitpunkten wie sie in der Regelung „Vorausdeckungszeiträume“ in den „SHMGVB L“ genannt sind.

3. Erhöhung der vorläufigen Versicherungssumme aus besonderem Anlass

a) Nimmt während des Vorausdeckungszeitraums der Anbau innerhalb der Kulturgruppe zu (z. B. Erweiterung der Anbaufläche oder Ausdehnung des Anbaus auf eine weitere Kulturart) und möchten Sie, dass aus diesem Grund die vorläufige Versicherungssumme an diesen Zuwachs angepasst wird, können Sie unter Nennung des maßgeblichen Änderungsgrundes für den davon betroffenen Versicherungsvertrag die vorläufige Versicherungssumme erhöhen.

b) Diese erhöhte vorläufige Versicherungssumme gilt ab dem zweiten Tag nach Zugang Ihrer Änderungsmitteilung bei uns um 12:00 Uhr. Eine solche Erhöhung der vorläufigen Versicherungssumme vor der Deklaration gilt bis zum Beginn des Versicherungsschutzes aus dem jeweiligen Anbauverzeichnis gemäß § 7 IV. Nr. 1 AHMGVB L, längstens jedoch bis zum Ende des Versicherungsschutzes nach vorläufiger Versicherungssumme (Vorausdeckung) nach Maßgabe von § 9 Nr. 2. c AHMGVB L. Tritt der Versicherungsfall in dem Zeitraum ein, in welchem die erhöhte vorläufige Versicherungssumme gilt, wird bei der Berechnung der Vorausdeckungsversicherungssumme gemäß der Regelung „Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme“ in den „SHMGVB L“ zum Vergleich anstelle der Gesamtversicherungssumme des Vertrages aus dem Vorjahr die erhöhte vorläufige Versicherungssumme des Vertrages angesetzt.

c) Wir sind berechtigt für den Zeitraum, in welchem die erhöhte vorläufige Versicherungssumme die Haftungssumme für den Vertrag war, den Versicherungsbeitrag nach diesem erhöhten Hektarwert zu berechnen.

§ 10 Haftungszeitraum

Wann beginnt und endet die Haftung?

Im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages bestimmt sich der Haftungszeitraum während der Versicherungsperiode im Einzelnen nach den Regelungen über „Beginn und Ende der Haftung“ gemäß den „SHMGVB L“. Dort ist für die Kulturbereiche oder Kulturgruppen sowie die einzelnen versicherten Gefahren geregelt, wann unsere Haftung während der Versicherungsperiode beginnt und wann diese endet.

Wir haften nur, wenn das Schadereignis innerhalb des jeweiligen Haftungszeitraums eingetreten ist.

Innerhalb eines Versicherungsvertrages können bei den einzelnen Kulturarten für die versicherten Gefahren unterschiedliche Haftungszeiträume festgelegt sein.

Die Haftung endet auf jeden Fall mit der Aberntung der Versicherungsgegenstände oder dem Umbrechen bzw. der Abräumung der Anbaufläche oder einem andersartigen Entfernen des Versicherungsgegenstandes.

§ 11 Besondere Ausschlüsse

I. Was bedeutet „Besondere Risikoprüfung bei Winterfrost“?

1. Risikoprüfung bei Winterungen

a) Soweit Sie Ihre ackerbaulichen Kulturen gegen Schäden durch die Gefahr Frost versichert haben, sind wir nach Einreichung des Winter-Anbauverzeichnisses berechtigt zu prüfen, ob wir die Winterungen in den Versicherungsschutz gegen Schäden durch die Gefahr Frost als Winterfrost aufnehmen.

Je nach Vegetationsstand erstreckt sich dieser Prüfungszeitraum bis zum 15. Dezember. Sollten wir bis zum 15. Dezember des Aussaatjahres keine Risikoprüfung vorgenommen haben, können Sie davon ausgehen, dass alle mittels des Winter-Anbauverzeichnisses deklarierten Winterungs-Anbauflächen in den Versicherungsschutz gegen Winterfrostschäden (Auswinterung) aufgenommen sind.

b) Im Rahmen unserer Bewertung des Kulturzustandes und der Anbausituation stellen wir fest, ob die Kulturen ein bestimmtes durch uns anhand von festgelegten Richtwerten ermitteltes Entwicklungsstadium aufweisen und eine nach Richtwerten festgelegte Mindestanzahl an Pflanzen je Flächengröße vorhanden ist.

Soweit unsere Bewertung des Kulturzustandes und der Anbausituation ergibt, dass eine Versicherbarkeit nicht gegeben ist, sind wir berechtigt, aus begründetem Anlass einzelne Anbaupositionen von der Versicherung gegen Frost als Winterfrost auszuschließen und damit den Versicherungsschutz zu begrenzen. Diese Anbauflächen fallen zum Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Ausschluss bekannt gegeben wird, aus der „Winterfrost-Versicherung“. Alle anderen im gewählten Versicherungspaket versicherbaren Gefahren, bleiben von diesem Ausschluss unberührt.

2. Risikoprüfung bei Wein und Tafeltrauben

Soweit Sie Ertragsrebstöcke gegen Schäden durch die Gefahr Frost versichert haben, sind wir nach Einreichung des Winter-Anbauverzeichnisses berechtigt zu prüfen, ob wir diese Ertragsrebstöcke in den Versicherungsschutz gegen Schäden durch die Gefahr Frost als Winterfrost aufnehmen. Sollten wir bis zum 15. Dezember des Jahres vor dem Erntejahr keine Risikoprüfung vorgenommen haben, können Sie davon ausgehen, dass alle mittels des Winter-Anbauverzeichnisses deklarierten Rebanbauflächen in den Versicherungsschutz gegen Winterfrostschäden aufgenommen sind. Soweit unsere Bewertung des Kulturzustandes der Ertragsrebstöcke ergibt, dass eine Versicherbarkeit nicht gegeben ist, sind wir berechtigt, aus begründetem Anlass einzelne Anbaupositionen von der Versicherung auszuschließen und damit den Versicherungsschutz zu begrenzen. Solche Rebanbauflächen fallen zum Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Ausschluss bekannt gegeben wird, aus der „Winterfrost-Versicherung“. Alle anderen im gewählten Versicherungspaket versicherbaren Gefahren, bleiben von diesem Ausschluss unberührt.

II. Sind weitere Ausschlüsse möglich?

Ausschlüsse von Anbauflächen

a) Der Versicherungsort kann von uns eingegrenzt werden, indem bestimmte Anbauflächen von der Versicherung ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss kann für die Dauer des Versicherungsvertrages oder für eine Versicherungsperiode erfolgen. Wir können die Anbaufläche grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausschließen oder den Ausschluss auf einzelne versicherte Gefahren beschränken.

In diesem Fall sind Kulturen, die auf solchen ausgeschlossenen Flächen angebaut werden, nicht bzw. nicht gegen alle Gefahren des Versicherungspaketes versichert, selbst wenn Sie diese deklarieren.

Als solche von der Versicherung ausgeschlossene Flächen gelten insbesondere Anbauflächen, die

- in Hochwasser- oder Überschwemmungsgebieten liegen; oder
- von Sturmflut bedroht sind; oder
- in Überlaufbecken oder Rückhaltebecken liegende Anbauflächen sowie solche, die in Deich- oder Dammvorgebiet liegen, wenn das Areal als Wasserauffangfläche oder als Notüberflutungsgebiet dient.

b) Wir können ferner aus begründetem Anlass einzelne Anbauflächen oder Teile davon von der Versicherung ausschließen. Ein begründeter Anlass ist insbesondere gegeben, wenn Sie eine Anbaufläche entgegen den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaften. Die Anbaufläche fällt zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie vom Ausschluss erfahren haben, aus der Versicherung.

§ 12 Versicherungsbeitrag

I. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

a) Der Versicherungsbeitrag ist während der Dauer des Versicherungsvertrages – soweit nicht anders vereinbart – alljährlich zu zahlen.

Wir sind berechtigt, den Versicherungsbeitrag in Teilbeträgen zu erheben und Vorauszahlungen (z. B. Anzahlung) zu verlangen; wir können für die jeweiligen Versicherungspakete oder bestimmte Kulturgruppen unterschiedliche Zahlungstermine festlegen.

b) Alle Versicherungsbeiträge und Nebenleistungen sowie die gesetzliche Versicherungssteuer sind nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Beitragsrechnung) fällig, frühestens jedoch zu Beginn der Versicherungsperiode.

Versicherungsbeitrag in diesem Sinne ist das vereinbarte, von Ihnen zu zahlende Entgelt. Zu den an uns zu entrichtenden Beträgen gehören auch die Nebenleistungen (z. B. Gebühren) und die Versicherungssteuer.

II. Welche Auswirkungen hat eine verspätete Zahlung des Folgebeitrags?

1. Fälligkeit des Folgebeitrags

a) Ein Folgebeitrag ist jeder während der Dauer des Versicherungsvertrages von Ihnen zu leistende Versicherungsbeitrag, der kein Erstbeitrag ist (siehe § 6 VI AHMGVB L).

Der Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versiche-

rungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraumes bewirkt ist.

2. Verzug, Verzugschaden, Verzugszinsen

Wenn Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug sind, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wir sind bei Verzug berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen über den Verzug des Schuldners zu fordern.

3. Mahnung des Folgebeitrags („Verzugsetzung“)

a) Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags – auf Ihre Kosten – mittels einer qualifizierten Mahnung in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen („Verzugsetzung“).

b) Diese Bestimmung in der „Verzugsetzung“ ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Folgebeitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, nämlich die Leistungsfreiheit und unser Kündigungsrecht aufgrund Ihrer nicht fristgerechten Zahlung, hinweisen.

c) Die Verzugsetzung wird Ihnen durch eingeschriebenen Brief an Ihren letzten uns bekannten Wohnsitz/Firmensitz zugestellt. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn Sie die Annahme dieses Schreibens verweigern.

d) Die Kosten der vorgenannten Mahnung (Verzugsetzung) gehen zu Ihren Lasten und sind von Ihnen zusammen mit dem ausstehenden Betrag zu erstatten.

4. Leistungsfreiheit und Kündigung nach Fristsetzung

a) Leistungsfreiheit:

Ist die Zahlung des Folgebeitrags und der Kosten der Verzugsetzung auch noch 30 Tage nach Zugang der Verzugsetzung unterblieben, so sind wir für die nach Ablauf dieser Frist eintretenden Versicherungsfälle leistungsfrei.

b) Kündigung:

Wir können – abgesehen von der Leistungsfreiheit – 10 Tage nach Ablauf der 30-Tage-Frist und einer erfolglosen per Einschreiben erfolgten schriftlichen Mahnung, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so setzt unsere Leistungspflicht für alle neu eintretenden Versicherungsfälle erst wieder ein, nachdem Sie die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und die nachgewiesenen Kosten des Mahnverfahrens gezahlt haben. Der Versicherungsschutz beginnt dann um 00:00 Uhr am Tage nach Eingang aller geschuldeten Beträge bei uns.

c) Aussetzung des Vertrages:

Für den Fall, dass wir den Vertrag nicht nach Maßgabe von vorstehender Nr. 4. b kündigen und die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges gemäß vorstehender Nr. 3 gegeben sind, sind wir auch berechtigt, den Vertrag auszusetzen.

d) Weitere Folgen:

Die Aussetzung des Versicherungsschutzes beeinträchtigt nicht unsere Rechte als Versicherers, die Versicherungsbeiträge einzufordern, die zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden. Dieses Recht ist jedoch auf die Beiträge für die zwei aufeinander folgenden Jahre begrenzt.

Haben wir den Versicherungsvertrag ausgesetzt, gilt die so außer Kraft gesetzte Versicherung nach einem ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren nach den Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag als gekündigt.

§ 13 Zahlungsarten, Sonderregelungen zum Versicherungsbeitrag

I. Wie kann der Versicherungsbeitrag gezahlt werden?

1. Überweisung und Lastschriftverfahren

a) Sie sollten den Versicherungsbeitrag per Überweisung oder im Wege des Lastschriftverfahrens bezahlen.

b) Wenn Sie uns durch das SEPA-Lastschriftmandat ermächtigt haben unsere Forderungen (z. B. Versicherungsbeitrag) im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit unserer Forderung für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto zu sorgen. Wir werden Sie darüber informieren, zu welchem Zeitpunkt der Einzug erfolgt, soweit nicht ein periodisch wiederkehrender Zeitpunkt vereinbart wurde.

c) Haben Sie es zu vertreten, dass unsere Forderung nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. In dieser Kündigung werden Sie nochmals darauf hingewiesen, dass Sie infolge der Rücktransaktion verpflichtet sind, die ausstehende Forderung (z. B. Versicherungsbeitrag) und alle zukünftigen Forderungen, die an Sie gerichtet sind, selbst zu übermitteln.

d) Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen, es sei denn, den Anlass zum nicht vollzogenen Einzug hätten wir zu vertreten.

e) Ist kein Lastschrifteinzugsverfahren eingerichtet worden, senden wir

Ihnen bei jeder Fälligkeit eine Zahlungsaufforderung mit Angabe der Beitragshöhe.

2. Rechtzeitigkeit der Zahlung

a) Ihre Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn diese innerhalb des in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitraumes oder zu dem darin angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Sollte in der Zahlungsaufforderung keine Zahlungsfrist oder kein Zeitpunkt angegeben sein, so ist ein Versicherungsbeitrag 10 Tage nach Zugang unserer Zahlungsaufforderung zu zahlen.

b) Bewirkt ist die Zahlung, wenn Sie alles Erforderliche getan haben, dass uns Ihre Zahlung erreichen kann. Bei der Überweisung haben Sie das Ihrerseits Erforderliche getan, wenn Sie den Überweisungsauftrag an die Bank gegeben haben und die beauftragte Bank Ihren Überweisungsauftrag ausführt. Im Fall, dass Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ist die Zahlung rechtzeitig bewirkt, wenn der geschuldete Betrag zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto eingezogen werden kann und der Kontoinhaber einen berechtigten Einzug nicht verhindert oder einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Die bevorstehende Einziehung werden wir ankündigen, dies geschieht in der Regel in der Zahlungsaufforderung.

II. Was ist bei Anzahlung und Ratenzahlung zu beachten?

1. Vorauszahlung (Anzahlung)

a) Der Jahresbeitrag ist während der Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich für die Versicherungsperiode zu zahlen; er kann in Teilbeträgen erhoben werden.

b) Ein Teil des Beitrages wird in der Regel durch die „Anzahlungsrechnung“ erhoben.

Dieser Anzahlungsbetrag kann ein Erstbeitrag oder ein Folgebeitrag sein. Die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Anzahlung als Erstbeitrag richten sich nach § 6 V. Nr. 1, Nr. 4 AHMGVB L; die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Anzahlung als Folgebeitrag richten sich nach § 12 II. Nr. 4 AHMGVB L.

c) Die einzelnen Zahlungstermine und die Höhe des für das jeweilige Versicherungspaket zu zahlenden Anzahlungsbetrages ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung oder den Vereinbarungen bei Vertragsschluss.

2. Ratenzahlung

Die an Sie gerichtete Forderung (z. B. Beitrag/Versicherungsprämie) kann durch Vereinbarung periodisch wiederkehrender Zahlungstermine (Raten) gezahlt werden.

Ist eine solche Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode werden allerdings sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten, oder soweit eine Entschädigung fällig wird, mit welcher wir aufrechnen können. Wir können mit einer fälligen Forderung gegen eine Forderung aus dem Versicherungsvertrag auch dann aufrechnen, wenn diese Forderung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht.

3. Aufrechnung

Gegen unsere Ansprüche können Sie oder ein Versicherter nicht mit Ansprüchen aufrechnen, die Ihnen uns gegenüber zustehen.

III. Welche Sonderregelungen zum Versicherungsbeitrag bestehen bei besonderen Beendigungsgründen?

Besondere Beendigungsgründe

a) Sollte das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode enden, steht uns für diese Versicherungsperiode lediglich derjenige Teil des Versicherungsbeitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Ist das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen, steht uns der Versicherungsbeitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

c) Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt, weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

d) Ist der Versicherungsvertrag durch Ihre vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht nichtig, steht uns bis zum Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhielten, ein Schadensersatz in der Höhe des bis zum Datum der Kenntnisnahme angefallenen Beitrags zu.

e) Sie sind nicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse abgeschlossen wurde, nicht entstanden ist. In diesem Fall können wir jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Unter diesen Umständen steht uns in diesem Fall der Versicherungsbeitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 14 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben alle vertraglichen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall zu erfüllen.

Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unter Vorbehalt von Artikel 79 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und falls die Verletzung der Anzeigepflicht nicht vorsätzlich (unbeabsichtigt) erfolgt, können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erhalten haben, kündigen, sofern wir beweisen, dass wir das Risiko in keinem Fall versichert hätten. Bei nicht vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht (unbeabsichtigte Unterlassung oder unbeabsichtigte unrichtige Angaben) können wir anstelle der Kündigung des Versicherungsvertrages auch innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erhalten haben, eine Abänderung des Vertrages rückwirkend auf den Tag vorschlagen, an dem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erhalten haben.

Lehnen Sie die vorgeschlagene Vertragsänderung ab oder reagieren Sie auf diesen Vertragsänderungsvorschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung, können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen kündigen

§ 15 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Welche Maßnahmen sind bezüglich der vom Schadenfall betroffenen Kulturen zu treffen?

1. Obliegenheiten bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles

a) Frist zur Anzeige

aa) Sie sind verpflichtet, uns den Versicherungsfall unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Fax) anzuzeigen. Soweit wir Ihnen die Möglichkeit einer „elektronischen Schadenanzeige“ über die Internetanwendung „MeineVH“ anbieten, bitten wir Sie, davon Gebrauch zu machen. Die „Online-Schadenmeldung“ erleichtert Ihnen, die inhaltlichen Anforderungen der Anzeige des Versicherungsfalles (siehe nachfolgenden Abschnitt b) zu erfüllen. Der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige wird genügt, wenn Ihre Meldung innerhalb von 4 Tagen erfolgt, wobei diese Frist durch die Absendung der Anzeige gewahrt wird. Demnach ist uns bei Schadenereignissen durch Hagel, Starkregen oder Sturm der Versicherungsfall innerhalb von 4 Tagen nach dem Tag des Witterungsereignisses (Tag des Hagelniedergangs bzw. Tag des Starkniederschlags bzw. Tag des Sturmes) anzuzeigen.

Die Gefahrenwirkung auf die Pflanzen durch Frost, die einen Spätfrostschaden zur Folge hat, ist binnen 4 Tagen nach dem maßgeblichen Frosttag anzuzeigen. Soweit vom Spätfrostereignis Kulturen des Kulturbereichs Sonderkulturen betroffen sind, hat die Anzeige des Versicherungsfalles binnen 2 Tagen nach dem maßgeblichen Frosttag zu erfolgen. Sind Kulturen gegen Schäden durch Frost als Winterfrost versichert, ist der Versicherungsfall unverzüglich nach erkennbar vorhandenem Schadbild des Winterfrostschadens, spätestens jedoch bis 30. April des Erntejahres anzuzeigen.

bb) Sind erntereife Kulturen vom Schadenereignis betroffen und steht deren Ernte innerhalb von 14 Tagen nach Absenden der Schadenanzeige an, haben Sie uns zusätzlich zu Ihrer Anzeige des Versicherungsfalles vom bevorstehenden Erntetermin zu informieren, so dass es uns damit ermöglicht wird, das Schadenermittlungsverfahren noch vor der Ernte durchzuführen.

cc) Bei Schäden durch die versicherten Gefahren Trockenheit, Auswinterung und Auswuchs ist ein Schadenfall unverzüglich, spätestens binnen 4 Tagen nach eindeutig vorhandenem Schadbild anzuzeigen.

dd) In denjenigen Fällen, in denen Sie die vom Versicherungsfall betroffenen Kulturen vorzeitig umbrechen oder abräumen möchten oder dringende Kultivierungsmaßnahmen anstehen, die Auswirkungen auf das Schadbild haben können, ist uns die vorgesehene Maßnahme und der geplante Durchführungszeitpunkt zusammen mit der Schadenanzeige in Textform anzugeben.

b) Inhalt der Anzeige des Versicherungsfalles

aa) Sie haben in der Anzeige für sämtliche Anbauflächen (Schläge), für die Sie eine Entschädigung beanspruchen, folgende Informationen zu geben:

- die versicherte Gefahr, die das Schadenereignis hervorgerufen hat,

- die entsprechenden Tatsachen zur versicherten Gefahr, insbesondere bei Frost den Lufttemperaturwert und den Frosttag, bei Sturm die Windgeschwindigkeit und bei Starkregen die Regenmenge in der Zeiteinheit, - das Datum des Schadereignisses (z. B. Tag des Hagelniederschlags);

- die betroffene Kulturart, soweit notwendig, auch die Sorte und gegebenenfalls den betroffenen Versicherungsgegenstand, - die Lage der vom Schadenereignis betroffenen Anbaufläche durch Nennung von Kommune und Sektion, - die Bezeichnung der Anbauposition (z. B. Schlagname bzw. Bezeichnung der Parzelle) und deren Größe in Hektar (ha) und Ar (a);

- sowie die darauf angebaute Kulturart und, soweit üblich, die Kultursorte, - und soweit notwendig, die Bewirtschaftungs-, die Verwertungs- oder Vermarktungsart der Kultur.

bb) Werden Bodenerzeugnisse satzweise angebaut, haben Sie in der Anzeige zum betroffenen Anbausatz die Angaben zu dessen Pflanz- bzw. Aussaattermin sowie zum bevorstehenden Erntetermin zu machen.

cc) Bei Schnittkulturen (Kulturarten, deren Ernte in mehreren Schnitten erfolgt) haben Sie in der Anzeige anzugeben, welcher Schnitt betroffen ist, welche Schnitte bereits erfolgten und welche Schnitttermine noch anstehen.

c) Anbauverzeichnis

War das Anbauverzeichnis für den betroffenen Versicherungsvertrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht eingereicht, ist es Ihrer Anzeige des Versicherungsfalles beizufügen.

d) Soweit für die vom Schadenfall betroffenen Bodenerzeugnisse ein Anbau- und/oder Liefervertrag geschlossen wurde, in welchem besondere Verwertungsinteressen genannt sind und Ihr Abnehmer oder die „verarbeitende Hand“ nach Eintritt des Versicherungsfalles bereits die teilweise oder vollständige Abnahmeverweigerung der zur Ernte anstehenden versicherten Bodenerzeugnisse erklärt hat, haben Sie uns – auf unser Verlangen hin – eine solche Erklärung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

e) Veränderungsverbot

Bis zur Feststellung des Schadens dürfen Sie an den von dem Schadenereignis betroffenen Kulturen ohne unsere Einwilligung, vorbehaltlich nachfolgender Nr. 3, nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regelungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft und der guten fachlichen Praxis nicht aufgeschoben werden können. Sie dürfen insbesondere die vom Schadenereignis betroffenen Kulturen nicht abernten bzw. vom Schadenort entfernen, bevor eine Inaugenscheinnahme auf der betroffenen Anbaufläche/Rebanbaufläche durch die Sachverständigen (Experten) mit dem Ziel der Schätzung des Ernteertragsverlustes bzw. des Schadenumfanges erfolgte.

aa) Ereignet sich das Schadenereignis während der laufenden Ernte der versicherten Bodenerzeugnisse oder steht die Ernte unaufschiebbar unmittelbar bevor, haben Sie uns diese Tatsache unverzüglich mitzuteilen und unsere Genehmigung dafür einzuholen, dass eine Ernte bei Stehenlassen von Probestücken bzw. Probebeständen erfolgen kann. Geben wir unser Einverständnis zur Aberntung unter der Voraussetzung der Erhaltung von Probestücken oder ist uns trotz Ihrer Information über den bevorstehenden Erntetermin eine Schadenermittlung unmittelbar vor der Ernte nicht mehr möglich, haben Sie an den Ecken und in der Mitte der Anbaufläche Probestücke mindestens in der in den „SHMGVB L“ festgelegten Größe (siehe Regelung „Probestücke“ in den „SHMGVB L“) stehen zu lassen.

bb) Bei Schäden an Obst und Wein müssen bis zur Abschätzung des Schadens, wie in den „SHMGVB L“ (siehe Regelung „Probestücke“ in den „SHMGVB L“) festgelegt, Bestände der verschiedenen Sorten und Lagen ungepflückt stehenbleiben.

cc) Sind Wein oder Tafeltrauben auch gegen Schäden durch Frost versichert und tritt der Versicherungsfall durch Winterfrost ein, dürfen die frostgeschädigten Rebstöcke ohne unsere Zustimmung vor Abschluss des Schadenermittlungsverfahrens nicht geschnitten oder gerodet werden. Sämtliche Veränderungen im Weinberg, welche die Schadenfeststellung eines Frostschadens beeinflussen oder beeinträchtigen können, dürfen nur mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Steht der Rebschnitt im Weinberg unmittelbar bevor und ist eine solche Maßnahme nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft und der guten fachlichen Praxis unaufschiebbar, müssen Sie an jeder Ecke und in der Mitte jeder Anbauposition (Rebanbaufläche) Probestücke in der in den SHMGVB L festgelegten Größe (siehe Regelung „Probestücke“ in den „SHMGVB L“) unverändert in beschädigtem Zustand stehen lassen.

g) Umbruch

Möchten Sie aus Anlass des Eintritts des Versicherungsfalles eine Anbaufläche umbrechen oder abräumen, ist die „Freigabe zum Umbruch“ mit der Anzeige des Versicherungsfalles zu beantragen. Wir entscheiden dann, ob und in welchem Umfang Schläge umgebrochen oder abgeräumt

werden können. Wegen des Ausscheidens der Anbaufläche aus der Versicherung durch unsere „Freigabebestätigung zum Umbruch“ wird auf § 17 Nr. 4 AHMGVB L verwiesen. Unterbleibt der Umbruch trotz unserer Zustimmung, haben Sie dies unverzüglich in Textform mitzuteilen.

h) Maßnahmen nach Starkregen

Sie sind verpflichtet unmittelbar nach dem Starkregenereignis auf den betroffenen Anbauflächen, auf denen sich die Regenwasseransammlungen gebildet haben, Entwässerungsgräben anzulegen, damit das Wasser abfließen kann. Soweit andere Maßnahmen als die Errichtung von Entwässerungsgräben zielführender sind, haben Sie solche zu ergreifen und durchzuführen.

i) Auskunftspflicht, Untersuchungen

aa) Sie haben uns jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs unserer Leistungspflicht verlangt wird, insbesondere die als beschädigt gemeldeten Anbauflächen zu zeigen oder damit eine andere Person zu beauftragen.

bb) Sie haben uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Von uns angeforderte Belege sind beizubringen, wenn Ihnen deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann.

Sie willigen mit der Anzeige des Versicherungsfalles ein, dass wir das Recht haben die Anbauflächen, für welche ein Schaden gemeldet wurde, jederzeit zu betreten und die Kulturen zu begutachten sowie Ernteproben oder Proben von Pflanzen zu nehmen und diese zu untersuchen.

Sie willigen mit der Anzeige des Versicherungsfalles ferner ein, dass wir, unsere Experten oder von uns beauftragte Personen die Anbaufläche mit unbemannten Luftfahrtsystemen (UAV), wie Drohnen, Coptern oder anderen unbemannten Fluggeräten sowie bemannten Luftfahrzeugen überfliegen und Aufnahmen der Anbaufläche und Kulturen erstellen dürfen und berechtigt sind, diese auszuwerten bzw. auswerten zu lassen.

Sie haben uns, insbesondere den am Schadenfeststellungsverfahren beteiligten Sachverständigen, alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für unsere Beurteilung der Leistungspflicht von Bedeutung sind. Die geforderten Auskünfte sind auch den von uns Beauftragten, insbesondere demjenigen, der mit der Schadenermittlung beauftragt ist, zu erteilen.

Sind zur Ermittlung des Versicherungswertes oder zur Feststellung von Kulturarten oder -sorten, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, für uns Unterlagen notwendig, die sich in Ihrem Besitz befinden (z.B. Anbaulisten), haben Sie diese Unterlagen in geeigneter Form auf Anforderung uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sind besondere Verwertungsinteressen versichert, haben Sie – soweit noch nicht geschehen – die Anbau- und/oder Lieferverträge vorzulegen, aus denen sich die Regelungen zum Abnehmerisiko ergeben. Soweit Sie hinsichtlich des betroffenen Versicherungsvertrags über ein Verzeichnis der landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Rebanbauflächen (z.B. Weinbaukartei) verfügen, soll dieses zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

cc) Soweit Sie hinsichtlich des vom Versicherungsfall betroffenen Versicherungsvertrages über ein für eine Behörde erstelltes Verzeichnis der landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. Flächennutzungsnachweis) oder über ein Verzeichnis der Rebanbauflächen (z. B. EU-Weinbaukartei) verfügen, sind uns solche „Anbaulisten“ – auf unser Verlangen hin – unverzüglich zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

2. Schadenabwendung und Schadenminderung und Aufwendungsersatzanspruch

a) Sie haben – unabhängig von der Weiterbewirtschaftung nach Nr. 3 – bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Schadensabwendung und die Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei sind Sie verpflichtet, wenn die Umstände dies gestatten, bei uns Weisungen einzuholen und – soweit für Sie zumutbar – diese Weisungen zu befolgen.

b) Wir ersetzen Ihnen Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens, welche Sie nach den Umständen für geboten halten durften, auch wenn diese Maßnahmen erfolglos bleiben. Aufwendungen, die auf unsere Weisung hin gemacht wurden, erstatten wir.

c) Machen Sie den Ersatz von Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir den Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung hin erfolgten.

d) Wenn wir berechtigt sind, unsere Leistung zu kürzen oder wenn unsere Leistungspflicht ausgeschlossen ist, so sind wir auch berechtigt, den Aufwendungsersatz entsprechend zu kürzen bzw. im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht keinen Aufwendungsersatz zu leisten, es sei denn, die Aufwendungen wären durch unsere Weisung entstanden. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme einer jeden Anbauposition; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen durch

unsere Weisung entstanden sind.

3. Weiterbewirtschaftung

Sie sind verpflichtet, auf Ihre Kosten alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Bodenerzeugnisse nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen vorzunehmen.

4. Obliegenheiten eines Leistungsberechtigten Dritten

Steht die Entschädigungsleistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß vorstehenden Nr. 1 bis Nr. 3 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

5. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach vorstehender Nr. 1 bis Nr. 3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b) Außer im Fall einer Obliegenheitsverletzung in betrügerischer Absicht sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie in einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 16 Schadenfeststellungsverfahren

Wie ist das Verfahren zur Feststellung des versicherten Schadens?

1. Allgemeine Regelungen zum Schadenfeststellungsverfahren

a) Die Schadenfeststellung erfolgt durch Begutachtung der vom Schadenfall betroffenen Pflanzen auf der Anbaufläche. Der versicherte Schaden wird dabei von Experten durch Abschätzung ermittelt. Die Abschätzung der Höhe des Schadens erfolgt an noch nicht geernteten Kulturen. Die Höhe des Ernteertragsverlustes ergibt sich – soweit nicht anders vereinbart oder in § 4 III. AHMGVB L anders geregelt – aus einer Schadenquote.

b) Verfahrensarten

Das Schadenfeststellungsverfahren ist aufgegliedert in

- das Einfache Verfahren,
- das Förmliche Verfahren und
- das Obmannsverfahren.

c) Zeitpunkt

Wir legen innerhalb des jeweiligen vorgenannten Verfahrens den Zeitpunkt der Feststellungen zum Schaden fest.

Die Abschätzung des Schadens mit dem Ziel einer Feststellung des endgültigen Ernteertragsverlustes erfolgt spätestens kurz vor Beginn der Ernte.

d) Verbindlichkeit der Abschätzung

Beim Förmlichen Verfahren und dem Obmannsverfahren haben weder wir als Versicherer noch Sie als Versicherungsnehmer ein Einspruchsrecht. Die Abschätzung innerhalb dieser Verfahren ist für beide Vertragspartner verbindlich, wenn diese nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

e) Kein Anerkenntnis

Die Durchführung des Schadenermittlungsverfahrens und die Festlegung einer Schadenquote oder eines Schadenumfanges bedeuten nicht die Anerkennung des Ersatzanspruchs oder eine Zusage einer Versicherungsleistung.

Eine „Unter Vorbehalt“ erfolgte Schadenermittlung und eine so ermittelte Schadenquote oder ein so ermittelter Schadenumfang erfolgt unter dem Vorbehalt, dass überhaupt ein ersatzpflichtiger Versicherungsfall gegeben ist.

f) Vorbesichtigung

Wir treffen in der Regel erste Feststellungen zum Versicherungsfall zunächst im Rahmen einer Vorbesichtigung. Dabei erfolgt eine erste Begutachtung der Anbauposition (Inaugenscheinnahme der Anbaufläche), die Sie als „vom versicherten Schaden betroffen“ bezeichnet haben, durch unsere Experten.

Die weitere Schadenfeststellung (Begutachtung) erfolgt dann regelmäßig im „Einfachen Verfahren“, soweit nicht das „Förmliche Verfahren“ verlangt wird.

g) Rückziehung

Soweit Sie nach erfolgter Anzeige des Versicherungsfalles auf ein Schadenfeststellungsverfahren verzichten, können Sie bis zum Beginn der Schadenermittlung die Anzeige insgesamt oder für einzelne Anbaupositionen zurückziehen. Die Anbaupositionen, auf welche sich die Rückziehung bezieht, werden nicht in das Schadenermittlungsverfahren einbezogen.

h) Verzichtleistung

Nach abgeschlossener Schadenermittlung können Sie angesichts des Ergebnisses der Schadenermittlung zu jedem Zeitpunkt innerhalb der jeweiligen Verfahrensart auf eine Entschädigungsleistung verzichten. Ein Verzicht auf eine Versicherungsleistung zu einem Versicherungsvertrag ist schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.

i) Durchführungsverantwortlicher

Wir können bei jeder Begutachtung in allen Verfahrensarten einen Beauftragten bestellen, der für die technische Durchführung verantwortlich ist.

2. Einfaches Verfahren

a) Allgemeines

aa) Zur Durchführung des „Einfachen Verfahrens“ beauftragen wir einen oder mehrere Experten. Das „Einfache Verfahren“ findet nur dann nicht statt, wenn sogleich das „Förmliche Verfahren“ verlangt wird; Ihr diesbezüglicher Wunsch ist zusammen mit der Anzeige des Versicherungsfalles anzugeben.

bb) Es wird erwartet, dass Sie innerhalb des „Einfachen Verfahrens“ bei der Abschätzung anwesend sind; sollte dies nicht möglich sein, haben Sie einen Bevollmächtigten zu bestellen. Der Bevollmächtigte soll sich durch eine Vollmächtskunde legitimieren. Versäumen Sie die Bestellung Ihres Bevollmächtigten oder ist dieser zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung nicht anwesend, wird das „Einfache Verfahren“ in Ihrer Abwesenheit und in Abwesenheit Ihres Vertreters durchgeführt.

b) Durchführung

Nach Durchführung der Schadenermittlung gemäß § 17 AHMGVB L wird Ihnen von den Experten zu jeder Anbauposition die festgestellte Schadenquote oder – falls eine solche nicht festgestellt wird – der Umfang des Schadens mitgeteilt. Indem Sie das von den Experten ermittelte Ergebnis der Schadenermittlung anerkennen, erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen eine Einigung auf die Schadenquote oder – falls eine solche nicht festgestellt wird – eine Einigung über den Grund und den Umfang des Schadens.

Gleiches gilt auch – soweit notwendig – für die sonstigen Feststellungen zum Schadenfall, wie die Feststellungen zur Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung, zu den wirtschaftlichen Vorteilen, zu Grund und Höhe sonstiger Aufwendungen und Kosten sowie zur Verwertbarkeit der von einer versicherten Gefahr betroffenen Bodenerzeugnisse. Waren Sie bzw. Ihr bevollmächtigter Vertreter bei der Abschätzung nicht anwesend, erfolgt die Einigung unmittelbar nach unserer Mitteilung der festgestellten Schadenquote bzw. des Umfangs des Schadens und gegebenenfalls weiterer Feststellungen zum Schadenfall, indem Sie das Ergebnis der Schadenfeststellung anerkennen.

Kommt zwischen Ihnen und uns eine Einigung über die festgestellten Tatsachen zum Versicherungsfall bei einer Anbauposition nicht zustande, da Sie das Ergebnis des „Einfachen Verfahrens“ hierzu nicht anerkennen, erfolgt bezüglich der streitig gebliebenen Anbauposition eine weitere Abschätzung innerhalb des „Förmlichen Verfahrens“.

c) Revision des Versicherers

Das Abschätzungsergebnis des „Einfachen Verfahrens“ kann von uns oder durch einen von uns Beauftragten (z. B. Revisor) nachgeprüft werden. Soweit erforderlich, heben wir bzw. unser Beauftragter das „Einfache Verfahren“ auf und ordnen ein neues „Einfaches Verfahren“ an.

d) Fehlende Einigung, Antrag auf Förmliches Verfahren

Sollten Sie das von den Experten im „Einfachen Verfahren“ ermittelte Ergebnis zu einer Anbauposition nicht für zutreffend erachten und sollte es daher nicht zu einer Einigung gekommen sein, haben Sie innerhalb der Überlegungsfrist von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab welchem Ihnen das Ergebnis des „Einfachen Verfahrens“ bekannt gegeben wurde, die Möglichkeit das Ergebnis des „Einfachen Verfahrens“ doch noch anzuerkennen oder bezüglich der streitig gebliebenen Anbaupositionen einen Antrag auf Durchführung des „Förmlichen Verfahrens“ zu stellen. Durch die Absendung dieses Antrags in Textform wird die Frist gewahrt. Wird dieser Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, wird das Ergebnis des „Einfachen Verfahrens“ als endgültig angesehen.

3. Förmliches Verfahren

a) Allgemeines

Das „Förmliche Verfahren“ findet, außer in dem vorstehend in Nr. 2.a.aa S.2 genannten Fall, nur statt, wenn das „Einfache Verfahren“ bei einer Anbauposition nicht zu einer Einigung geführt hat und Sie fristgerecht einen Antrag auf Durchführung dieses Verfahrens gestellt haben. Innerhalb des „Förmlichen Verfahrens“ erfolgt eine gemeinsame Schadenfeststellung durch die für dieses Verfahren bestimmten Experten.

b) Bestimmung der Experten

Innerhalb des „Förmlichen Verfahrens“ ernennen wir unseren Sachverständigen und Sie davon unabhängig Ihren eigenen Experten für dieses Verfahren.

Sie haben Ihren Experten binnen 24 Stunden nach Zugang unseres Aufforderungsschreibens zu benennen; im Fall, dass erntereife Bodenerzeugnisse betroffen sind, hat dies binnen 12 Stunden zu erfolgen. Der

Name und die Adresse sowie die Kommunikationsdaten Ihres Experten sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Benennen Sie keinen Experten oder geschieht dies nicht fristgerecht oder fehlt er bei der Abschätzung innerhalb des „Förmlichen Verfahrens“, geht das Ernennungsrecht auf uns über.

Den Termin der Durchführung des „Förmlichen Verfahrens“ teilen wir Ihnen mit. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Experte den Termin der Schadenfeststellung im „Förmlichen Verfahren“ wahrnimmt.

c) Bestimmung des Obmanns

Vor Beginn der Schadenermittlung im Rahmen des „Förmlichen Verfahrens“ haben beide Experten des „Förmlichen Verfahrens“ aus der Liste der dazu bestimmten Experten einen Obmann zu wählen, der in Tätigkeit treten soll, wenn die Experten sich nicht auf eine Schadenquote bzw. den Umfang des Schadens einigen konnten und damit deren Abschätzung zu keiner Übereinstimmung geführt hat.

Falls die zwei Experten sich über die Auswahl des dritten Experten (Obmann) nicht verständigen können, wird er durch den Richter im beschleunigten Verfahren (Juge des référé) des Gerichtsbezirks, in welchem der Schaden sich ereignet hat, ernannt. Diese Ernennung geschieht auf einfaches Verlangen einer der beiden Parteien oder einfaches Verlangen einer der beiden Experten. Alternativ können Sie als Versicherungsnehmer aus drei von uns zur Auswahl gestellten Experten den Obmann bestimmen. Ihre Auswahl hat binnen 24 Stunden, im Fall, dass erntereife Bodenerzeugnisse betroffen sind, binnen 12 Stunden nach Einsicht in die Liste der Obmänner zu erfolgen. Teilen Sie uns die von Ihnen getroffene Auswahl nicht fristgerecht mit, geht das Wahlrecht auf uns über.

Die beiden Experten des „Förmlichen Verfahrens“ führen die Schadenermittlung unabhängig davon durch, ob ein Obmann ausgewählt wurde.

d) Durchführung

Beide Experten haben die Schadenermittlung gemäß den Regelungen zur Schadenermittlung durchzuführen und sich innerhalb des „Förmlichen Verfahrens“ über den versicherten Schaden zu einigen und das Ergebnis gemeinsam festzustellen. Dabei sind die gemeinsam gefundene Schadenquote bzw. der gemeinsam gefundene Umfang des Schadens schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

Die Schadenermittlungen werden in einem gemeinsamen Termin vorgenommen und – soweit notwendig – dabei auch die Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung, die Höhe der wirtschaftlichen Vorteile, der Grund und die Höhe sonstiger Aufwendungen und Kosten sowie die Verwertbarkeit der betroffenen Bodenerzeugnisse festgestellt.

e) Beendigung des Förmlichen Verfahrens

Soweit es zu einem gemeinsamen Ergebnis einer Schadenquote bzw. des Umfangs des Schadens zu einer Anbauposition im Rahmen des „Förmlichen Verfahrens“ gekommen ist, ist dieses Verfahren beendet und es steht das diesbezügliche Ergebnis verbindlich fest. Gleiches gilt auch für diesbezügliche direkt damit im Zusammenhang stehende sonstige Feststellungen im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens, wie z. B. Feststellungen zum Umbruch bzw. zur Abräumung, zu wirtschaftlichen Vorteilen, zu sonstigen Aufwendungen und Kosten sowie zur Verwertbarkeit der betroffenen Bodenerzeugnisse.

Konnten die beiden Experten des „Förmlichen Verfahrens“ sich bei einzelnen Anbaupositionen nicht auf ein gemeinsames Ergebnis einer Schadenquote bzw. den Umfang des Schadens oder sonstige Schadenfeststellungen (z. B. Feststellungen zum Umbruch) einigen, bleiben die diesbezüglichen Anbaupositionen (Schläge oder Schlagteile bzw. Rebflächen oder Teilflächen davon) hinsichtlich des versicherten Schadens unbestimmt und werden dem „Obmannsverfahren“ zugeführt. In diesem Fall haben die beiden Experten jeweils ihre Feststellungen in einem gemeinsamen „Schadenermittlungsprotokoll“ festzuhalten, welches uns von den Experten des „Förmlichen Verfahrens“ umgehend zur Weiterleitung an den Obmann zur Verfügung gestellt wird. Sie haben das Recht, dieses gemeinsame „Schadenermittlungsprotokoll“ einzusehen. Unabhängig davon kann Ihnen Ihr Experte von dem Ergebnis seiner Schadenfeststellungen berichten.

4. Obmannsverfahren

a) Allgemeines

Das „Obmannsverfahren“ findet statt, soweit sich die Experten des „Förmlichen Verfahrens“ nicht auf eine Schadenquote verständigen konnten oder sich nicht über den Umfang des Schadens geeinigt haben. Dieses Verfahren findet auch statt, soweit im „Förmlichen Verfahren“ zu einer Anbauposition keine Einigung bei den Feststellungen zum Umbruch bzw. zur Abräumung, zu wirtschaftlichen Vorteilen, zu sonstigen Aufwendungen und Kosten sowie zur Verwertbarkeit der betroffenen Bodenerzeugnisse erzielt werden konnte und dies Einfluss auf die Entschädigungsleistung hat.

b) Abschluss des Schadenfeststellungsverfahrens

Der Obmann entscheidet innerhalb des „Obmannsverfahrens“ bei den strittig gebliebenen Anbaupositionen über die Schadenquote bzw. den versicherten Schaden. Soweit notwendig, entscheidet er auch über die

versicherten Kosten, trifft Feststellungen zu wirtschaftlichen Vorteilen, zur Notwendigkeit eines Umbruchs bzw. einer Abräumung sowie zur Verwertbarkeit der betroffenen Kulturen.

Der Obmann entscheidet über alle vorstehend genannten strittigen Punkte abschließend und endgültig. Das abschließende Ergebnis der Schadenermittlung teilt uns der Obmann mit; diese Information geben wir an Sie weiter.

§ 17 Schadenermittlung

Wie läuft das Schadenermittlungsverfahren ab?

1. Feststellungen zum Schaden

a) Die Ermittlungen zum Schaden erfolgen ausschließlich durch die im Rahmen des in § 16 AHMGVB L geregelten Schadenfeststellungsverfahrens beauftragten Experten.

Die beauftragten Experten ermitteln durch Inaugenscheinnahme des Schadbildes, ob der Versicherungsfall gegeben ist, sie überprüfen dies durch Besichtigung der Anbaufläche und Begutachtung der Pflanzen, für die Sie einen Versicherungsfall gemeldet haben. Diese Experten entnehmen bei Bedarf Ernteproben oder Proben von Pflanzen und werten Luftbildaufnahmen der Anbaufläche aus. Soweit es für die Ermittlungen des Versicherungsfalles notwendig ist, werden weitere Untersuchungen vorgenommen.

Die beauftragten Experten sind bei ihren Ermittlungen zum Versicherungsfall nicht an ein bestimmtes Verfahren oder eine bestimmte Methode gebunden.

aa) Die beauftragten Experten stellen zunächst fest, ob sämtliche Kulturarten bzw. Kultursorten der versicherten Kulturgruppe, für die von Ihnen ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, versichert sind. Dabei wird unter anderem geprüft, ob Ihre Deklaration mit der zu begutachtenden Anbauposition (Schlag bzw. Rebanbaufläche) übereinstimmt und welcher Teil der Anbauposition in Hektar (ha) und Ar (a) vom Schadereignis betroffen ist. War bei Eintritt des Versicherungsfalles (Schadentag) Ihre Deklaration noch nicht erfolgt, so wird festgestellt, ob und inwieweit das Ihrer Schadenanzeige beigefügte Anbauverzeichnis den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

bb) Diese Experten sind berechtigt, die einzelnen betroffenen Anbaupositionen zu teilen und für jeden Flächenteil eine gesonderte Schadenfeststellung vorzunehmen.

b) Sodann wird von den für das Schadenfeststellungsverfahren (siehe § 16 AHMGVB L) beauftragten Experten für jede als geschädigt gemeldete Anbauposition festgestellt:

– welcher mengenmäßige Ernteertrag auf der betreffenden Anbauposition ohne Schadereignis zu erwarten gewesen wäre und

– ob eine Überversicherung (siehe § 8 III. Nr. 1 AHMGVB L) gegeben ist. Dazu haben diese Experten zu ermitteln, ob die von Ihnen für die betroffene Anbauposition angegebene Versicherungssumme dem tatsächlichen Ertragswert entspricht. Liegt eine Überversicherung vor, wird die Versicherungssumme berichtigt und die Schadenquote oder die Entschädigungspauschale von der korrigierten Versicherungssumme berechnet.

– welche versicherte Gefahr direkt auf die versicherte Kultur eingewirkt bzw. welche Gefahrenwirkung ein Schadereignis an der versicherten Kultur herbeigeführt hat;

– in welchem Entwicklungsstadium der Pflanze die Gefahrenwirkung erfolgte,

– welche Versicherungsgegenstände jeweils davon betroffen sind, soweit die Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände hat;

– soweit die Kultur satzweise angebaut wird, welcher Anbausatz betroffen ist und soweit es sich um eine Schnittkultur handelt, welcher Schnitt betroffen ist;

– welches für den Versicherungsfall relevante Schadbild vorliegt.

– ob und in welchem Umfang Schäden durch nicht versicherte Schadensursachen (so genannte Fremdschäden) vorliegen und inwiefern diese zu einer Ertragsminderung geführt haben.

– ob nicht versicherte Vorschäden vorliegen. In diesem Fall wird ein Schadereignis, welches nicht unter den Versicherungsschutz fällt (z. B. ein bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretener Schadenfall) von dem zu begutachtenden Versicherungsfall abgegrenzt.

c) Im Weiteren wird für jede als geschädigt gemeldete Anbauposition festgestellt:

- in welchem Umfang ein versicherter Schaden gemäß § 4 AHMGVB L vorliegt,

- wie hoch der mengenmäßige Ernteertragsverlust in Prozent ist. Dabei wird mittels einer Schätzung eine Schadenquote gebildet.

d) Soweit der Ernteertragswert der versicherten Kultur nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt und diese versichert ist, wird für jede als geschädigt gemeldete Anbauposition mittels einer

Schätzung festgestellt, wie hoch die durch eine versicherte Gefahr verursachte Qualitätsminderung in Prozent ist.

e) Hat eine Pflanze mehrere Versicherungsgegenstände, wird für jeden einzelnen Versicherungsgegenstand der Ernteertragsverlust festgestellt.

f) Spielt für den versicherten Schaden das Vegetationsstadium, der Pflanz- oder Saatzeitpunkt (z. B. bei Anbausätzen) oder ein Erntetermin oder Erntezeitraum oder ein besonderes Ernteverfahren eine Rolle, beziehen sich die Feststellungen der Experten auch darauf.

g) Soweit bei verschmutztem Salat die Entscheidung zur Vermarktbarkeit zu treffen ist, erfolgt diese ausschließlich durch die Feststellungen der beauftragten Experten.

h) Sind besondere Verwertungsinteressen versichert, treffen ausschließlich die beauftragten Experten die diesbezüglich notwendigen Feststellungen zur Verwertbarkeit der betroffenen Bodenerzeugnisse.

2. Vorbesichtigung

a) Wir können nach erfolgter Anzeige des Versicherungsfalles – auch in Ihrer Abwesenheit – Ihre Anbauflächen besichtigen, um uns ein vorläufiges Bild über Schadereignisse und Schadbilder machen zu können. Der Schaden wird in der Regel zu Beginn des „Einfachen Verfahrens“ (im Fall des § 16 Nr. 2.a.a S. 2 AHMGVB L zu Beginn jenes Verfahrens) von uns vorbesichtigt, wobei die beauftragten Experten erste Feststellungen gemäß vorstehender Nr. 1.a.aa treffen.

b) Die beauftragten Experten werden ferner – soweit möglich – im Rahmen der Vorbesichtigung feststellen, welche ersten Schadenbegrenzungsmaßnahmen (z. B. Pflanzenschutzmaßnahmen, Pflanzenpfleßmaßnahmen) durch den Schadenfall notwendigerweise anfallen und – falls notwendig – entsprechende Empfehlungen oder Weisungen an Sie geben.

3. Weitere Feststellungen

a) Die beauftragten Experten werden – auch ohne Ihren entsprechenden Antrag – Feststellungen treffen, ob und in welchem Umfang (z. B. Schlagteil) ein Umbruch bzw. eine Abräumung der Anbaufläche aufgrund des Schadereignisses sinnvoll erscheint und – bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen – den betroffenen Schlag oder Schlagteil zum Umbruch bzw. zur Abräumung freigeben oder einen solchen Umbruch bzw. eine Abräumung anordnen.

b) Entsprechendes gilt auch in allen anderen Fällen, in denen Sie durch den Versicherungsfall Aufwendungen sparen. Der Umfang wirtschaftlicher Vorteile wird durch die beauftragten Experten ermittelt. Es gilt diesbezüglich – unabhängig von der tatsächlichen Ersparnis – die vereinbarte Maximalentschädigung (vgl. SHMGVB L).

4. Regelungen zum Umbruch bzw. zur Abräumung

Mit dem Tag des Zugangs unserer Erklärung zur Notwendigkeit des von Ihnen beantragten oder von uns angeordneten Umbruchs bzw. der Abräumung scheidet die Anbauposition bzw. der davon betroffene Teil aus der Versicherung aus.

5. Kosten für besondere Maßnahmen

Soweit die beauftragten Experten während des Schadenermittlungsverfahrens Feststellungen zu Pflanzenschutzmaßnahmen oder Pflanzenpflegemaßnahmen, die durch den Schadenfall notwendigerweise angefallen sind, getroffen haben, können die Kosten für solche von Ihnen durchzuführende Maßnahmen (z. B. weitere Spritzungen; zusätzliche Kultivierungsarbeiten am Bodenerzeugnis), die nicht bereits als versicherte Kosten (vgl. § 4 AHMGVB L) entschädigt werden, von uns durch einen prozentualen Zuschlag auf die Schadenquote in Ansatz gebracht werden.

6. Mehrere Versicherungsfälle in einer Versicherungsperiode

a) Ist dieselbe Kulturart bzw. Kultursorte einer Anbauposition wiederholt von versicherten Gefahren betroffen und war zu diesem Zeitpunkt des Schadereignisses die Schadenermittlung noch nicht abgeschlossen, wird grundsätzlich der Gesamtschaden festgestellt und eine Gesamtschadenquote gebildet.

b) Tritt nach Abschluss der Schadenermittlung (vgl. § 17 AHMGVB L) auf der Anbauposition bei dieser Kulturart bzw. Kultursorte oder gegebenenfalls demselben Versicherungsgegenstand erneut der Versicherungsfall ein, haften wir für diesen erneuten Schaden nur noch bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme. Die für den jeweiligen weiteren Schaden maßgebliche Restversicherungssumme wird nach dem Anrechnungsverfahren mittels Absetzung festgestellt.

7. „Kumulschäden“

Vermischen sich die Versicherungsfälle derart, dass keine Möglichkeit besteht zu unterscheiden, welche versicherte Gefahr die einzelnen Schäden verursacht hat, wird entweder für die beteiligten Gefahren ein Gesamtschaden festgestellt oder der Schaden der ursächlich überwiegenden Gefahr zugeordnet.

§ 18 Schadenermittlungskosten

a) Die Kosten der Schadenermittlung im Einfachen Verfahren (vgl. § 16 Nr. 2) tragen wir als Versicherer. Wir können Ersatz unserer Kosten

verlangen, wenn sich die Schadenmeldung als missbräuchlich erweist und uns dadurch unnötige Kosten entstanden sind.

b) Von den Kosten der Schadenermittlung im förmlichen Verfahren (vgl. § 16 Nr. 3) tragen wir als Versicherer die Kosten und Honorare unseres Experten sowie die Kosten für dessen Ernennung und Sie als Versicherungsnehmer die Kosten und Honorare des von Ihnen oder Ihres Repräsentanten beauftragten Experten und die Kosten für dessen Ernennung. Sie haben die Kosten Ihres Experten auch dann zu tragen, wenn dieser Experte nach Maßgabe von § 16 Nr. 3.c durch das Gericht bestellt wurde.

c) Von den Kosten der Schadenermittlung im Obmannsverfahren (vgl. § 16 Nr. 4) tragen Sie als Versicherungsnehmer und wir als Versicherer jeweils die Hälfte.

d) Wir können den Ersatz zusätzlicher Kosten verlangen, die uns dadurch entstehen, dass Sie den Versicherungsfall nicht fristgerecht angezeigt haben oder sich die Schadenmeldung als missbräuchlich erweist.

§ 19 Zahlung der Entschädigung

I. Wann wird die Versicherungsleistung fällig?

1. Fälligkeitsvoraussetzungen

Die Entschädigung wird erst fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grund und zur Höhe Ihres Anspruchs vollständig abgeschlossen sind. Die notwendigen Feststellungen umfassen insbesondere die Abschätzung des Schadens, die Prüfung der Ersatzpflicht sowie die Berechnung der Gesamtschädigung aus dem Vertrag.

2. Auszahlungszeitpunkt

a) Ist unsere Leistungspflicht nach Beendigung der nötigen Erhebungen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Entschädigungsleistung durch Auszahlung eines Geldbetrages als Schadenersatz innerhalb von 30 Tagen. Unsere Entschädigungsleistung erfolgt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem die vom Versicherungsfall betroffenen Pflanzen ohne Eintritt des Schadens frühestens hätten verwertet werden können. Die Versicherungsleistung ist spätestens am 31. Oktober des Erntejahres fällig.

b) Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen.

c) Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten werden – soweit diese auf unsere Weisung entstanden sind – frühestens zu dem Zeitpunkt fällig, zu welchem auch die Entschädigungsleistung fällig wird.

II. Wie wird die Entschädigung berechnet?

1. Bereicherungsverbot

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dieser Versicherung in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen insgesamt nicht höher ist als der entstandene Schaden.

Die Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zur vorsätzlichen Überversicherung bleiben davon unberührt.

2. Entschädigungsberechnung

a) Wir leisten Entschädigung höchstens bis zur maßgeblichen Versicherungssumme oder der festgelegten Entschädigungsgrenze. Die Entschädigung wird um die vereinbarten Selbstbehalte (Franchisen) gekürzt und durch die vereinbarte Maximalentschädigung begrenzt (vgl. „Selbstbehaltregelungen“ in den SHMGVB L).

b) Soweit vereinbart, ist die Entschädigungsleistung – unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens – auf den vereinbarten Pauschalbetrag (z. B. Entschädigungspauschale) begrenzt.

c) Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) wird nicht ersetzt.

3. Anrechnungen

Restwerte sowie Verwertungserlöse werden angerechnet. Erleiden die Bodenerzeugnisse durch den Versicherungsfall eine Qualitätsminderung, können aber noch einer geringwertigen Verwendung zugeführt werden, sind solche Erlöse anzurechnen. Sie sind verpflichtet, die durch eine versicherte Gefahr geschädigten Kulturen bestmöglich zu verwerten. Sind vom Versicherungsfall betroffene Bodenerzeugnisse noch anderweitig verwertbar, haben Sie sich um eine solche Möglichkeiten zu bemühen (z. B. Gemüse, welches ursprünglich für den Frischmarkt bestimmt war, kann nur noch als Industriegemüse vermarktet werden). Kann eine Vermarktungsstufe infolge des Versicherungsfalles nicht mehr erreicht werden, ist aber noch eine Vermarktung zu niedrigerer Vermarktungsstufe möglich (z. B. Tafelobst kann nur noch als Klasse II vermarktet werden), werden solche Restwerte angerechnet.

Zahlungen aus nationalen oder europäischen (öffentlichen) Mitteln oder dergleichen mit Bezug zu den versicherten Pflanzen sind anzuzeigen und können auf die Entschädigungsleistung angerechnet werden.

4. Aufrechnung

Unsere Geldforderungen an Sie (z. B. Versicherungsbeitrag) können gegen die Entschädigung aufgerechnet werden, auch dann, wenn sie gestundet sind oder Ratenzahlung vereinbart wurde.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

I. Was gilt in Streitfällen? Welches Gericht ist zuständig? Wann verjähren die Ansprüche?

1. Beschwerden

Wir sind stets bestrebt, unsere Dienstleistung zu Ihrer vollsten Zufriedenheit zu erbringen. Sollte dennoch etwas aus Ihrer Sicht nicht befriedigend geregelt worden sein, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Regionalbüro.

2. Aufsichtsbehörden

Beschwerden können ferner an die zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde gerichtet werden.

In Luxemburg:

Commissariat aux Assurances

7, boulevard Royal, 2449 Luxemburg

(Tel. 226911-1; E-Mail: commassu@commassu.lu)

In Deutschland:

Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

3. Zuständiges Gericht

a) Für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig, unbeschadet der Anwendung von internationalen Verträgen und Abkommen; es gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg.

b) Für Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gilt deutsches Recht; es ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Vereinigte Hagelversicherung VVaG, Gießen (Deutschland) zuständig.

4. Anzuwendendes Recht

a) Für den Versicherungsvertrag gilt luxemburgisches Recht.

b) Soweit Sie als Versicherungsnehmer Mitglied unseres Vereins (Vereinigte Hagelversicherung VVaG mit Sitz in Gießen, Deutschland) sind, gilt für das Mitgliedschaftsverhältnis deutsches Recht.

5. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Eintritts des Ereignisses, das dem Anspruch zugrunde liegt. Bei Außerkraftsetzung und im Fall höherer Gewalt verlängert sich die Verjährung für die Dauer des aufschiebenden Sachverhalts. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung zum geltend gemachten Anspruch (z. B. Versicherungsleistung) in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zugeht. Bei der Einschaltung einer Schlichtungsstelle oder eines Schiedsgerichtes ist die Verjährung für die Dauer dieses Verfahrens unterbrochen.

II. Welchen Umfang hat die Vollmacht des Versicherungsvermittlers?

1. Ihre Erklärungen als Versicherungsnehmer

Der Versicherungsvertreter ist bevollmächtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages sowie dessen Widerruf und die von Ihnen vor Vertragsschluss abzugebenden Anzeigen und sonstigen Erklärungen entgegenzunehmen.

Er ist ferner bevollmächtigt, Ihren Antrag auf Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie dessen Widerruf oder eine Kündigungs- oder eine Rücktrittserklärung entgegenzunehmen. Dies gilt auch für Ihre sonstigen, das laufende Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen und Anzeigen, wie beispielsweise Ihre Anzeige des Versicherungsfalles.

Die Versicherungsagentur ist ferner nicht bevollmächtigt versicherte Schäden anzuerkennen oder Erklärungen über Grund und Höhe von Versicherungsleistungen abzugeben, insb. Versicherungsleistungen zuzusagen.

2. Unsere Erklärungen als Versicherer

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen die von uns ausgefertigten Versicherungsscheine und etwaige Nachträge zum Versicherungsschein zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvermittler

Der Versicherungsvertreter ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie als Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten, anzunehmen. Diese Beschränkung der Vollmacht müssen Sie nur dann gegen sich gelten lassen, wenn Sie diese bei der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

III. Was gilt bei Mitteilungen an uns als Ihr Versicherer (z. B. bei Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung)?

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt wird und soweit in diesen Versicherungs-Bedingungen oder im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben.

2. Erklärungsempfänger

Erklärungen und Anzeigen sollen stets an unsere Generaldirektion (Hauptverwaltung) oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle (z. B. Regionalbüro) gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben davon unberührt.

3. Versäumte Anzeigen

a) Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung unseres Briefes als zugegangen.

b) Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts a. entsprechende Anwendung.

IV. Welche Auswirkungen haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

V. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung?

1. Rechte aus dem Vertrag

Schließen Sie einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) ab, können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie einen Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

2. Kenntnis und Verhalten

Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder dem Versicherten eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

VI. Welche Regelungen gelten ansonsten noch für das Versicherungsverhältnis?

Sanktionsklausel: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem europäische oder deutsche Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

VII. Wie können die Beitragsbestimmungen geändert werden?

a) Eine Änderung der Beitragsbestimmungen mit Auswirkungen auf den bestehenden Versicherungsvertrag kann nur mit Wirkung zur nächsten Beitragsfälligkeit des Vertrages erfolgen. Wir werden diese Änderung mindestens dreißig Tage vor dem Inkrafttreten der Vertragsanpassung mitteilen. Sie können in diesem Fall innerhalb von sechzig Tagen nach Versand der Anpassungsmittelteilung kündigen; die Kündigung tritt zwei Werktagen nach Versand des Kündigungsschreibens in Kraft.

b) Bereits bei Vertragsabschluss auf der Basis der Beitragsbestimmung (BB Secufarm®) vereinbarte Beitragsanpassungen, deren Wirkung vom

Eintritt bereits vorgesehener Faktoren während der Vertragsdauer abhängt, werden nicht als Änderung der Beitragsbestimmungen angesehen.

c) Beitragsanpassungen infolge von schadenbelastetem Verlauf des Versicherungsvertrages auf der Basis der Beitragsbestimmungen müssen wir Ihnen innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem wir Kenntnis von der Zunahme der Risiken erlangt, vorschlagen. Sie sind insoweit verpflichtet, uns neue oder veränderte Umstände anzuzeigen, die geeignet sind, das Risiko des Eintretens eines Schadensfalles erheblich und dauerhaft zu erhöhen. Wenn Sie die Anpassung des Versicherungsvertrages akzeptieren, wirkt diese zurück zum Tag der Zunahme der Risiken. Wenn Sie den Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrages ablehnen, oder diesen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Erhalt dieses Vorschlags annehmen, sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen zu kündigen.

VIII. Wie können die Versicherungs-Bedingungen geändert werden?

a) Wir können Versicherungs-Bedingungen unter hinreichender Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer auch für bestehende Versicherungsverhältnisse insbesondere bei Eintritt folgender Ereignisse ändern:

- im Falle der Unwirksamkeit von Bedingungen; oder
- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen; oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörde.

Die neuen Bedingungen sollen den Ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen und dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

b) Die neuen Bedingungen werden Ihnen spätestens 3 Monate vor dem Datum, an dem sie wirksam werden sollen, mitgeteilt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Für die Bestimmung eines früheren als des vorgenannten Zeitpunktes bedarf es eines wichtigen Grundes. Kündigen Sie den Versicherungsvertrag nicht aufgrund der Änderungen, gelten die neuen Bedingungen als von Ihnen angenommen.

c) Wir können ferner zur Beseitigung von Auslegungszweifeln den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den Willen und die Interessen des Versicherers und der Versichertengemeinschaft berücksichtigt; Abschnitt b gilt entsprechend.

IX. Welche Nachweisregelungen obliegen dem Versicherer?

Für den Zeitraum des Vertragsverhältnisses, einschließlich des Abschlusses, der Kündigung und der Vollstreckung des Versicherungsvertrages gilt für sämtliche schriftliche Mitteilungen unsererseits folgende Nachweisregelung:

- Jedes Dokument welches durch einen automatisierten Prozess mit der Unterschrift der bevollmächtigten Person versehen ist, gilt als Originaldokument.
- Ein solches Dokument hat die gleiche Beweiskraft wie ein handschriftlich unterschriebenes Schreiben und kann als rechtswirksames Beweismittel von den Vertragsparteien oder gegen diese verwendet werden.
- Ein solches Dokument kann als Beweismittel bei Gericht verwendet werden, einschließlich bei Verfahren zwischen den Vertragsparteien.
- Die Beweiskraft eines solchen Schreibens betrifft den Inhalt des Schreibens, die Identität des Unterzeichners und dessen Einverständnis mit sämtlichen Verpflichtungen und rechtlichen wie sonstigen Konsequenzen welche sich aus dem Dokument ergeben.

Die vorliegende Nachweisregelung enthält keine Verpflichtung für uns als Versicherer ausschließlich durch einen automatisierten Prozess unterschriebene Dokumente zu verwenden. Wir können frei zwischen handschriftlicher und automatisierter Unterschrift wählen.

- A. Gemeinsame Regelung für alle Kulturbereiche**
- § 1 Kulturbereiche, Kulturgruppen und Kulturarten
 § 2 Versicherbare Kulturarten und Versicherungspakete
 § 3 Versicherungsgegenstände
 § 4 Selbstbehaltsregelungen (Franchisen)
 I. Selbstbehalte für den Vertrag
 II. Obligatorische Selbstbehalte
 III. Optionale Selbstbehalte
 § 5 Höchst- Hektarwerteüberschreitung
 § 6 Beginn und Ende der Haftung
 § 7 Einreichungsfristen für das Anbauverzeichnis
 § 8 Termine zur Herabsetzung der Versicherungssumme
 § 9 Vorausdeckungszeiträume
- B. Regelungen zur Schadenregulierung**
- § 10 Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme (Vorausdeckungssumme)
 § 11 Schadenermittlung bei Obst mit „Mehrfachbeerntung“
 § 12 Probestücke
 § 13 Entschädigungspauschale für Umbruch
 § 14 Entschädigungspauschale für Lager von Getreide
 § 15 Entschädigung bei Trockenheit
 § 16 Entschädigung bei Auswuchs in Getreide
 § 17 Erhöhung der Schadenquote („Plus-Varianten“)
 I. Pauschal-Zuschlag auf die Schadenquote
 II. VerwertungPlus

- C. Regelungen zu den Kulturbereichen**
- I. Qualitätsmäßiger Ernteertragsverlust**
- § 18 Klausel für die Versicherung von Gemüse (QVG)
 § 19 Klausel für die Versicherung von Speisezwiebeln (QVZ)
 § 20 Klausel für die Versicherung von Sonstige Sonderkulturen (QVSo 24)
 § 21 Klausel für die Versicherung von Steinobst (QVS)
 § 22 Klausel für die Versicherung von Erdbeeren (QVE)
 § 23 Klausel für die Versicherung von Strauchbeeren (QVB)
 § 24 Klausel für die Versicherung von Tafeltrauben (QVT)
 § 25 Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ S (QVKS)
- II. Zusatzversicherung**
- § 26 Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ G (ZVKG)
 § 27 Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ GPlus (ZVKGP)
- III. Spezialregelungen für besondere Kulturen**
- § 28 Klausel für die Versicherung von Spargel (KSP)
 § 29 Klausel für Wintergemüse (KWG)
 § 30 Klausel Gemüse-Setzlinge (KGS)
- IV. Spezialregelungen für besondere Risikoverhalte**
- § 31 Klausel für die Versicherung von Obst unter Hagelschutzanlagen (KOHS)
 § 32 Klausel für die Versicherung von Obst unter Regenschutzanlagen (KORS)

D. Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis

A. Gemeinsame Regelungen für alle Kulturbereiche

Allgemeine Regelungen

§ 1 Kulturbereiche, Kulturgruppen und Kulturarten

Die versicherten Bodenerzeugnisse (Kulturarten) sind innerhalb der Kulturgruppe entweder dem Kulturbereich „Landwirtschaftliche Kulturen (L)“ oder dem Kulturbereich „Wein (W)“ oder dem Kulturbereich „Sonderkulturen (S)“ zugeordnet.
 Die dem jeweiligen Kulturbereich zugeordneten Kulturgruppen sowie die der jeweiligen Kulturgruppe zugeordneten Kulturarten ergeben sich aus dem Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis.

§ 2 Versicherbare Kulturarten und Versicherungspakete

- a) Hagelversicherung:
 Secufarm® L 1 bezeichnet die „Hagelversicherung“ im Beitragssystem Secufarm®.
 Gegen die Gefahr „Hagel“ sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – sämtliche Kulturarten versicherbar.
- b) Ausschließlich gegen die Gefahr Hagel im Beitragssystem „Secufarm® L 1“ versicherbar sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:
 - alle Kulturarten des Kulturbereichs S;

- Kulturarten der Kulturgruppen Samen, Gespinstpflanzen sowie Rebholz/Pfropfbreben.

c) Hagel- und Mehrgefahrenversicherung:
 Die „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ ist in Gefahrengruppen (Versicherungspakete Secufarm®) eingeteilt.

Die Gefahrengruppen im Beitragssystem Secufarm® sind:
 Secufarm® L 2: Hagel und Frost;
 Secufarm® L 3: Hagel und Sturm sowie Starkregen;
 Secufarm® L 5: Hagel und Sturm, Starkregen, Frost sowie Auswinterung;
 Secufarm® L 7: Hagel und Sturm, Starkregen, Frost, Auswinterung, Auswuchs sowie Trockenheit.

Welche Gefahrengruppen für die jeweiligen Kulturgruppen gelten, bestimmen wir – soweit nicht in nachfolgendem Abschnitt § 3 Nr. 1 geregelt oder soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – in seinem Versicherungsangebot oder der Versicherungspolice. Welche Kulturarten konkret gegen welche Gefahren und/oder Ereignisse versichert sind, ergibt sich aus der Tabelle „Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis“.

§ 3 Versicherungsgegenstände

1. Übersicht der Versicherungsgegenstände

Die Ernteversicherung umfasst – soweit nichts anderes vereinbart ist – die nachstehenden genannten Versicherungsgegenstände.

Übersicht der Versicherungsgegenstände		Secufarm® Versicherungspakete				
Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	Versicherungsgegenstand	L 1	L 2	L 3	L 5	L 7
Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)						
KG Gespinstpflanzen	Fasern	X				
KG Getreide ausgenommen	Körner	X		X	X	X
KA Getreide Ganzpflanzensilage	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile					
KG Hülsenfrüchte zur Reife	Samen	X				X
KG Kartoffeln ausgenommen	Knollen					
Industrie-/wirtschaftskartoffeln mitStärkeertragsverlust	Knollen inklusive Stärkeerträge	X		X	X	X
KG Mais	Wirtschaftlich genutzte Pflanzenteile	X		X	X	
KG Ölfrüchte	Samen	X		X	X	

Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)						
KG Rüben ausgenommen KA Zuckerrüben	Rübenkörper Rübenkörper inkl. Zuckerertrag	X		X	X	X
KG Samen	Samen	X				
KG spezielle Energie- u. Futterpflanzen	Wirtschaftl. genutzte Pflanzenteile	X		X		
Kulturbereich Wein-Hopfen-Tabak (W)						
KG Rebholz	Wirtschaftl. genutzte Pflanzenteile	X				
KG Wein	Frucht	X	X			
Kulturbereich Sonderkulturen (S)						
Obst						
KG Erdbeeren	Frucht	X	X			
KG Kernobst	Frucht	X	X			
KG Maronen und Nüsse	Frucht	X				
KG Steinobst	Frucht	X				
KG Strauchbeeren	Frucht	X				
KG Tafeltrauben	Frucht	X				
Gemüse						
KG Blatt- u. Stielgemüse	Wirtschaftl. genutzte Pflanzenteile (z.B. Blätter, Kopf)	X		X		
KG Fruchtgemüse	Frucht	X		X		
KG Sprossgemüse KA Rhabarber KA Spargel	Erntefähige Stängel Erntefähige Stange, im 1-3 Standjahr zusätzlich die gesamte Pflanze*	X				
KG Wurzel- u. Knollengemüse	Wirtschaftl. genutzte Pflanzenteile (z.B. Zwiebeln, z.T. mit Laub)	X		X		
KG Zwiebelgemüse	Wirtschaftl. genutzte Pflanzenteile (z.B. Zwiebeln, z.T. mit Laub)	X		X		
Sonstige Kulturen						
KG Arzneikräuter u. Gewürzkräuter	Wirtschaftl. genutzte Pflanzenteile (z.B. Kraut, Blüten)	X				
KG Pflanzen zur Schmuckgewinnung	Wirtschaftl. genutzte Pflanzenteile	X				
KG Samengewinnung v. Sonderkulturen	Samen	X				

*vgl. Klausel für die Versicherung von Spargel

2. Kulturen mit gesonderten Versicherungsgegenständen

- a) Wird außerhalb der Kulturgruppe „Spezielle Energie- und Futterpflanzen“ eine versicherte Kulturart als Energiepflanze genutzt, so erstreckt sich der Versicherungsgegenstand, abweichend zur vorstehenden „Übersicht der Versicherungsgegenstände“, auf alle im Rahmen der energetischen Verwendung wirtschaftlich genutzten Pflanzenteile.
- b) Eigenständige Versicherungsgegenstände sind nur dann als solche versichert, wenn dies bei der Deklaration so angegeben und für jeden Versicherungsgegenstand eine gesonderte Versicherungssumme bestimmt wurde. Bei Kulturarten der Kulturgruppe Gespinstpflanzen, bei denen neben der Faser zusätzlich die Körner zur Ölgewinnung versichert werden sollen sowie bei Kulturarten der Kulturgruppe Ölrüchte, bei denen neben den Körnern auch die Faser zusätzlich versichert werden soll, sind Fasern und Körner eigenständige Versicherungsgegenstände.

3. Schnittkulturen

Bei allen Kulturen, bei denen mehrere Schnitte geerntet werden (so genannte Schnittkulturen, wie z. B. Gräser zur Futter- oder Energiegewinnung, Schnittlauch), ist jeder Schnitt ein gesonderter Versicherungsgegenstand.

4. Anbausätze

Bei allen Kulturen des Kulturbereichs S, die als Anbausätze angebaut werden (siehe § 1 II. Pkt. 20 AHMGVB L), ist jeder einzelne Anbausatz ein gesonderter Versicherungsgegenstand.

5. Dauerkulturen

Bei Dauerkulturen bilden die wirtschaftlich nutzbaren Pflanzenteile (Erntegut) und die Pflanze als solche jeweils gesonderte Versicherungsgegenstände mit gesonderter Versicherungssumme. Bei Kulturen, die zur Pflanzen- und Pflanzenteilgewinnung angebaut werden, sind Pflanze und Pflanzenteile gesonderte Versicherungsgegenstände mit gesonderter Versicherungssumme.

§ 4 Selbstbehaltsregelungen (Franchisen)

I. Selbstbehalte für den Vertrag

1. Übersicht über die Selbstbehaltsarten

- a) Abzugsfranchise;

b) Maximalentschädigung (Max);

c) Integralfranchise (IF);

d) Kleinflächenselbstbehalt (KFSB)

2. Allgemeine Regelungen

- a) Ein zum Vertrag vereinbarter Selbstbehalt sowie der Prozentsatz der Maximalentschädigung gilt für die gesamte Vertragsdauer.
- b) Die Selbstbehalte in Form einer Abzugsfranchise und einer Maximalentschädigung sowie einer Integralfranchise beziehen sich, soweit im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens ein Ertragsverlust festgestellt wird, auf die Schadenquote. Bei allen versicherten Schäden, bei denen eine Entschädigungspauschale (z. B. Umbruchpauschale) geleistet wird, finden diese Selbstbehaltregelungen keine Anwendung.
- c) Die Schadenquote, auf welche in dieser Regelung Bezug genommen wird, wird dabei für jede einzelne Anbauposition (Schlag bzw. Rebfläche) gebildet, es sei denn, diese Anbauposition wird aufgeteilt, dann bezieht sich die Schadenquote auf den jeweiligen so gebildeten Flächenteil.
- d) Enthält innerhalb einer Anbauposition eine versicherte Kulturart oder eine Kultursorte mehrere Versicherungsgegenstände, bezieht sich diese Regelung auf die Schadenquote zum jeweiligen Versicherungsgegenstand.
- e) Wird eine Anbauposition oder ein Teil einer Anbauposition an einem Schadentag oder an mehreren Schadentagen durch eine versicherte Gefahr geschädigt, finden die jeweiligen Selbstbehaltregelungen nur einmal Anwendung – unabhängig davon, ob für jeden Schadenfall eine eigene Schadenquote (Einzelschadenquote) oder bei mehreren Schadenereignissen eine Gesamtschadenquote gebildet wird.
- f) Wird eine Anbauposition oder ein Teil einer Anbauposition an einem Schadentag oder an mehreren Schadentagen durch verschiedene versicherte Gefahren geschädigt, finden die jeweiligen Selbstbehaltregelungen getrennt für jede eingetretene Gefahr Anwendung. Die Selbstbehaltregelungen werden dazu auf den jeweiligen Anteil der eingetretenen Gefahr an der Gesamtschadenquote bezogen. Dabei wird maximal die höchste Abzugsfranchise über alle eingetretenen Gefahren in Abzug gebracht und die Entschädigungsleistung maximal auf die höchste vereinbarte Maximalentschädigung über alle eingetretenen Gefahren begrenzt.

g) Sind ein Selbstbehalt als Abzugsfranchise und eine Maximalentschädigung bestimmt, wird zuerst der Selbstbehalt der Abzugsfranchise und dann der Prozentsatz der Maximalentschädigung angewendet.

% Schaden	14%-Pkt. Selbstbehalt	% Schaden	%-Pkt. Selbstbehalt	% Schaden	%-Pkt. Selbstbehalt
40 und 41	14	53 und 54	7	ab 66	0

II. Obligatorische Selbstbehalte

1. Integralfranchise (IF)

Sie tragen die Schäden, die den vereinbarten Prozentsatz einer Schadenquote nicht erreichen, selbst. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt dieser:

- bei Hagel, Sturm, Starkregen und Frost 8 %;
- bei Trockenheit 33%;
- bei Auswuchs 10%.

2. Kleinflächenselbstbehalt (KFSB)

a) Sind nur Teile einer Anbauposition (Schlag) von versicherten Gefahren betroffen und sind diese Teilflächen zusammengerechnet kleiner als 8 % der Gesamtfläche der Anbauposition und machen insgesamt weniger als 5 Hektar der Anbauposition aus, tragen Sie diesen Schaden selbst, soweit der Schaden durch eine versicherte Gefahr und/oder ein versichertes Ereignis hervorgerufen wurde.

b) Machen die durch eine oder mehrere versicherte Gefahren und/oder versicherte Ereignisse betroffenen Teilflächen zusammengerechnet mindestens 8 % der Gesamtfläche der Anbauposition aus, wird unter Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbehaltregelungen eine Entschädigung gewährt.

III. Optionale Selbstbehalte

1. Abzugsfranchise

a) Allgemeine Abzugsfranchise (SB)

(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

Sie tragen bei jedem Schadenfall von jeder Schadenquote den jeweils vereinbarten Prozentpunktesatz selbst (Abzugsfranchise). Der Prozentsatz der Schadenquote wird dabei um den jeweiligen Prozentpunktesatz gekürzt. Wird eine Anbauposition oder ein Teil einer Anbauposition an einem Schadentag oder an mehreren Schadentagen durch eine oder verschiedene versicherte Gefahren geschädigt, gelten die Regelungen unter § 4 I Nr. 2 e und Nr. 2 f.

b) Besondere Abzugsfranchise (A-SB)

(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

Sie tragen bei jedem Schadenfall von jeder Schadenquote einer Anbauposition oder eines Teiles davon, jeweils den aus nachstehender Übersicht ersichtlichen Selbstbehalt in Prozentpunkten als Abzugsfranchise. Wird eine Anbauposition oder ein Teil einer Anbauposition an einem Schadentag oder an mehreren Schadentagen durch eine oder verschiedene versicherte Gefahren geschädigt, gelten die Regelungen unter § 4 I Nr. 2 e und Nr. 2 f.

% Schaden	14%-Pkt. Selbstbehalt	% Schaden	%-Pkt. Selbstbehalt	% Schaden	%-Pkt. Selbstbehalt
1 bis 30	20	42 und 43	13	55 und 56	6
31 und 32	19	44 und 45	12	57	5
33 und 34	18	46 und 47	11	58 und 59	4
35 und 36	17	48	10	60 und 61	3
37 und 38	16	49 und 50	9	62 und 63	2
39	15	51 und 52	8	64 und 65	1

2. Maximalentschädigung (Max)

(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

- Ein Schaden wird jeweils bis zu dem als Maximalentschädigung vereinbarten Prozentsatz ersetzt, darüberhinausgehende Schadenquoten werden auf diesen Prozentsatz reduziert.
- Soweit nicht anders vereinbart beträgt der Höchstentschädigungsprozentsatz bei einem Schaden für alle Kulturen des Kulturbereichs S sowie Frostschäden im Kulturbereichs W.
- Soweit nicht anders vereinbart beträgt der Höchstentschädigungsprozentsatz bei den Kulturgruppen Kartoffeln und Samen 80% der Versicherungssumme.

§ 5 Höchst-Hektarwertüberschreitung

Bei Überschreitung des Höchst-Hektarwertes ist ein Beitragszuschlag für die betroffene Anbauposition zu entrichten. Er wird für die Differenz zwischen dem von uns festgelegten Höchst-Hektarwert und dem im Anbauverzeichnis angegebenen Hektarwert erhoben. Die Höhe des prozentualen Zuschlags richtet sich nach der entsprechenden Vereinbarung; der Zuschlag zum jeweiligen Vorbeitrag für lanwirtschaftliche Kulturen und Wein 50%, für Sonderkulturen 80%.

Die von uns festgelegten Höchst-Hektarwerte können Sie auf unserer Internetseite ersehen; sie werden auf Anfrage in Textform mitgeteilt.

§ 6 Beginn und Ende der Haftung

1. Grundsatz

a) Die Haftung beginnt – soweit nicht innerhalb dieses Abschnittes Nr. 1 (siehe z. B. Abschnitt 1.c) oder nachfolgend in Nr. 2 in der Übersicht 2.a „Beginn der Haftung“ anders geregelt oder etwas anderes vereinbart ist – mit der Aussaat des Saatguts oder dem Auspflanzen des Pflanzguts im Erntejahr.

b) Bei Dauerkulturen, die über mehrere Jahre im Anbau stehen und mehrfach beerntet werden (so genannte perennierende Pflanzen, wie z. B. Hopfen, Gräser zur Samengewinnung) beginnt die Haftung, soweit nicht nachfolgend in Nr. 2 in der Übersicht 2.a „Beginn der Haftung“ anders geregelt oder etwas anderes vereinbart ist, im ersten Standjahr mit der Aussaat des Saatguts oder dem Auspflanzen des Pflanzguts im Erntejahr, ab dem zweiten Standjahr bereits am 1. Januar des Erntejahres. Die Regelungen zum Haftungsende gemäß Nr. 1.d bleiben davon unberührt. Wird die Pflanze als solche versichert (z. B. Sprossgemüse, Frucht- und Ertragsholz, Rebholz, mehrjährige Energiepflanzen), tritt an die Stelle des Erntejahres die jeweilige Versicherungsperiode. Die Haftung beginnt dann am 1. Januar und endet am 31. Dezember der jeweiligen Versicherungsperiode.

c) Die Haftung endet – soweit nicht innerhalb dieses Abschnittes Nr. 1 oder nachfolgend in Nr. 2 in der Übersicht 2.b „Ende der Haftung“ anders geregelt oder nicht etwas anderes vereinbart ist – mit Abschluss der Ernte, auf jeden Fall am 15. November des Erntejahres.

2. Beginn und Ende der Haftung (Abweichung vom Grundsatz) Haftungsbeginn:

Soweit die Kulturen innerhalb des jeweiligen Versicherungspaketes gegen Schäden durch die genannte Elementargefahr versichert sind, ist Beginn der Haftung jeweils um 0:00 Uhr des genannten Tages:

Beginn der Haftung (Übersicht 2.a)						
Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)						
Kulturgruppe (KG)/ Kulturgruppe (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Frost (F) Winterfrost (WF), Auswinterung	Trockenheit	Auswuchs
Alle Kulturen	Aussaat oder Auspflanzen im Erntejahr (gemäß 1.a)	soweit diese innerhalb der Gefahrengruppe versichert sind - siehe § 4 Nr. 3				
		Aussaat oder Auspflanzen im Erntejahr (gemäß 1.a)	Winterfrost: (Auswinterung): am 1. Dezember im Vorjahr der Ernte Spätfrost: am 1. Mai des Erntejahres, bei Winterungen bereits ab dem 2-Knoten-Stadium bzw. dem 2. sichtbar gestreckten Internodium (BBCH 32)		am 1. April des Erntejahres	Beginn der Vollreife des Getreides (BBCH 89)
abweichend davon gilt für						
Getreide und Ölfrüchte	Aussaat im Vorjahr der Ernte		Auswinterung: am 1. Dezember im Vorjahr der Ernte Frost: am 1. April des Erntejahres, bei Winterungen bereits ab dem 2-Knoten-Stadium bzw. dem 2. sichtbar gestreckten Internodium (BBCH 32)		am 1. April des Erntejahres	Beginn der Vollreife des Getreides (BBCH 89)

Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)						
Kulturgruppe (KG)/ Kulturgruppe (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Frost (F) Winterfrost (WF), Auswinterung	Trockenheit	Auswuchs
mehrfährige Kulturen und Dauerkulturen	siehe Nr. 1.b und 1.c			—	—	—

Kulturbereich Wein (W)						
Kulturgruppe (KG)/ Kulturarte (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Frost (F), Winterfrost (WF), Auswinterung	Trockenheit	Auswuchs
Wein	Beginn Wolle- Stadium (BBCH 05)	—	—	Frost: am 1. April, frühestens ab dem Beginn „Wolle- Stadium“ (BBCH 05)	—	—

Kulturbereich Sonderkulturen (S)						
Kulturgruppe (KG)/ Kulturarte (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Starkfrost (F) Winterfrost (WF), Spätfrost (SF)	Trockenheit	Auswuchs
Erdbeeren	ab Schieben der Blütenstiele (BBCH 56)	—	—	Frost: - Flächen ohne Frostschutzmaßnahmen am 01. Mai - Flächen mit praxisüblichen Frostschutzmaßnahmen* ab Schieben der Blütenstiele (BBCH 56)	—	—
Steinobst	Beendigung der Blüte (BBCH 69)	nach dem Junifruchtfall (2. Fruchtfall, BBCH 73), jedoch frühestens am 1. Juni	—	—	—	—
Kernobst	Beendigung der Blüte (BBCH 69)	nach dem Junifruchtfall (2. Fruchtfall, BBCH 73), jedoch frühestens am 15. Juni	Beendigung der Blüte (BBCH 69)	Frost: Ab Grünknospenstadium (BBCH 56), jedoch frühe- stens am 01. April des Erntejahres	—	—
Maronen u. Nüsse	Beendigung der Blüte (BBCH 69)	—	—	—	—	—
Strauchbeeren abweichend davon	Beendigung der Blüte (BBCH 69)	—	—	—	—	—
Brom-, Heidel-, Himbeeren	Beginn der Blüte (BBCH 61)	—	—	—	—	—
Tafeltrauben	Beginn Wolle-Stadium (BBCH 05)	—	—	—	—	—

Kulturbereich Sonderkulturen (S)						
Kulturgruppe (KG)/ Kulturarte (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Frost (F) Winterfrost (WF), Auswinterung	Trockenheit	Auswuchs
Wintergemüse	Aussaat bzw. Pflanzung im Vorjahr der Ernte			—	—	—

* Praxisübliche Frostschutzmaßnahmen in diesem Sinne bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen am Versicherungsort (z. B. akute Frostgefahr) sowie dem Entwicklungsstadium der Erdbeerkulturen diese während des Haftungszeitraums nach den Regeln der guten fachlichen Praxis und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mit Frostschutzfolie bzw. -vlies bedeckt sind oder dass die Kulturen in diesem Zeitraum mittels Frostschutzberegnung vor Spätfrostschäden geschützt werden.

Das Vlies bzw. die Folie muss für den Zweck des Frostschutzes von Erdbeerpflanzen geeignet und nach den Regeln der guten fachlichen Praxis zeitgerecht und ordnungsgemäß ausgebracht und befestigt sein, so dass die zu schützenden Kulturen vollständig mit Frostschutzabdeckung abgedeckt sind.

Haftungsende: Soweit die Kulturen innerhalb des jeweiligen Versicherungspaketes gegen Schäden durch die genannte Elementargefahr versichert sind, ist Ende der Haftung jeweils um 24 Uhr des genannten Tages:

Ende der Haftung (Übersicht 2.b)						
Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)						
Kulturgruppe (KG)/ Kulturart (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Frost (F) Winterfrost (WF), Auswinterung	Trockenheit	Auswuchs
soweit diese innerhalb der Gefahrengruppe versichert sind - siehe § 4 Nr. 3						
Alle Kulturen, abweichend davon gilt für	Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres (gemäß 1.d)			Winterfrost und Auswinterung: mit dem Beginn des 2-Knoten-Stadiums (BBCH 32) oder mit dem Beginn des 2. sichtbar gestreckten Internodiums (BBCH 32), spätestens am 30. April des Erntejahres Frost: Abschluss der Ernte, spätestens am 30. September des Erntejahres		
Rüben- und Möhrensamen	Im 1. Standjahr am 31. Dezember, im 2. Standjahr mit dem Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres	—	—	—	—	—
mehrl. Kulturen und Dauerkulturen	siehe Nr. 1.b und 1.c			—	—	—

Kulturbereich Wein (W)						
Kulturgruppe (KG)/ Kulturart (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Frost(F), Winterfrost (WF), Auswinterung	Trockenheit	Auswuchs
Wein	Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres (gemäß 1.d)			Winterfrost: mit dem Beginn des Wolle-Stadiums (BBCH 05), Frost: mit dem Beginn der Rebblüte (BBCH 60), spätestens am 31. Mai	—	—

Kulturbereich Sonderkulturen (S)						
Kulturgruppe (KG)/ Kulturart (KA)	Hagelschlag (H)	Sturm (S)	Starkregen (R)	Starkfrost	Trockenheit	Auswuchs
Erdbeeren	Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres (gemäß 1.d)	—	—	Frost: Abschluss der Ernte, spätestens am 30. September des Erntejahres	—	—
Wintergemüse	Abschluss der Ernte, spätestens am 30. April des Erntejahres			—	—	—
Winterzwiebeln	Abschluss der Ernte, spätestens am 15. Juni des Erntejahres			—	—	—
Tafeltrauben	Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres (gemäß 1.d)	—	—	—	—	—

3. Generelles Haftungsende

Die Haftung endet für alle versicherten Gefahren und Ereignisse auch mit der Feststellung der beauftragten Experten, dass ein Umbruch oder eine vorzeitige Abräumung der versicherten Bodenerzeugnisse notwendig ist, unabhängig davon, ob Sie den Umbruch bzw. die Abräumung tatsächlich durchführen. Wird nicht der gesamte Schlag (Anbauposition), sondern nur eine Teilfläche davon zum Umbruch freigegeben, erfolgt eine Schlagteilung, wobei fortan jede Teilfläche wie eine eigenständige Anbauposition behandelt wird und sich das Haftungsende nur auf die Umbruch-Teilfläche bezieht.

4. Haftungsende durch Ernte

Soweit die Haftung durch Abschluss der Ernte endet, ist dieser Ernteabschluss bei „Zwiebeln mit Feldtrocknung“ 10 Tage nach Rodung der Zwiebeln. Werden Kulturen im Schwadrrusch- oder Schwadmähverfahren geerntet, ist Abschluss der Ernte der Zeitpunkt der Trennung des Erntegutes durch das Mähen; das auf Schwad gelegte Mähgut fällt nicht mehr in den Haftungszeitraum.

5. Besonderes Haftungsende bei Ernteunterbrechung

Soweit in vorstehenden Abschnitten die Haftung mit Abschluss der Ernte endet, ist Haftungsende spätestens der Zeitpunkt, an dem die Ernte bei fachgerechter Bewirtschaftung standortüblich abgeschlossen worden wäre.

6. Verlängerung des Haftungszeitraums

Auf besondere Vereinbarung hin ist eine Verlängerung des Haftungszeitraums gegen Zahlung eines Beitragszuschlags möglich.

§ 7 Einreichungsfristen für das Anbauverzeichnis

Die Frist für die Einreichung des Anbauverzeichnisses endet:

a) im Kulturbereich L

aa) bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, mit Ablauf des 31. Mai des Erntejahres (Ausnahme siehe a.bb);

bb) bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, die gegen die Gefahr Frost versichert sind,

- bei Winterfrost (Auswinterung) mit Ablauf des 15. November vor dem Erntejahr (Winteranbauverzeichnis);
- bei Spätfrost mit Ablauf des 28./29. Februar des Erntejahres;
- b) im Kulturbereich W
 - aa) bei der Kulturgruppe Wein sowie der Kulturgruppe Rebholz mit Ablauf des 15. Juni des Erntejahres bzw. Versicherungsjahres (Ausnahme siehe b.bb);
 - bb) bei allen Kulturarten einer Kulturgruppe, die gegen die Gefahr Frost versichert sind,
 - bei Winterfrost mit Ablauf des 15. November vor dem Erntejahr (Winteranbauverzeichnis);
 - bei Spätfrost mit Ablauf des 28./29. Februar des Erntejahres;
- c) im Kulturbereich S
 - aa) bei den Obst-Kulturgruppen Erdbeeren und Strauchbeeren (Ausnahme c.ff); sowie
 - bb) bei den Gemüse-Kulturgruppen Blatt- und Stielgemüse (Ausnahme siehe c.ee), Fruchtgemüse, Gemüse-Kleinstflächen, Hülsenfrüchte zur Grünernte, Kohlgemüse, Sprossgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, Zwiebelgemüse (Ausnahme siehe c.ee) und verfrühte Kulturen unter Abdeckung mit Ablauf des 30. April des Erntejahres;
 - cc) bei den Obst-Kulturgruppen Industrie-/Mostobst, Kernobst, Kernobst unter Hagelnetz, Steinobst, Tafeltrauben, Steinobst und Tafeltrauben unter Hagelnetz, Obst unter Regenschutz sowie Maronen und Nüsse (Ausnahme c.ff); sowie
 - dd) bei den sonstigen Kulturgruppen Arzneikräuter u. Gewürzpflanzen, Frucht- u. Ertragsholz, Jungpflanzenerzeugung, Pflanzen zur Schmuckgewinnung und Samengewinnung von Sonderkulturen mit Ablauf des 31. Mai des Erntejahres;
 - ee) bei Wintergemüse mit Ablauf des 15. September des Aussaat- oder Pflanzjahres;
 - ff) abweichend von c.aa) und c.cc) gilt bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe die gegen die Gefahr Frost versichert sind,
 - bei Winterfrost (Auswinterung) mit Ablauf des 15. November vor dem Erntejahr (Winteranbauverzeichnis);
 - bei Frost mit Ablauf des 28./29. Februar des Erntejahres.

§ 8 Termine zur Herabsetzung der Versicherungssumme

Soweit die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Versicherungssumme nach Einreichung des Anbauverzeichnisses gemäß § 8 II. Nr. 2.a AHMGVB L gegeben sind und kein Ausschluss gemäß § 8 II. Nr. 2.b AHMGVB L vorliegt, ist dies innerhalb folgender Termine möglich:

- a) im Kulturbereich L
 - aa) bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese nicht gegen die Gefahr Frost als Winterfrost versichert sind, bis einschließlich 15. Juni des Erntejahres (Ausnahme siehe a.bb);
 - bb) bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese gegen die Gefahr Frost als Spätfrost versichert sind, bis einschließlich 28./29. Februar des Erntejahres;
- b) im Kulturbereich W
 - aa) bei der Kulturgruppe Hopfen bis einschließlich 15. Juni des Erntejahres;
 - bb) bei der Kulturgruppe Wein (Ausschluss bei Wein für die Gefahr Frost als Winterfrost) sowie der Kulturgruppe Rebholz bis einschließlich 15. Juli des Erntejahres bzw. Versicherungsjahres (Ausnahme siehe b.cc);
 - cc) bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese gegen die Gefahr Frost als Spätfrost versichert sind, bis einschließlich 28./29. Februar des Erntejahres;
- c) im Kulturbereich S
 - aa) bei den Obst-Kulturgruppen Erdbeeren und Strauchbeeren (Ausnahme siehe c.ff); sowie
 - bb) bei den Gemüse-Kulturgruppen Blatt- und Stielgemüse, Fruchtgemüse, Gemüse-Kleinstflächen, Hülsenfrüchte zur Grünernte, Kohlgemüse, Sprossgemüse, Wurzel- und Knollengemüse und Zwiebelgemüse, soweit diese nicht als Wintergemüse kultiviert werden (vgl. c.ee) bis einschließlich 15. Mai des Erntejahres;
 - cc) bei den sonstigen Kulturgruppen des Kulturbereichs S: Arzneikräuter u. Gewürzpflanzen, Frucht- und Ertragsholz, Jungpflanzenerzeugung, Pflanzen zur Schmuckgewinnung und Samengewinnung von Sonderkulturen bis einschließlich 15. Juni des Erntejahres;
 - dd) bei den Obst-Kulturgruppen Industrie-/Mostobst, Kernobst, Steinobst, Kernobst unter Hagelnetz, Steinobst und Tafeltrauben unter Hagelnetz sowie Obst unter Regenschutz, Maronen und Nüsse sowie Tafeltrauben (Ausschluss bei Tafeltrauben für die Gefahr Frost als Winterfrost); bis einschließlich 1. Juli des Erntejahres (Ausnahme siehe c.ff);
 - ee) bei Wintergemüse bis einschließlich 15. März des Erntejahres;
 - ff) abweichend von c.aa) und c.dd) gilt bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese gegen die Gefahr Frost als Spätfrost versichert sind, bis einschließlich 28./29. Februar des Erntejahres.

§ 9 Vorausdeckungszeiträume

1. Beginn der Vorausdeckung

Die Vorausdeckung beginnt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, mit dem jeweiligen Beginn der Haftung gemäß § 6 Nr. 1.a bis 1.c sowie Nr. 2 SHMGVB L („Beginn der Haftung“).

2. Ende der Vorausdeckung

Soweit die Vorausdeckung nicht nach Maßgabe von § 9 Nr. 1.d AHMGVB L ausgeschlossen ist („Keine Vorausdeckung für die Gefahr Frost als Winterfrost“), endet diese spätestens:

- a) im Kulturbereich L
 - bei den Kulturgruppen Gespinstpflanzen, Getreide, Hülsenfrüchte zur Reife, Kartoffeln, Mais, Ölfrüchte, Rüben, Samen, Spezielle Energie- u. Futterpflanzen am 2. Juni 12:00 Uhr des Erntejahres;
- b) im Kulturbereich W
 - aa) bei der Kulturgruppe Wein sowie Rebholz am 17. Juni 12:00 Uhr des Erntejahres bzw. Versicherungsjahres (Ausnahme siehe b.bb);
 - bb) abweichend von b.aa) gilt bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese gegen die Gefahr Frost als Spätfrost versichert sind, am 2. März 12:00 Uhr des Erntejahres bzw. Versicherungsjahres;
- c) im Kulturbereich S
 - aa) bei den Obst-Kulturgruppen Erdbeeren und Strauchbeeren (Ausnahme siehe c.ff); sowie
 - bb) bei den Gemüse-Kulturgruppen Blatt- und Stielgemüse, Fruchtgemüse, Gemüse-Kleinstflächen, Hülsenfrüchte zur Grünernte, Kohlgemüse, Sprossgemüse, Wurzel- und Knollengemüse, Zwiebelgemüse und verfrühte Kulturen unter Abdeckung, soweit diese nicht als Wintergemüse kultiviert werden (siehe Nr. 2.c.ee) am 2. Mai 12:00 Uhr des Erntejahres;
 - cc) bei den Obst-Kulturgruppen Industrie-/Mostobst, Kernobst, Steinobst, Kernobst unter Hagelnetz, Steinobst und Tafeltrauben unter Hagelnetz, Obst unter Regenschutz, Tafeltrauben, Maronen und Nüsse (Ausnahme siehe c.ff); sowie
 - dd) bei den sonstigen Kulturgruppen des Kulturbereichs S: Arzneikräuter und Gewürzpflanzen, Frucht- und Ertragsholz, Jungpflanzenerzeugung, Pflanzen zur Schmuckgewinnung und Samengewinnung von Sonderkulturen am 2. Juni 12:00 Uhr des Erntejahres;
 - ee) bei Wintergemüse am 17. September 12:00 Uhr des Aussaat- oder Pflanzjahres;
 - ff) abweichend von c.aa) und c.cc) gilt bei allen Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe, soweit diese gegen die Gefahr Frost als Spätfrost versichert sind, am 2. März 12:00 Uhr des Erntejahres bzw. Versicherungsjahres.

B. Regelungen zur Schadenregulierung

§ 10 Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme (Vorausdeckungsversicherungssumme)

1. Vorausdeckung während der Vertragslaufzeit

Je Versicherungsvertrag (je Kulturgruppe) bestimmt sich die Vorausdeckungsversicherungssumme für jeden mit einer Kulturart der versicherten Kulturgruppe bestellten Schlag – soweit nicht anders vereinbart – wie folgt:

- a) Ist die Gesamtversicherungssumme des Vertrages aus dem Vorjahr größer als die Gesamtversicherungssumme des Vertrages im aktuellen Jahr oder sind diese beiden Gesamtversicherungssummen identisch, richtet sich die Vorausdeckungsversicherungssumme nach der im Anbauverzeichnis des laufenden Jahres für den Schlag angegebenen Versicherungssumme.
- b) Ergibt der Vergleich der Gesamtversicherungssummen des aktuellen und des vergangenen Jahres des Vertrages, dass die Vorjahresversicherungssumme kleiner ist als die des aktuellen Jahres, ermittelt sich die Vorausdeckungsversicherungssumme eines Schlages wie folgt: Die Gesamtversicherungssumme des Vertrages aus dem Vorjahr wird durch die Gesamtversicherungssumme des Vertrages des laufenden Jahres dividiert und der Wert des Quotienten mit der Versicherungssumme, die für den einzelnen Schlag im Anbauverzeichnis des laufenden Jahres angegeben wurde, multipliziert.

2. Vorausdeckung im ersten Versicherungsjahr

Im ersten Versicherungsjahr wird abweichend von 1.a und 1.b anstelle der Vorjahresversicherungssumme die Versicherungssumme, die im Antrag für den entsprechenden Vertrag angegeben wurde, in Ansatz gebracht.

3. Besondere Vorausdeckungsregelung

- a) Bezüglich der Erhöhung der vorläufigen Versicherungssumme aus besonderem Anlass wird auf die Regelungen des § 9 Nr. 3 AHMGVB L verwiesen.
- b) Bei Schnittkulturen mit Mehrfachschnitten (Mehrfachschnittkulturen) umfasst die Vorausdeckung grundsätzlich nur den ersten Schnitt. Die vorläufige Versicherungssumme für den ersten Schnitt errechnet sich nach dem Berechnungsprinzip von Nr. 1.a und 1.b, allerdings mit der

Maßgabe, dass bei der Berechnung der Gesamtversicherungssumme des Vertrages jeweils die Gesamtversicherungssumme aller ersten Schnitte der Mehrfachschnittkulturen zugrunde gelegt wird.

§ 11 Schadenermittlung bei Obst mit „Mehrfachbeerntung“

Bei Kulturen des Kulturbereichs Sonderkulturen (S), bei welchen eine selektive Ernte entsprechend dem kulturartbedingt erforderlichen Reifegrad der Früchte erfolgt, berechnet sich der für den Tag des Schadereignisses maßgebliche Ertrag nach dem für diesen Zeitpunkt festgestellten Vorhandensein an versicherten Früchten; dabei wird eine bereits erfolgte Aberntung berücksichtigt.

Aus dem so festgestellten Ertrags-Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtertrag wird unter Berücksichtigung der Schadenquote derjenige Wert ermittelt, der die so genannte Endquote bezogen auf den Gesamtertrag darstellt.

§ 12 Probestücke

Sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen Sie gemäß § 15 Nr. 1.f.aa AHMGVB L Probestücke zur Schadenbegutachtung stehen lassen können, haben Sie an den Ecken und in der Mitte eines jeden davon betroffenen Schlags Probestücke stehen zu lassen. Diese Probestücke müssen eine für den Anbau und das Schadbild repräsentative Darstellung der Sachlage widerspiegeln. Jedes dieser 5 Probestücke der Anbauposition muss eine Größe von mindestens 0,01 ha haben. Bei Schlägen mit einer Größe über 10 ha ist eine höhere Anzahl von Probestücken mit einer wesentlich höheren Mindestgröße vorzusehen. Beträgt die Anbaufläche weniger als 0,5 ha, sind die Probestücke im entsprechenden Verhältnis zu bemessen.

Bei Schadereignissen an Obst und Wein müssen Sie, soweit die Voraussetzungen gemäß § 15 Nr. 1.f.bb AHMGVB L gegeben sind, bis zur Abschätzung mindestens 10 % der Bestände der verschiedenen Sorten und Lagen ungeerntet stehen lassen.

§ 13 Entschädigungspauschale für Umbruch (UP)

a) Wird im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens von den beauftragten Experten die Notwendigkeit eines vorzeitigen Umbruchs bzw. einer vorzeitigen Abräumung (siehe § 11. Pkt. 26 AHMGVB L) festgestellt, wird eine pauschale Entschädigungsleistung (Umbruchpauschale) nach dem vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme (UP) geleistet. Der vereinbarte Prozentsatz der Umbruchpauschale bezieht sich auf die Versicherungssumme der Anbauposition; wurde im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens eine Teilung der Anbauposition vorgenommen, bezieht sich die Umbruchpauschale auf die Versicherungssumme des so gebildeten Schlagteils.

b) Eine Entschädigungspauschale (Umbruchpauschale) ist obligatorisch

- für alle Kulturarten des Kulturbereichs L, die durch die versicherte Gefahr Auswinterung betroffen werden sowie
- für alle Winterkulturen, die bis zum Entwicklungsstadium „Ende der Sprossentwicklung bzw. Ende der Bestockung (BBCH 29)“ und
- für alle Sommerkulturen die bis zum Entwicklungsstadium „Ende Auflaufen (BBCH 09)“ durch die versicherten Gefahren Hagel, Sturm, Starkregen oder Frost als Spätfrost betroffen werden.

c) Eine pauschale Entschädigungsleistung gilt ansonsten, soweit sie vereinbart wurde.

d) Für bestimmte Kulturarten innerhalb einer Kulturgruppe kann eine Umbruchpauschale ausgeschlossen sein.

Regelungen über optionale Selbstbehalte (siehe § 4 III. SHMGVB L) finden keine Anwendung; die Regelungen über obligatorische Selbstbehalte (siehe § 4 II. SHMGVB L) bleiben davon unberührt.

§ 14 Entschädigungspauschale für Lager von Getreide

Für Schadereignisse ab dem Entwicklungsstadium „Beginn der Blüte“ (BBCH 60) bis zum Entwicklungsstadium „Ende der Teigreife“ (BBCH 85) wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 % der Versicherungssumme des Schlags oder Schlagteils geleistet.

Regelungen über optionale Selbstbehalte (siehe § 4 III. SHMGVB L) finden keine Anwendung; die Regelungen über obligatorische Selbstbehalte (siehe § 4 II. SHMGVB L) bleiben davon unberührt.

§ 15 Entschädigung bei Trockenheit

1. Entschädigung bei Trockenheit für alle Kulturen, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt

Bei Schäden durch Trockenheit erfolgt die Entschädigungsleistung in drei Entschädigungsklassen.

Die Entschädigung beträgt bei einem Ernteertragsverlust des betroffenen Schlags (Schadenquote)

- a) zwischen 33 % und 66 % pauschal 20 %,
- b) bei 67 % bis 84 % pauschal 40 % und
- c) ab 85 % pauschal 60 %

der Versicherungssumme dieses Schlags. Wegen Ertragsschäden unter 33 % wird auf die Selbstbehaltsregelung (SB L) verwiesen.

2. Entschädigung bei Trockenheit für die Kulturart Mais

und die Kulturgruppe Hülsenfrüchte

a) Bei Schäden durch Trockenheit erfolgt die Entschädigungsleistung in zwei Entschädigungsklassen.

Die Entschädigung beträgt bei einem Ernteertragsverlust des betroffenen Schlags (Schadenquote)

- aa) zwischen 33 % und 66 % pauschal 15 %,
- bb) ab 67 % pauschal 40 %

der Versicherungssumme dieses Schlags. Wegen Ertragsschäden unter 33 % wird auf die Selbstbehaltsregelung (SB L) verwiesen.

b) Abweichend von a) beträgt die Entschädigungsleistung bei Trockenheitsschäden an Mais als Zweitfrucht bei einem Ernteertragsverlust des betroffenen Schlags ab einer Schadenquote von 33 % pauschal 15 %.

Bei Mais als Zweitfrucht handelt es sich um den Anbau von Mais auf Flächen, auf denen im aktuellen Erntejahr vor dessen Aussaat eine Vorfrucht geerntet und der pflanzliche Aufwuchs weitgehend verbraucht (abtransportiert) wurde (zum Beispiel zur Verwertung als Silage, Heu oder Grünfutter). Wird Mais nach Zwischenfrüchten angebaut, deren Aufwuchs auf der Fläche verbleibt, handelt es sich nicht um Mais als Zweitfrucht.

§ 16 Entschädigung bei Auswuchs im Getreide

Bei einem versicherten Schaden durch Auswuchs im Getreide (vgl. § 2 II Nr. 6 b. AHMGVB L) beträgt die Entschädigung pauschal 40 % der Versicherungssumme des jeweils betroffenen Schlags.

§ 17 Erhöhung der Schadenquote (Plus-Varianten)

I. Pauschal-Zuschlag auf die Schadenquote (Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

Allgemeines

a) Plus Varianten sind für alle SB-Modelle möglich. Ausgenommen davon sind pauschale Entschädigungen.

b) Die Entschädigungsleistung einer versicherten Anbauposition kann durch einen pauschalen Zuschlag auf die Schadenquote erhöht werden. Der prozentuale Zuschlag wird auf die zu einem Versicherungsfall im Rahmen der Schadenermittlung festgestellte Schadenquote gerechnet. Durch den Zuschlag werden – unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens – unter anderem jedweder zusätzliche Qualitätsverlust, vermehrte Sortierkosten und sonstige Mehraufwendungen pauschal ausgeglichen.

c) Soweit bereits bei der Schadenermittlung eine Gesamtschadenquote für den Quantitäts- und den Qualitätsverlust gebildet wurde, wird der pauschale Zuschlag auf diese Schadenquote gewährt.

d) Die Regelungen zur Integralfranchise im Abschnitt „Selbstbehalte“ dieser Bedingungen bleiben davon unberührt.

e) Die Schadenquote zuzüglich des pauschalen Zuschlags wird um die vereinbarte Abzugsfranchise reduziert und durch die Maximalentschädigung gemäß dem Abschnitt „Selbstbehalte“ dieser Bedingungen begrenzt.

II. VerwertungPlus (VPlus)

(Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

1. Allgemeines

a) Kann die vorgesehene Ernte der Bodenerzeugnisse nach den Feststellungen der Experten ausschließlich infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der beabsichtigten Verwertung zugeführt werden, wird der Schaden als Totalschaden gewertet, sofern die unter Nr. 2 genannten Kriterien erfüllt sind.

b) Sie haben anlässlich unserer ersten Begutachtung der betroffenen Anbauposition (siehe § 16 Nr. 1.f AHMGVB L), spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach unserer Aufforderung anzugeben, welche Vermarktungsart für die betroffenen Bodenerzeugnisse vorgesehen war.

2. Voraussetzungen

a) Die für die Anbauposition oder im Falle einer Flächenteilung für den Teil der Anbauposition festgestellte Schadenquote des Qualitätsverlustes muss mindestens den vereinbarten Prozentwert erreichen, damit der Zuschlag auf die Schadenquote gewährt werden kann.

b) Die Bodenerzeugnisse sind nach Maßgabe von § 19 II. Nr. 3 AHMGVB L keiner anderen Verwertung mehr zuführbar.

3. Sonstiges

- a) Die Auszahlung einer Versicherungsleistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die vom Versicherungsfall betroffene Anbaufläche zuvor umgebrochen (siehe § 1 II. Pkt. 26 AHMGVB L) wird. In diesem Fall haben Sie uns von dem erfolgten Umbruch spätestens binnen 1 Woche nach dessen Durchführung zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob der Umbruch erfolgt ist.
- b) Die Regelungen im Abschnitt „Selbstbehaltsregelungen (Franchisen)“ dieser Bedingungen bleiben davon unberührt.

C. Regelungen zu den Kulturbereichen

I. Qualitätsmäßiger Ernteertragsverlust

§ 18 Klausel für die Versicherung von Gemüse (QVG)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an dem versicherten Gemüse nachweislich allein durch eine versicherte Elementargefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

- Pflanzen, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr total verloren sind;
- Mengenverlust, verursacht durch Laubverlust durch eine versicherte Gefahr;

b) Qualitätsverlust:

Die Früchte oder Ernteorgane von Gemüsekulturen entsprechen aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Gefahr nicht mehr der nachstehend näher beschriebenen Vermarktungsnorm, welche für die jeweilige Gemüsekultur gilt.

- Gemüsekulturen, für welche eine spezielle EU-Vermarktungsnorm besteht (z. B. auf der Basis von Anhang I. Teil B der DVO (EU) Nr. 543/2011) entsprechen nicht mehr der Klasse Extra oder I.
- Gemüsekulturen, für welche eine allgemeine Vermarktungsnorm besteht und zugleich eine UNECE-Norm existiert (z. B. auf der Basis von Anhang I. Teil A der DVO (EU) Nr. 543/2011) entsprechen nicht mehr der Klasse I der UNECE-Norm.
- Gemüsekulturen, für welche eine allgemeine Vermarktungsnorm besteht (z. B. auf der Basis von Anhang I. Teil A der DVO (EU) Nr. 543/2011) entsprechen nicht mehr diesen Mindestanforderungen.
- Gemüsekulturen weisen trotz erfolgter Pflanzenschutzmaßnahmen (z. B. Fungizidbehandlung) Sekundärschäden (z. B. pilzliche oder bakterielle Fäulen) auf und sind dadurch in ihrer Qualität erheblich gemindert.

Durch eine versicherte Gefahr geschädigte Früchte oder Ernteorgane, die noch einer anderen Vermarktung (z. B. Klasse II der jeweiligen Vermarktungsnorm, industrielle Verarbeitung) zugeführt werden, werden mit einem angemessenen prozentualen Qualitätsverlust bewertet. Früchte oder Ernteorgane, die bereits vor dem Schadenereignis nicht den Mindestanforderungen der allgemeinen Vermarktungsnorm bzw. der Klasse I der kulturspezifischen UNECE-Norm oder – sofern für das jeweilige Gemüse vorhanden – der Klasse I der kulturspezifischen speziellen EU-Vermarktungsnorm entsprochen haben, werden als nicht geschädigt bewertet.

§ 19 Klausel für die Versicherung von Speisewiebeln (QVZ)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an den versicherten Zwiebeln nachweislich allein durch eine versicherte Elementargefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

- Pflanzen, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr total verloren sind;
- Mengenverlust, verursacht durch Laubverlust durch eine versicherte Gefahr;

b) Qualitätsverlust:

- Zwiebeln, die aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Gefahr nicht mehr der Klasse I der UNECE-Vermarktungsnorm für Speisewiebeln zugeordnet werden können,

- Zwiebeln, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr unter 40 mm Durchmesser bleiben (Untergrößen),
- Zwiebeln, mit Sekundärschäden infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr (z. B. pilzliche und bakterielle Fäulen am Zwiebelkopf). Zwiebeln, die bereits vor dem Schadenereignis nicht Klasse I oder II der UNECE-Vermarktungsnorm für Speisewiebeln zugeordnet werden können, werden als nicht geschädigt bewertet.

3. Vermarktungsnorm

Soweit in dieser Klausel auf die UNECE-Vermarktungsnorm für Speisewiebeln verwiesen wird, gilt die „UNECE-Norm für die Vermarktung und Qualitätskontrolle von Zwiebeln“ in der am Tag des Schadenereignisses gültigen Fassung.

§ 20 Klausel für die Versicherung von sonstigen Sonderkulturen (QVSo)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Kulturen

Sonstige Sonderkulturen in diesem Sinne sind die Bodenerzeugnisse der Kulturgruppen Arzneikräuter und Gewürzpflanzen, Jungpflanzenerzeugung, Pflanzen zur Schmuckgewinnung und Samengewinnung von Sonderkulturen.

2. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an den in Nr. 1 dieser Klausel aufgeführten sonstigen Sonderkulturen nachweislich allein durch eine versicherte Elementargefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

3. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

- Ernteorgane, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr total verloren sind;
- Mengenverlust, verursacht durch Laubverlust durch eine versicherte Gefahr;

b) Qualitätsverlust:

- Ernteorgane, die aufgrund einer oder mehrerer Beschädigungen durch eine versicherte Gefahr nicht mehr den handelsüblichen Vermarktungsanforderungen für die jeweilige Kultur entsprechen,
- Ernteorgane, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr eine für die Vermarktung erforderliche Mindestgröße nicht erreichen.
- Ernteorgane, die trotz erfolgter Pflanzenschutzmaßnahmen (z. B. Fungizidbehandlung) Sekundärschäden infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr (z. B. pilzliche und bakterielle Fäulen) aufweisen.
- Ernteorgane, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr nur noch einer anderen Vermarktung (z. B. als mindere Qualität) zugeführt werden, werden mit einem angemessenen prozentualen Qualitätsverlust bewertet.

Ernteorgane, die vor dem Schadenereignis nicht den handelsüblichen Vermarktungsanforderungen entsprachen, werden als nicht geschädigt bewertet.

§ 21 Klausel für die Versicherung von Steinobst (QVS)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherter Schaden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an dem versicherten Steinobst nachweislich allein durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

Ausschließlich durch die Einwirkung einer versicherten Gefahr total verlorene Früchte werden erfasst, wenn diese den erzielbaren Gesamtertrag vermindern;

b) Qualitätsverlust:

Schadenklasse 1:

Früchte ohne Beschädigung durch eine versicherte Gefahr; Früchte entsprechen den Anforderungen der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm des jeweiligen Steinobstes bzw. der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 0 %

Schadenklasse 2:

- Früchte, die der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm des jeweiligen Steinobstes bzw. der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse Extra

oder I, aber noch der Klasse II dieser Vermarktungsnormen zugeordnet werden können.

- Früchte, die der Klasse II der UNECE-Vermarktungsnorm des jeweiligen Steinobstes bzw. der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse II dieser Vermarktungsnormen zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 %

Schadenklasse 3:

Früchte, die der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm des jeweiligen Steinobstes bzw. der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I und auch nicht mehr der Klasse II dieser Vermarktungsnormen zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 100 %

Durch eine versicherte Gefahr geschädigte Früchte, die vor dem Schadereignis nicht den Klassen I und II der UNECE-Vermarktungsnorm des jeweiligen Steinobstes bzw. der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen entsprachen, werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1 zugeordnet.

3. Vermarktungsnorm

Soweit in dieser Klausel auf eine UNECE-Vermarktungsnorm für Steinobst verwiesen wird, gilt die jeweilige UNECE-Norm für die Vermarktung und Qualitätskontrolle des jeweiligen Steinobstes (z. B. die UNECE-Norm für Kirschen) in der am Tag des Schadereignisses gültigen Fassung; es gilt bei der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen die DVO (EU) Nr. 543/2011 Anhang I Teil B – Teil 5 Vermarktungsnorm für Pfirsiche und Nektarinen.

§ 22 Klausel für die Versicherung von Erdbeeren (QVE)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an den versicherten Erdbeeren nachweislich allein durch die Einwirkung einer der versicherten Elementargefahren mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

Früchte, die ausschließlich durch die Einwirkung einer versicherten Gefahr auf Blütenknospen, Blüten oder Früchte total verloren sind.

b) Qualitätsverlust:

Schadenklasse 1:

Früchte ohne Beschädigungen durch eine versicherte Gefahr; Früchte entsprechen den Anforderungen der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 0 %

Schadenklasse 2:

- Früchte, die der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Gefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I, aber noch der Klasse II zugeordnet werden können.

- Früchte, die der Klasse II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Gefahr nicht mehr der Klasse II zugeordnet werden können.

- Früchte, die aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr auf die Blütenknospe, Blüte oder junge Frucht deformiert sind, aber noch der Klasse II zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 %

Schadenklasse 3:

- Früchte, die der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Gefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I und auch nicht mehr der Klasse II der EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren zugeordnet werden können.

- Früchte, die aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr auf die Blütenknospe, Blüte oder junge Frucht so stark deformiert sind, dass Sie nicht mehr der Klasse II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 100 %

Durch eine versicherte Gefahr geschädigte Früchte, die vor dem Schadereignis nicht den Klassen I und II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Erdbeeren entsprachen, werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1 zugeordnet.

3. Vermarktungsnorm

Sofern in dieser Klausel auf die spezielle EU-Vermarktungsnorm für Erd-

beeren verwiesen wird, gilt die DVO (EU) Nr. 543/2011 Anhang I Teil B – Teil 7 Vermarktungsnorm für Erdbeeren.

§ 23 Klausel für die Versicherung von Strauchbeeren (QVB)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an den versicherten Strauchbeeren nachweislich allein durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

- Ausschließlich durch die Einwirkung einer versicherten Gefahr total verlorene Früchte werden erfasst.

- Bei den Kulturarten Brombeeren, Heidelbeeren und Himbeeren werden auch die durch eine versicherte Gefahr total verlorenen Blüten berücksichtigt.

b) Qualitätsverlust:

Schadenklasse 1:

Früchte ohne Beschädigung durch eine versicherte Gefahr; Früchte entsprechen den Anforderungen der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 0 %

Schadenklasse 2:

- Früchte, die der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I, aber noch der Klasse II zugeordnet werden können.

- Früchte, die der Klasse II der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse II zugeordnet werden können.

- Bei Himbeeren, Brombeeren und Heidelbeeren werden auch die Früchte, die aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr auf die Blüte erheblich deformiert sind, aber noch der Klasse II der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte entsprechen, dieser Schadenklasse zugeordnet.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 %

Schadenklasse 3:

- Früchte, die der Klasse Extra oder I der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte entsprechen und ausschließlich aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I und auch nicht mehr der Klasse II der UNECE-Vermarktungsnorm zugeordnet werden können.

- Bei Himbeeren, Brombeeren und Heidelbeeren werden auch die Früchte, die aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr auf die Blüte so stark deformiert sind, dass sie nicht mehr marktfähig sind, dieser Schadenklasse zugeordnet.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 100 %

Durch eine versicherte Gefahr geschädigte Früchte, die vor dem Schadereignis nicht den Klassen I und II der UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte entsprachen, werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1 zugeordnet.

3. Vermarktungsnorm

Soweit in dieser Klausel auf die UNECE-Vermarktungsnorm für Beerenfrüchte verwiesen wird, gilt die „UNECE-Norm für die Vermarktung und Qualitätskontrolle von Beerenfrüchten“ in der am Tag des Schadereignisses gültigen Fassung.

§ 24 Klausel für die Versicherung von Tafeltrauben (QVT)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmäßig an den versicherten Tafeltrauben nachweislich allein durch eine der versicherten Elementargefahren mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

- Ausschließlich durch die Einwirkung einer versicherten Gefahr im jeweiligen Haftungszeitraum total verlorene Früchte werden erfasst, wenn diese den erzielbaren Gesamtertrag vermindern.

- Sofern bei Tafeltrauben die Gefahr Frost versichert wurde, werden auch die durch Einwirkung von Frost als Winterfrost im Haftungszeitraum

(siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung in den SHMGVB L“) erforderten Winterknospen und die durch Einwirkung von Frost als Spätfrost im Haftungszeitraum (siehe Übersicht „Beginn und Ende der Haftung in den SHMGVB L“) total verlorenen Triebe, Einzelblüten oder Gescheine berücksichtigt, wenn diese den erzielbaren Gesamtertrag vermindern.

b) Qualitätsverlust:

Schadenklasse 1:

- Trauben ohne Beschädigung durch eine versicherte Elementargefahr;
- Trauben entsprechen den Anforderungen der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 0 %

Schadenklasse 2:

- Trauben, die der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Elementargefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I, aber noch der Klasse II zugeordnet werden können.
- Trauben, die der Klasse II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Elementargefahr nicht mehr der Klasse II zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 %

Schadenklasse 3:

Trauben, die der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben entsprechen und ausschließlich aufgrund einer Beschädigung durch eine versicherte Elementargefahr nicht mehr der Klasse Extra oder I und auch nicht mehr der Klasse II zugeordnet werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 100 %

Durch eine versicherte Elementargefahr geschädigte Trauben, die vor der Beschädigung nicht den Klassen I und II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben entsprechen, werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1 zugeordnet.

3. Vermarktungsnorm

Sofern in dieser Klausel auf die spezielle EU-Vermarktungsnorm für Tafeltrauben verwiesen wird, gilt die DVO (EU) Nr. 543/2011 Anhang I Teil B – Teil 9 Vermarktungsnorm für Tafeltrauben.

§ 25 Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ S (QVKS)

(gilt stets, wenn keine gesonderte Vereinbarung vorliegt)

1. Versicherter Schaden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinaus auch qualitätsmäßig an dem versicherten Kernobst nachweislich allein durch eine versicherte Gefahr mit dem dazu festgelegten Schadbild entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote aus Mengen- und Qualitätsverlust ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

a) Mengenmäßiger Ertragsverlust:

Ausschließlich durch die Einwirkung einer versicherten Gefahr total verlorene Früchte werden erfasst, wenn diese den erzielbaren Gesamtertrag vermindern.

b) Qualitätsverlust:

Ausschließlich Qualitätsminderungen infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr auf die Früchte im Haftungszeitraum werden gemäß dem nachstehenden Schema bewertet.

Schadenklasse 1a:

Früchte ohne Beschädigung durch eine versicherte Gefahr.

Die Früchte entsprechen den Anforderungen der Klasse Extra oder I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Birnen.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 0 %

Schadenklasse 1b:

- Früchte mit einer oder mehreren minimalen verheilten Verletzungen der Fruchtschale, leichten Schalenfehlern, Anzeichen von Wellungen oder sehr leichten Verformungen durch eine versicherte Gefahr.

- Früchte entsprechen noch den Anforderungen der Klasse I der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Birnen.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 5 %

Schadenklasse 2:

Früchte mit Schalenfehlern oder leichten Verformungen durch eine versicherte Gefahr; oberflächliche Beschädigungen sind gut verheilt; die Lagerfähigkeit ist nicht beeinträchtigt; längliche Schalenfehler durch eine versicherte Gefahr bis zu 4 cm Länge oder Schalenfehler durch eine versicherte Gefahr bis insgesamt 2,5 cm² sind zulässig, so dass die Früchte noch den Anforderungen der Klasse II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Birnen entsprechen.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 30 %

Schadenklasse 3:

Früchte, die aufgrund der Einwirkung einer versicherten Gefahr nicht mehr in die Schadenklassen 1b und 2 fallen, aber objektiv noch einer Verwertung

als Mostobst/Industrieobst zugeführt werden können.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 70 %

Schadenklasse 4:

Früchte, die infolge der Einwirkung einer versicherten Gefahr deutlich unverarbeitbare Verletzungen mit sichtbaren Faulstellen aufweisen; die Verwertbarkeit (z. B. Vermostung) der Früchte ist verloren.

Bewertung des Qualitätsverlustes mit 100 %

Durch eine versicherte Elementargefahr geschädigte Früchte, die vor dem Schadereignis nicht den Klassen I und II der speziellen EU-Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Birnen entsprachen, werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1a zugeordnet.

3. Vermarktungsnorm

Sofern in dieser Klausel auf die spezielle EU-Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Birnen verwiesen wird, gilt die DVO (EU) Nr. 543/2011 Anhang I Teil B – Teil 1 Vermarktungsnorm für Äpfel bzw. Anhang I Teil B – Teil 6 Vermarktungsnorm für Birnen.

II. Zusatzversicherungen

§ 26 Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ G (ZVKG)

(gilt nur, wenn dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

Es gelten sämtliche Bestimmungen der „Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ S (QVKS)“, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1. Schadenermittlung

Der Mengen- und Qualitätsverlust wird entsprechend der „Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ S (QVKS)“ beurteilt, mit der Ausnahme, dass in der Schadenklasse 2 die Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 % erfolgt.

2. Beitragszuschlag

Der vereinbarte Beitragszuschlag wird auf den Beitragssatz von Kernobst als Tafelobst Typ S erhoben.

3. Zusatzbestimmungen

Die „Kernobst Typ G-Versicherung“ gilt innerhalb des Vertrages für sämtliche Anbauflächen von Kernobst als Tafelobst; sie kann nicht nur für einzelne Parzellen abgeschlossen oder im Rahmen der Deklaration für einzelne Parzellen ausgewählt werden.

III. Spezialregelungen für besondere Kulturen

§ 27 Klausel für die Versicherung von Spargel (KSP)

1. Versicherte Schäden und Kosten für Junganlagen

Als Junganlagen i.d.S. gelten Spargelanlagen vom ersten bis einschließlich dritten Standjahr.

a) Junganlagen im Jahr der Pflanzung (1. Standjahr)

Beträgt der durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr im ersten Standjahr hervorgerufene Laubverlust weniger als 50 % oder haben wir uns bei einem Laubverlust von 50 % oder mehr mit Ihnen darauf verständigt, dass eine Abräumung oder Umackerung der Spargel-Junganlage trotzdem nicht erfolgt, ersetzen wir den mengenmäßigen Ertragsverlust, der im Folgejahr entsteht, jedoch nicht mehr als 30 % der Versicherungssumme. Weitere Ertragsverluste der Folgejahre oder sonstige Folgeschäden werden daneben nicht ersetzt. Beträgt der durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr im ersten Standjahr hervorgerufene Laubverlust mindestens 50 % und halten wir aus diesem Grund eine Abräumung bzw. Umackerung für notwendig, ersetzen wir in Abänderung von § 4 III. AHMGVB L die Kosten für tatsächlich von Ihnen durchgeführte Umbruchmaßnahmen (Kosten für Abräumung bzw. Umackerung der Junganlage, die Kosten für das Ersatzpflanzgut sowie die Kosten für die Ersatzpflanzung) – insgesamt jedoch nicht mehr als die Versicherungssumme.

b) Junganlagen im 2. und 3. Standjahr

Beträgt der durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr im zweiten oder dritten Standjahr der Spargel-Junganlage hervorgerufene Laubverlust weniger als 65 % oder haben wir uns bei einem Laubverlust von 65 % oder mehr mit Ihnen darauf verständigt, dass eine Abräumung oder Umackerung der Spargel-Junganlage trotzdem nicht angezeigt ist, ersetzen wir den mengenmäßigen Ertragsverlust, der im Folgejahr entsteht, jedoch nicht mehr als 70 % der Versicherungssumme. Weitere Ertragsverluste der Folgejahre oder sonstige Folgeschäden werden daneben nicht ersetzt. Beträgt der durch die Einwirkung einer versicherten Elementargefahr im zweiten oder dritten Standjahr hervorgerufene Laubverlust mindestens 65 % und halten wir aus diesem Grund eine Abräumung bzw. Umackerung für notwendig, ersetzen wir in Abänderung von § 4 III. AHMGVB L die Kosten für tatsächlich von Ihnen durchgeführte Umbruchmaßnahmen (Kosten für Abräumung bzw. Umackerung der Junganlage, die Kosten für das Ersatzpflanzgut sowie die Kosten für die Ersatzpflanzung) – insgesamt jedoch nicht mehr als die Versicherungssumme.

c) Frist zur Meldung der Abräumung

Bei Junganlagen treffen wir die Feststellungen zum Ausmaß der Spargellaubschädigung und diejenigen zum Umbruch im Rahmen unserer Schadermittlungen. Sie haben uns nach unserer Bekanntgabe der Laubverlustquote bis spätestens 30. September des Schadenjahres darüber zu informieren, ob Sie beabsichtigen die Junganlage abzuräumen bzw. umzuackern. An diese Entscheidung sind Sie gebunden. Stimmen wir einem Umbruch zu, scheidet die Junganlage mit Bekanntgabe dieser Entscheidung aus der Versicherung aus. Lehnen wir einen Umbruch ab, ersetzen wir den mengenmäßigen Ertragsverlust, der im Folgejahr entsteht, bei Junganlagen im ersten Standjahr begrenzt auf 30 % der Versicherungssumme und bei Junganlagen im zweiten und dritten Standjahr begrenzt auf 70 % der Versicherungssumme.

2. Versicherte Schäden und Kosten bei Vollertragsanlagen

Als Vollertragsanlage i. d. S. gelten Spargelanlagen ab dem vierten Standjahr. Ist eine Spargel-Vollertragsanlage durch eine versicherte Gefahr geschädigt, ersetzen wir den daraus resultierenden mengenmäßigen Ertragsverlust des Jahres nach dem Schadereignis. Weitere Ertragsverluste der nachfolgenden Jahre oder sonstige Folgeschäden werden daneben nicht ersetzt.

3. Obliegenheiten

Sie haben uns die Kosten für Abräumung bzw. Umbruch, Ersatzpflanzgut und Neuanpflanzung mitzuteilen, sobald Ihnen die jeweiligen Kosten entstanden sind. Auf unser Verlangen sind diese Kosten durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

4. Entschädigungsleistung

a) Die Entschädigungsleistung für den Ertragsverlust des Folgejahres wird in Abweichung von § 19 Nr. 2 AHMGVB L bereits in dem Versicherungsjahr erbracht, in welchem die Spargelpflanzen durch eine der versicherten Gefahren beschädigt wurden.

b) In Abänderung von § 17 Nr. 3 AHMGVB L erfolgt kein Abzug von wirtschaftlichen Vorteilen, die durch eine erfolgte Abräumung oder Umackerung entstehen.

§ 28 Klausel für Wintergemüse (KWG)

1. Verlängerung des Haftungszeitraums

- a) Der Haftungszeitraum kann auf Ihren Antrag gegen einen Beitragszuschlag von 10 % bei Winterzwiebeln über den 15. Juni und bei sonstigem Wintergemüse über den 30. April des Erntejahres hinaus verlängert werden. Der Antrag muss bis 5 Tage vor dem jeweiligen Haftungsende gestellt sein.
- b) Soll für Gemüsefeldfrüchte, die bereits im Saat- oder Pflanzjahr – zumindest teilweise – geerntet wurden, für den nicht geernteten, auf dem Feld verbleibenden Bestand über den 15. November des Erntejahres (reguläres Ende der Haftung) weiterhin Versicherungsschutz gegeben sein, muss bis spätestens 1. November des Aussaat-/Pflanzjahres ein Antrag auf Verlängerung des Versicherungsschutzes gestellt und bei uns eingegangen sein. Wir behalten uns vor, für diese Verlängerung des Haftungszeitraumes einen Beitragszuschlag zu erheben.

2. Fortbestand bei Vertragsende

Endet der Versicherungsvertrag zum Schluss eines Versicherungsjahres, so gilt die Versicherung hinsichtlich des Wintergemüses bis zu dessen Ernte, längstens jedoch bis 15. Juni des Erntejahres, als fortbestehend.

§ 29 Klausel Gemüse-Setzlinge (KGS)

Bei durch Hagel, Sturm oder Starkregen verursachten Schadereignissen, die an Gemüsesetzlingen im Zeitraum zwischen deren Bereitstellung zur Auspflanzung und der Auspflanzung auf der ausgewiesenen Anbaufläche entstehen, werden diesbezügliche Schäden an den Setzlingen ersetzt, wenn die unmittelbar zur Auspflanzung bereit stehenden Pflanzen durch die Einwirkung der versicherten Gefahr nicht mehr als Pflanzgut geeignet sind. Die Haftung beginnt mit der Bereitstellung der Setzlinge zur Auspflanzung, soweit sich die Setzlinge zum Zeitpunkt des Schadereignisses auf der vorgesehenen Anbaufläche oder in unmittelbarer Nähe zu dieser Anbaufläche befinden; frühestens aber am 1. Januar des Erntejahres. Die Entschädigung wird auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten für die Wiederbeschaffung für Ersatz-Setzlinge berechnet. Falls die Anbaufläche aus agrotechnischen Gründen nicht mehr mit Gemüse als Nachfolgekultur bestellt werden kann oder eine Wiederbeschaffung der Setzlinge aufgrund fehlender Verfügbarkeit unmöglich ist, werden auch die Kosten für anderweitiges Ersatzpflanzgut erstattet. Die Leistung ist auf maximal 10 % der Versicherungssumme der Anbauposition (Schlag, auf welchem die Setzlinge ausgepflanzt werden sollten) begrenzt.

IV. Spezialregelungen für besondere Risikosachverhalte

§ 30 Klausel für die Versicherung von Obst unter Hagelschutzanlagen (KOHs) (Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

1. Allgemeine Regelungen

Für die Versicherung von Obst unter Hagelschutzanlagen gelten die All-ge-

meinen Versicherungs-Bedingungen für die Pflanzenproduktion (AHMGVB L und die Besonderen Versicherungs-Bedingungen für die Pflanzenproduktion (SHMGVB L) sowie die Beitragsbestimmungen (BB), soweit sich aus dieser „Klausel für die Versicherung von Obst unter Hagelschutzanlagen“ keine anderen Regelungen ergeben.

2. Kulturgruppe, Kulturarten, Versicherungspaket

Obst unter Hagelschutzanlagen ist in die Kulturgruppe „Kernobst unter Hagelnetz“ oder die Kulturgruppe „Steinobst und Tafeltrauben unter Hagelnetz“ eingeordnet. Die bei den einzelnen Kulturarten versicherten Gefahren ergeben sich aus den Vereinbarungen zum Vertrag (Versicherungspaket).

3. Versicherungsbereich

Versichert sind nur die Obst-Kulturen Äpfel, Birnen, Steinobst und Tafeltrauben, die mittels einer Hagelschutzanlage abgedeckt werden. Dabei sind jeweils die äußeren Pflanzreihen der geschlossenen Hagelschutzanlage (Randbereiche der Hagelschutzanlage) vom Versicherungsschutz gegen Hagel ausgenommen, es sei denn, dass eine vollständige Abdeckung durch das Hagelnetz gewährleistet ist.

4. Haftungszeitraum

a) Regulärer Haftungszeitraum

Der Haftungszeitraum richtet sich für alle innerhalb des Versicherungspaketes versicherten Gefahren außer Hagel nach § 6 SHMGVB L.

b) Besonderer Haftungszeitraum

Für Hagel ist abweichend von § 6 SHMGVB L ein besonderer Haftungszeitraum bestimmt:

aa) Die Haftung des Versicherers beginnt nach Schließen der Hagelschutznetze über der jeweiligen versicherten Obst-Kulturart und endet – vorausgesetzt, das Hagelschutznetz ist geschlossen – mit Abschluss der Ernte der Obst-Kulturart, spätestens am 15. November des Erntejahres.

bb) Die Haftung endet – innerhalb des vorgenannten Zeitraums – jeweils mit dem Zeitpunkt, ab welchem sich das Hagelschutznetz nicht mehr über der versicherten Obstkultur befindet.

cc) Spezieller Haftungszeitraum für Äpfel und Birnen: Wir haften – abweichend von Nr. 4.b.bb – bei diesem Kernobst jedoch für Hagelbedingte Ernteertragsausfälle, die während der Zeit eines vorübergehend geöffneten Hagelschutznetzes auftreten, wenn der Hagelniedergang im Zeitraum zwischen dem 15. September des Erntejahres und dem Abschluss der Ernte liegt.

c) Die Haftung endet auf jeden Fall zu dem Zeitpunkt, in welchem die Hagelschutzanlage nicht mehr ihre Funktion erfüllt, insbesondere wenn diese z. B. durch Hagel oder Sturm derart beschädigt wurde, dass die beabsichtigte Schutzfunktion nicht mehr gegeben oder erheblich beeinträchtigt ist. Die Haftung beginnt danach erst wieder, wenn die Funktion der Hagelschutzanlage wieder hergestellt ist.

5. Versicherte Schadereignisse

Abweichend zur § 3 II. Nr. 1 AHMGVB L („Schadbilder bei Hagel“) leisten wir bei Hagel Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd ausschließlich an den versicherten Obst-Kulturarten dadurch entsteht, dass die versicherten Früchte durch direkten Hagel beschädigt oder zerstört werden, und zwar

- innerhalb des Haftungszeitraums trotz geschlossener Hagelschutzanlage oder
- innerhalb des in Nr. 4 genannten besonderen Haftungszeitraums für Äpfel und Birnen bei nicht geschlossener Hagelschutzanlage.

Die Bewertung des Mengen- und Qualitätsverlustes erfolgt für alle versicherten Schadereignisse bei versicherten Tafeltrauben unter Hagelschutznetz wie in § 24 „Klausel für die Versicherung von Tafeltrauben“, bei versichertem Steinobst unter Hagelnetz wie in § 21 „Klausel für die Versicherung von Steinobst“ und bei versichertem Kernobst unter Hagelschutznetz wie in § 25 „Klausel für die Versicherung von Kernobst als Tafelobst Typ S“ beschrieben. Sofern eine Zusatzversicherung für Kernobst als Tafelobst vereinbart ist, gelten auch die diesbezüglichen Regelungen aus der Zusatzversicherung für „Kernobst als Tafelobst Typ G“.

6. Nicht versicherte Schäden und Kosten

Nicht versichert sind Schäden, die ausgehend von der Hagelschutzanlage an den Kulturen verursacht werden, beispielsweise indem

- sich das Hagelschutznetz löst und auf die Obstkulturen schlägt;
- die Hagelschutzanlage ganz oder teilweise durch Hagel oder Sturm zerstört wird und auf die Obstkulturen fällt bzw. diese umreißt;
- die Hagelschutzanlage in Brand gerät und infolgedessen die darunter befindlichen Kulturen beschädigt werden.

Nicht versichert sind Kosten, die durch Aufräumarbeiten oder die Beseitigung der beschädigten Hagelschutzanlage entstehen.

7. Besondere Obliegenheiten

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die für den Aufbau der Hagelschutzanlage aktuellen Aufbauempfehlungen des Lieferanten/Herstellers des jeweiligen Systems beachtet und sorgfältig angewandt wurden. Die Anlage muss entsprechend dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis

errichtet und jährlich auf Funktionstüchtigkeit, insbesondere Stand- und Tragfähigkeit, überprüft worden sein.

Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, sind wir nach Maßgabe von § 15 Nr. 5 AHMGVB L von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8. Obliegenheiten im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall sind beschädigte Teile der Hagelschutzanlage bis zur ersten Besichtigung im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens aufzubewahren und den Experten vorzuzeigen.

9. Ende des Versicherungsschutzes

Unabhängig von der Funktionstüchtigkeit der Hagelschutzanlage erlischt der Versicherungsschutz bei

- weißen, kristallfarbenen oder transparenten Netzen nach dem 8. Nutzungsjahr, bei grauen Netzen nach dem 10. Nutzungsjahr und bei schwarzen Netzen nach dem 12. Nutzungsjahr;
- bei Konstruktionen mit Holzsäulen nach dem 12. Nutzungsjahr und für Konstruktionen mit Spannbetonsäulen bzw. verzinkten Stahlsäulen nach dem 20. Nutzungsjahr.

Wir behalten uns eine jährliche Prüfung der Hagelschutzanlage vor.

§ 31 Klausel für die Versicherung von Obst unter Regenschutzanlagen (KORS) (Soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

1. Allgemeine Regelungen

Für die Versicherung von Obst unter Regenschutzanlagen gelten die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Pflanzenproduktion (AHMGVB L) und die Besonderen Versicherungs-Bedingungen für die Pflanzenproduktion (SHMGVB L) sowie die Beitragsbestimmungen (BB), soweit sich aus dieser „Klausel für die Versicherung von Obst unter Regenschutzanlagen“ keine anderen Regelungen ergeben.

2. Kulturgruppe, Kulturarten, Versicherungspaket

Obst unter Regenschutzanlagen ist in die Kulturgruppe „Obst unter Regenschutz“ eingeordnet. Die bei den einzelnen Kulturarten versicherten Gefahren (Versicherungspaket) ergeben sich aus den Vereinbarungen zum Versicherungsvertrag.

3. Versicherte Gefahr, spezielle versicherte Gefahr

Die Definitionen der im Versicherungspaket versicherten Gefahren ergeben sich aus § 2 AHMGVB L.

Die spezielle versicherte Gefahr innerhalb dieser Versicherung von „Obst unter Regenschutzanlagen“ ist witterungsbedingter Niederschlag (Regen).

4. Haftungszeiträume, Haftungsvoraussetzungen

a) Regulärer Haftungszeitraum

Der Haftungszeitraum für die innerhalb des Versicherungspaketes versicherten Gefahren Hagel oder Sturm richtet sich hinsichtlich des Beginns nach § 6 SHMGVB L.

b) Besonderer Haftungszeitraum

Der besondere Haftungszeitraum beginnt mit dem Schließen der Regenschutzanlage über den versicherten Kulturen. Die Eindeckung mit der Regenschutzanlage hat dabei mindestens 3 Wochen vor Beginn der Ernte zu erfolgen. Dieser besondere Haftungszeitraum endet mit Abschluss der Ernte, spätestens am 15. November des Erntejahres.

aa) Der reguläre Haftungszeitraum wird für Gefahren innerhalb des Versicherungspaketes durch den Beginn des besonderen Haftungszeitraums beendet. Innerhalb des besonderen Haftungszeitraums sind die Gefahren Hagel oder Sturm nur dann versichert, wenn die Regenschutzanlage über den Früchten geschlossen wurde.

bb) Die spezielle Gefahr des witterungsbedingten Niederschlags ist nur innerhalb des besonderen Haftungszeitraums versichert.

5. Versicherte Schadereignisse und Schadbilder

Ergänzend zu § 3 II. AHMGVB L („Schadbilder“) sind auch Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass eine aufgezoogene Regenschutzanlage oder Teile davon durch Hagel, Sturm oder Feuer beschädigt oder zerstört wurden und infolge der dadurch fehlenden Abdeckung durch die Einwirkung von witterungsbedingtem Regen Süßkirschenfrüchte aufplatzen bzw. die Himbeerfrüchte an der Oberfläche punktuell zerstört werden oder aufweichen.

6. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an den unter Regenschutzanlagen versicherten Obstfrüchten im besonderen Haftungszeitraum nachweislich durch die besondere versicherte Gefahr entsteht.

Die Bewertung des Mengen- und Qualitätsverlustes erfolgt bei versicherten Süßkirschen wie in § 21 SHMGVB L („Klausel für die Versicherung von Steinobst“) und bei versicherten Himbeeren wie in § 23 SHMGVB L („Klausel für die Versicherung von Strauchbeeren“) beschrieben.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die ausgehend von der Regenschutzanlage an den Kulturen verursacht werden, beispielsweise indem

- sich die Regenschutzabdeckung löst und auf die Obstkulturen schlägt;
- die Regenschutzanlage durch Hagel oder Sturm zerstört wird und auf

die Obstkulturen fällt bzw. diese umreißt;

- die Regenschutzanlage in Brand gerät und infolgedessen die darunter befindlichen Kulturen beschädigt werden.

8. Obliegenheiten

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die für den Aufbau der Regenschutzanlage aktuellen Aufbauempfehlungen des Lieferanten/Herstellers des jeweiligen Systems beachtet und sorgfältig angewandt werden. Die Anlage muss entsprechend dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis errichtet und jährlich überprüft worden sein. Ist eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, sind wir nach Maßgabe von § 15 Nr. 5 AHMGVB L von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9. Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Eintritt des Versicherungsfalles aus dieser Zusatzversicherung ist binnen 2 Tagen, nachdem der Niederschlag infolge der fehlenden Regenschutzabdeckung auf die versicherten Früchte eingewirkt hat, anzuzeigen. Die zerstörten bzw. beschädigten Teile der Regenschutzanlage sind bis zur ersten Besichtigung im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens aufzubewahren und den Experten vorzuzeigen.

Beitragsbestimmung Secufarm® L (BB Secufarm® L24)

A. Jahresbeitrag

a) Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VvAG), insbesondere die zu den zahlenden Beiträgen, ergeben sich aus dem deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) im Abschnitt „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“.

Ergänzende Regelungen zum Jahresbeitrag ergeben sich aus der Satzung.

b) Zusammensetzung

Der Jahresbeitrag besteht aus dem Vorbeitrag, der sich um einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Nachschuss erhöht und gegebenenfalls um die satzungsgemäße Beitragsrückerstattung ermäßigt.

c) Nichtmitgliederversicherung

Ein Nachschuss ist nicht zu leisten bei Zahlung eines Zusatzbetrags zum Vorbeitrag, dessen Höhe jährlich neu festgesetzt wird oder für die Dauer des Versicherungsvertrages gilt. Der Zusatzbetrag beträgt während der Vertragsdauer 15 % des Vorbeitragsatzes und der Sicherheitszuschlag richtet sich nach der im ersten Versicherungsjahr festgesetzten Höhe.

d) Beitragsrückerstattung

Jahresüberschüsse werden satzungsgemäß als Beitragsrückerstattung ausgeschüttet. Die Beitragsrückerstattung wird nach Hundertteilen des Vorbeitrages errechnet.

B. Beitrag

I. Allgemeiner Teil

1. Vorbeitrag

a) Zusammensetzung

Der Vorbeitrag je Versicherungsvertrag wird aus Beitragssatz und Sicherheitszuschlag errechnet.

Der Sicherheitszuschlag wird alljährlich für das Neugeschäft und den Bestand neu festgesetzt. Er wird nach Hundertteilen des Beitragssatzes berechnet.

Der Vorbeitrag wird je Versicherungsvertrag für 100 € der Versicherungssumme berechnet.

b) Mindestvorbeitrag

Der Mindestvorbeitrag ist der mindestens zu zahlende Vorbeitrag je Versicherungsvertrag, wenn nach der Berechnung des Versicherungsbeitrags ein bestimmter Mindestbetrag unterschritten wird. Der Mindestvorbeitrag beträgt je Versicherungsvertrag im Kulturbereich L und W 25 €, bei Bodenerzeugnissen aus dem Kulturbereich S 50 €.

2. Beitragssatz

a) Zusammensetzung

Der Beitragssatz bestimmt sich nach der örtlichen Gefahr (Tarif) und nach der Empfindlichkeit der einzelnen Kulturarten gegen die versicherten Gefahren (Gefahrenklasse). Der je Versicherungsvertrag geltende Tarif ergibt sich aus der Tarifeinteilung, die je Kulturart geltende Gefahrenklasse aus der Gefahrenklasseneinteilung.

b) Tarifeinteilung

Vom Abdruck der Tarifeinteilung wurde hier wegen des großen Umfangs dieser Tabelle abgesehen. Auf Anfrage wird für den Versicherungsort, auf den sich der Versicherungsvertrag bezieht, der Tarif mitgeteilt.

c) Gefahrenklasseneinteilung Secufarm® (GKS L)

Die jeweilige Kulturart ist – je nach versicherter Gefahr – in eine Gefahrenklasse eingeordnet. Es wird gemäß der jeweiligen Gefahrenklasse das X-fache (Faktor) des Tarifes zur Ermittlung des Beitragssatzes angesetzt. Vom Abdruck der Gefahrenklassen wurde hier aufgrund des großen Umfangs dieser Tabelle abgesehen. Auf Anfrage werden für die Kulturen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, die Gefahrenklasse und der Faktor mitgeteilt.

3. Beitragszuschläge

Beitragszuschläge werden entsprechend der jeweiligen Vereinbarung erhoben.

4. Außerordentliche Beitragsanpassung

Wir sind berechtigt, den Vorbeitrag eines von einem Versicherungsfall betroffenen Versicherungsvertrags im Rahmen einer außerordentlichen Beitragsanpassung zu erhöhen. Soweit sich eine außerordentliche Beitragsanpassung als erforderlich erweist, wird Ihnen diese in der Versicherungsperiode, ab welcher die Anpassung wirkt, vor dem 1. März mitgeteilt. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Erhöhungsmittelteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. Dieser Versicherungsvertrag erlischt dann mit Eingang der Kündigung bei uns.

5. Gebühr für Anbauverzeichnis

Es ist – soweit nicht anders vereinbart oder in den SHMGVB L anders geregelt – eine Gebühr für die Erstellung des zu jedem Versicherungsvertrag einzureichenden Anbauverzeichnisses zu zahlen.

Die zu zahlende Gebühr wird durch eine Pauschale erhoben, welche 7,50 € je Anbauverzeichnis beträgt. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 5 € je Anbauverzeichnis, sofern Sie die Deklaration ohne Beteiligung eines Versicherungsververtreters online mittels des Internet-Anbauverzeichnisses (WEB AV®) vornehmen.

6. Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer wird auf der Grundlage des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) erhoben.

II. Prämiensystem Secufarm®

Diese Bestimmungen gelten für Versicherungsverträge, die nach dem Beitragssystem „Secufarm® L“ abgerechnet werden.

1. Schadenfreiheitsklassen Secufarm®

a) Schadenfreiheitsklassensatz

Jeder Versicherungsvertrag wird in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) eingestuft. Aus der Schadenfreiheitsklasse ergibt sich der Prozentwert des zu zahlenden Vorbeitragsatzes (Schadenfreiheitsklassensatz).

Die Schadenfreiheitsklassen M bezeichnen den Malusbereich, die Schadenfreiheitsklassen B den Bonusbereich. Die einzelnen Schadenfreiheitsklassen mit den zugehörigen Schadenfreiheitsklassensätzen ergeben sich aus der jeweiligen Schadenfreiheitsklassentabelle.

b) Schadenfreiheitsklassentabelle

Für die Kulturbereiche L (Landwirtschaft) und W (Wein) gilt die Schadenfreiheitsklassentabelle „SFKTL + SFKTW“; für den Kulturbereich S die Schadenfreiheitsklassentabelle „SFKTS“.

c) Schadenfreiheitsklassenänderung

Die Schadenfreiheitsklasse ändert sich abhängig von der Schadenbelastung des Versicherungsvertrags.

Nach jedem schadenfreien Jahr steigt bei einer Einstufung in den Bonusbereich die Schadenfreiheitsklasse auf der Grundlage der jeweiligen Schadenfreiheitsklassentabelle im darauf folgenden Jahr um eine Schadenfreiheitsklasse; bei einer Einstufung in den Malusbereich sinkt die Schadenfreiheitsklasse auf der Grundlage der jeweiligen Schadenfreiheitsklassentabelle im darauf folgenden Jahr um eine Schadenfreiheitsklasse. Die Steigerung der Schadenfreiheitsklasse im Bonusbereich bzw. die Senkung im Malusbereich wird unterbrochen, wenn zum Vertrag in dem diesbezüglichen Versicherungsjahr keine Bodenerzeugnisse angebaut werden.

2. Schadenfreiheitsklassenrückstufung nach Entschädigungsleistung

Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag abhängig vom Schadensatz in die Schadensatzbereiche S₁, S₂, oder S₃ eingestuft. Der Schadensatz errechnet sich pro Jahr aus dem Verhältnis der Gesamt-Netto-Entschädigungsleistung zum Vertrag zur Gesamtversicherungssumme des Vertrags. Dieser so errechnete Prozentsatz wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

a) Verträge für Bodenerzeugnisse der Kulturbereiche L und W werden bei einem Schadensatz bis zu 5 % in den Schadensatzbereich S₁ eingruppiert, bei einem Schadensatz von 6 % bis 25 % erfolgt eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S₂ und bei einem Schadensatz ab 26 % eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S₃.

b) Verträge für Bodenerzeugnisse des Kulturbereichs S werden bei einem Schadensatz bis zu 15 % in den Schadensatzbereich S₁ eingruppiert, bei einem Schadensatz von 16 % bis 35 % erfolgt eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S₂ und bei einem Schadensatz ab 36 % eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S₃.

c) Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag im darauf folgenden Jahr in der Schadenfreiheitsklasse innerhalb der Kulturbereiche L und W nach Maßgabe der Schadenfreiheitsklassentabelle „SFKTL + SFKTW“ und innerhalb des Kulturbereichs S nach der Schadenfreiheitsklassentabelle „SFKTS“ in eine bestimmte Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.

d) Diese Veränderung der Schadenfreiheitsklasse gibt Ihnen kein Kündigungsrecht.

3. Tarifänderung nach Entschädigungsleistung

a) Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Tarif des davon betroffenen Vertrags im folgenden Jahr um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Dieser Prozentsatz beträgt bei der Einstufung in den Schadensatzbereich „S₂“ 10 % und bei der Einstufung in den Schadensatzbereich „S₃“ 15 % (vgl. II. Nr. 2.a-c).

b) Diese Tarifänderung gibt Ihnen kein Kündigungsrecht.

Schadenfreiheitsklassentabelle Kulturbereich L + W (SFKTL + SFKTW)

SF-Klasse	Vorbeitragssatz	Schadensatzbereich		
		S1	S2	S3
		bis 5 %	6 % bis 25 %	ab 26 %
M10	150%	M10	M10	M10
M09	145%	M10	M10	M10
M08	140%	M10	M10	M10
M07	135%	M10	M10	M10
M06	130%	M09	M10	M10
M05	125%	M08	M09	M10
M04	120%	M07	M08	M10
M03	115%	M06	M07	M09
M02	110%	M05	M06	M08
M01	105%	M04	M05	M07
B00	100%	M03	M04	M06
B01	100%	M03	M04	M06
B02	100%	M03	M04	M06
B03	100%	M03	M04	M06
B04	100%	M03	M04	M06
B05	100%	M02	M03	M05
B06	100%	M02	M03	M05
B07	100%	M02	M03	M05
B08	100%	M02	M03	M05
B09	100%	M02	M03	M05
B10	100%	B00	M02	M04
B11	100%	B00	M02	M04
B12	100%	B00	M02	M04
B13	100%	B00	M02	M04
B14	100%	B00	M02	M04
B15	100%	B00	M02	M04
B16	100%	B00	M02	M04
B17	100%	B00	M02	M04
B18	100%	B00	M02	M04
B19	100%	B00	M02	M04
B20	100%	B00	M01	M03

Schadenfreiheitsklassentabelle Kulturbereich S (SFKTS)

SF-Klasse	Vorbeitragssatz	Schadensatzbereich		
		S1	S2	S3
		bis 15 %	16 % bis 35 %	ab 36 %
M10	130%	M10	M10	M10
M09	127%	M10	M10	M10
M08	124%	M10	M10	M10
M07	121%	M10	M10	M10
M06	118%	M09	M10	M10
M05	115%	M08	M09	M10
M04	112%	M07	M08	M10
M03	109%	M06	M07	M09
M02	106%	M05	M06	M08
M01	103%	M04	M05	M07
B00	100%	M03	M04	M06
B01	100%	M03	M04	M06
B02	100%	M03	M04	M06
B03	100%	M03	M04	M06
B04	100%	M03	M04	M06
B05	100%	M02	M03	M05
B06	100%	M02	M03	M05
B07	100%	M02	M03	M05
B08	100%	M02	M03	M05
B09	100%	M02	M03	M05
B10	100%	B00	M02	M04
B11	100%	B00	M02	M04
B12	100%	B00	M02	M04
B13	100%	B00	M02	M04
B14	100%	B00	M02	M04
B15	100%	B00	M01	M03

A. Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis

Abkürzungen:

Hagel (H), Sturm (S), Starkregen (R), Frost, Auswinterung (F),
Auswuchs (AW) Trockenheit (T)

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
I. Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)		
KG Gespinstpflanzen		
Flachs	330	H
Hanf	331	H
sonstige Gespinstpflanzen	332	H
KG Geteide (AW = Auswuchs)		
Winterroggen	101	H-S-R-F-T(AW)
Winterweizen	102	H-S-R-F-T(AW)
Wintergerste	103	H-S-R-F-T(AW)
Wintertriticale	104	H-S-R-F-T(AW)
Winterhafer	105	H-S-R-F-T(AW)
Sommerroggen	111	H-S-R-F-T(AW)
Sommerweizen	112	H-S-R-F-T(AW)
Sommergerste	113	H-S-R-F-T(AW)
Sommertriticale	114	H-S-R-F-T(AW)
Sommerhafer	121	H-S-R-F-T(AW)
Durum	123	H-S-R-F-T(AW)
Dinkel/Spelz/Einkorn	124	H-S-R-F-T(AW)
Sommer-Halmfrucht-Gemenge	130	H-S-R-F-T(AW)
Winter-Halmfrucht-Gemenge	131	H-S-R-F-T(AW)
Ganzpflanzen Silage	45	H-S-R-F-T
Buchweizen	320	H-S-R-F
Hirse zur Körnergewinnung	321	H-S-R-F
KG Hülsenfrüchte zur Reife		
Erbsen zum Reiswerden	170	H-S-R-F-T
Speise-Bohnen zum Reifwerden	171	H-S-R-F-T
Ackerbohnen zum Reifwerden	172	H-S-R-F-T
Sojabohnen	173	H-S-R-F-T
Dicke Bohnen (Puffb.) zum Reifwerden	174	H-S-R-F-T
Linsen zum Reifwerden	175	H-S-R-F-T
Wicken zum Reifwerden	176	H-S-R-F-T
Peluschken zum Reifwerden	177	H-S-R-F-T
Lupinen	179	H-S-R-F-T
Sonstige Hülsenfruchtgemenge	180	H-S-R-F-T
Wintererbsen zum Reifwerden	181	H-S-R-F-T
Winterackerbohnen zum Reifwerden	182	H-S-R-F-T
Ackerbohnen-Halmfrucht-Gemenge	190	H-S-R-F-T
Erbsen-Halmfrucht-Gemenge	191	H-S-R-F-T
Hülsenfrucht-Halmfrucht-Gemenge	192	H-S-R-F-T
Lupinen-Halmfrucht-Gemenge	193	H-S-R-F-T

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
I. Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)		
KG Kartoffeln		
Pflanz-/Saatkartoffeln	450	H-S-R-F-T
Speisekartoffeln	451	H-S-R-F-T
Frühkartoffeln	452	H-S-R-F-T
Indust./Wirtschaftskartoffeln	453	H-S-R-F-T
Indust./Wirtschaftskartoffeln mit Stärkeverlust	454	H-S-R-F-T
Topinambur	151	H-S-R-F
KG Mais		
Mais	201	H-S-R-F-T
Mais (Saat-, Vermehrungs-)	203	H-S-R
Mais-Gemenge	276	H-S-R
Fruchtfolge Gemenge (d.h. Getreide-Mais-Fruchtfolge), bei Getreide mit Auswinterung (WF) und Spätfrost (SF) und bei Mais mit Spätfrost (SF) versicherbar	195	H-S-R-F
KG Ölfrüchte		
Winterraps	301	H-S-R-F
Sommerraps	302	H-S-R-F
Winterrüben	303	H-S-R-F
Sommerrüben	304	H-S-R-F
Öllein	305	H-S-R-F
Mohn zur Ölgewinnung	306	H-S-R-F
Sonnenblumen zur Ölgewinnung	307	H-S-R-F
Senf zur Ölgewinnung	308	H-S-R-F
Ölrettich	310	H-S-R-F
Sonstige Ölfrüchte	311	H-S-R-F
KG Rüben		
Zuckerrüben	401	H-S-R-F-T
Futtermöhren/Futtermöhren	402	H-S-R-F-T
Kohlrüben/Steckrüben (Futter)	403	H-S-R-F
Rübenblatt	404	H-S-R-F
Chicorée zur Inulingewinnung	930	H-S-R-F
KG Samen		
Möhrensamen (Futtermöhren)	370	H
Rübensamen	371	H
Gräseren zur Samengewinnung	372	H
Futterkräuter zur Samengewinnung	373	H
KG Spezielle Energie- u. Futterpflanzen		
Sorghum/Sudangras	128	H-S-R
Gräser/Kräuter	140	H-S-R
Markstammkohl	150	H-S-R
schnellwachsende Gehölze	159	H-S-R
Miscanthus	160	H-S-R
Silphie	161	H-S-R

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
I. Kulturbereich Landwirtschaftliche Kulturen (L)		
KG Spezielle Energie- u. Futterpflanzen		
Sonstige Energiepflanzen zur thermischen Verwertung	230	H-S-R
Sonstige Energiepflanzen zur Biokraftstoffgewinnung	231	H-S-R
Sonstige Energiepflanzen zur Biogasgewinnung	232	H-S-R
II. Kulturbereich Wein-Hopfen-Tabak (W)		
KG Hopfen		
Hopfen	570	H-S-R
KG Rebholz		
Junganlagen (1- und 2. Jahr)	530	H
Rebholz	531	H
Pfropfreben, Rebschulen	532	H
Rebmutter-/schnittgärten	533	H
Kartonage-Rebpfplanzen	534	H
Selektionsreben	535	H
KG Tabak		
Tabak	590	H
KG Wein		
Wein	501	H-F
III. Kulturbereich Sonderkulturen (S)		
1. Obst		
KG Erdbeeren		
Erdbeeren	810	H-F
Erdbeeren remontierend (nicht verfrüht)	820	H-F
Erdbeeren remontierend (verfrüht)	809	H-F (SF)
KG Kernobst		
Äpfel	801	H-F
Birnen	802	H-F
Quitten	803	H-F
KG Maronen und Nüsse		
Maronen	840	H
Nüsse	841	H
KG Kernobst unter Hagelnetz		
Äpfel unter Hagelnetz	891	H-F
Birnen unter Hagelnetz	892	H-F
KG Steinobst und Tafeltrauben unter Hagelnetz		
Steinobst unter Hagelnetz	893	H-F
Tafeltrauben unter Hagelnetz	894	H-F
KG Obst unter Regenschutz		
Himbeeren unter Regenschutz	889	H-F
Kirschen (Süß-) unter Regenschutz	890	H-F
KG Steinobst		
Kirschen (Sauer-)	830	H
Kirschen (Süß-)	831	H
Pfirsische, Nektarinen	832	H

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
1. Obst		
KG Steinobst		
Pflaumen, Renecloiden, Zwetsch., Mirab.	833	H
Aprikosen	834	H
KG Strauchbeeren		
Himbeeren, herbstrag. inkl. Ruten	799	H
Himbeeren	811	H
Blaubeeren/Heidelbeeren	812	H
Brombeeren	813	H
Holunderbeeren	814	H
Johannisbeeren (Tafel)	815	H
Stachel- und Jostabeeren	816	H
Wild- und Waldbeeren	817	H
Preiselbeeren	818	H
KG Tafeltrauben		
Tafeltrauben	845	H
2. Gemüse		
KG Blatt- und Stielgemüse		
Salat weich, z.B. Kopfsalat	601	H-S-R
Salat hart, z.B. Endivie	602	H-S-R
Feldsalat	603	H-S-R
Mangold	604	H-S-R
Spinat	605	H-S-R
Stielmus	606	H-S-R
Winterspinat	605	H-S-R
Rucola	608	H-S-R
Babyleaf, Pflücksalat	613	H-S-R
KG Fruchtgemüse		
Gurken	620	H-S-R
Speisekürbis	621	H-S-R
Melonen	622	H-S-R
Paprika	623	H-S-R
Tomaten	624	H-S-R
Zucchini	625	H-S-R
Auberginen	626	H-S-R
Schälgurken	627	H-S-R
Zierkürbis	628	H-S-R
Artischocken	742	H-S-R
Mais (Mini-)	743	H-S-R
Mais (Süß-, Zucker-)	744	H-S-R
KG Gemüse-Kleinstflächen		
Gemüse-Kleinstflächen*	759	H
KG Hülsenfrüchte zur Grünernte		
Bohnen Grünernte, außer Dicke Bohnen	630	H-S-R
Dicke Bohnen zur Grünernte	631	H-S-R
Erbsen zur Grünernte	632	H-S-R

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
2. Gemüse		
KG Kohlgemüse		
Blumenkohl gepflanzt	640	H-S-R
Brokkoli gepflanzt	641	H-S-R
Chinakohl gepflanzt	642	H-S-R
Grünkohl gepflanzt	643	H-S-R
Kohl gesät, außer Rot-/Weißkohl gesät	644	H-S-R
Kohlrabi ohne Laub	646	H-S-R
Kohlrabi mit Laub	647	H-S-R
Rosenkohl gepflanzt	648	H-S-R
Rotkohl gepflanzt, Lager/Frischmarkt	649	H-S-R
Rotkohl gesät, Lager/Frischmarkt	650	H-S-R
Rotkohl gesät, Industrie	797	H-S-R
Rotkohl gepflanzt, Industrie	798	H-S-R
Spitzkohl gepflanzt	651	H-S-R
Wirsing gepflanzt	652	H-S-R
Weißkohl gepflanzt, lager/Frischmarkt	645	H-S-R
Weißkohl gesät, Lager/Frischmarkt	794	H-S-R
Weißkohl gesät, Industrie	795	H-S-R
Weißkohl gepflanzt, Industrie	796	H-S-R
KG Sprossgemüse		
Spargel (weiß)	610	H
Spargel (grün)	611	H
Rhabarber	612	H
KG Wurzel- u. Knollengemüse		
Möhren (Wasch-) ohne Laub	670	H-S-R
Möhren (Wasch-) mit Laub für Ernte	792	H-S-R
Möhren (Bund-) mit Laub	671	H-S-R
Möhren (sonstige Industrie-)	793	H-S-R
Möhren zur Saftgewinnung	777	H-S-R
Radieschen	672	H-S-R
Rettich ohne Laub	673	H-S-R
Rettich mit Laub	674	H-S-R
Sellerie Knolle	675	H-S-R
Sellerie mit Laub/Staudensellerie	676	H-S-R
Chicorée	677	H-S-R
Meerrettich	678	H-S-R
Pastinaken	679	H-S-R
Petersilienwurzel	680	H-S-R
Rote und Weiße Bete	681	H-S-R
Rote Bete zur Saftgewinnung	778	H-S-R
Schwarzwurzel	682	H-S-R
Zichorienwurzel	683	H-S-R
Steckrüben (Speise-)	684	H-S-R
Fenchel (Knollen-)	741	H-S-R
KG Zwiebelgemüse		
Zwiebeln (Sommer-)	690	H-S-R
Zwiebeln (Winter-)	691	H-S-R
Zwiebeln (Sommer-) z. Lauchgewinnung	692	H-S-R
Zwiebeln (Winter-) z. Lauchgewinnung	693	H-S-R
Knoblauch	694	H-S-R
Porree/Lauch	695	H-S-R

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
3. Sonstige Sonderkulturen		
KG Arzneikräuter und Gewürzpflanzen		
Bohnenkraut	901	H
Dill	902	H
Estragon	903	H
Majoran	905	H
Petersilie	906	H
Schnittlauch	907	H
Sellerie, Blattsellerie z. Laubgewinnung	908	H
Sonstige Gewürzkräuter	909	H
Fingerhut (Digitalis)	920	H
Johanniskraut	921	H
Kamille	922	H
Koriander (Blatt)	923	H
Kresse	924	H
Mariendisterl z. Arzneigewinnung	925	H
Pfefferminze	926	H
Sonnenhut (Echinaceae)	927	H
Zitronenmelisse	928	H
Sonstige Arznei-/Heilpflanzen	929	H
KG Frucht- und Ertragsholz		
Ertragsholz Obst (außer Himbeeren)	710	H-F
Himbeerruten (Ertragsholz Himbeeren)	973	H-F
KG Jungpflanzenerzeugung		
Spargelvermehrung	710	H-S-R
Gemüse-Jungpflanzen	740	H-S-R
Erdbeer-Jungpflanzen separiert	970	H-S-R
Erdbeer-Mutterpflanzen	971	H-S-R
Verm. v. Blumenzw., Knollen, Rhiz.	977	H-S-R
Vermehrung von Tulpen	978	H-S-R
KG Pflanzen zur Schmuckgewinnung		
Gehölze (Laub-) z. Schmuckgewinnung	974	H
Gehölze (Nadel-) z. Schmuckgewinnung	975	H
Weiden (Salix) Spezialk.	976	H
Schnittblumen	980	H
KG Samengewinnung von Sonderkulturen		
Zwiebeln zur Samengewinnung	701	H
Salat zur Samengewinnung	702	H
Kohl/Möhren/Kürbis z. Samengew.	703	H
Bohnen zur Samengewinnung	704	H
Erbsen zur Samengewinnung	705	H
Gurken zur Samengewinnung	706	H
Porree (Lauch) z. Samengewinnung	707	H
Radieschen zur Samengewinnung	708	H
Rettich zur Samengewinnung	709	H
Spinat zur Samengewinnung	711	H
Koriander zur Samengewinnung	715	H
Kümmel zur Samengewinnung	904	H
Dill zur Samengewinnung	950	H
Fenchel zur Körner- und Samengew.	951	H
Kresse zur Samengewinnung	952	H
Petersilie zur Samengewinnung	953	H

Kulturgruppe (KG)/Kulturart (KA)	KA-Schlüssel	Versicherbare Gefahren
3. Sonstige Sonderkulturen		
KG Samengewinnung von Sonderkulturen		
Schnittlauch zur Samengewinnung	954	H
Mohn (Arznei- u. Gew.Kr.) z. Samengew.	955	H
Sonstige Gewürzkräuter z. Samengew.	956	H
Sonstige Arznei-(Heilpfl.) z. Samengew.	957	H
Blumen zur Samengewinnung	979	H

Präambel

Die Versicherung wird als „Trockenheits-Index-Versicherung für Grünland“ abgeschlossen.

Mit Abschluss des Versicherungsvertrages wird der Versicherungsnehmer Mitglied der Vereinigte Hagelversicherung VVaG mit Sitz in Gießen, soweit nicht bereits eine Mitgliedschaft begründet wurde.

Kulturgruppe, Kulturarten

Die Versicherung kann für im Großherzogtum Luxemburg gelegene landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, die der Futtergewinnung dienen, abgeschlossen werden.

Kulturgruppe: Grünland zur landwirtschaftlichen Nutzung

Kulturarten:

- Dauergrünland (Wiesen, Weiden und Mähweiden)
- Feldgras (Gräser zur Futtergewinnung im Anbau auf dem Ackerland, z.B. Klee gras, Luzerne)

Versicherungsvertrag

Es wird für alle einer Wetterstation zugeordneten Gemeinden ein selbstständiger Vertrag geschlossen. Für jeden Versicherungsvertrag ist eine Tarifzone bestimmt.

Wetterstation

Wetterstationen in diesem Sinn sind die Wetterstationen des Agrarmeteorologischen Messnetzes Luxemburg (Administration des services techniques de l'agriculture - ASTA Luxemburg).

Versicherungsjahr, Haftungszeitraum

Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des Versicherungsjahres; eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

Der Haftungszeitraum ist auf die Dauer der Versicherungsperiode begrenzt. Die Haftung endet auf jeden Fall mit dem Zeitpunkt, ab welchem zu einem Vertrag keinerlei versicherbare Grünlandkulturen mehr vorhanden sind.

Zuordnung des Grünlandes zu einer Wetterstation

Versicherungsort sind die vom Betrieb des Versicherungsnehmers bewirtschafteten Grünlandflächen, auf die sich ein Versicherungsvertrag bezieht. Der Versicherungsnehmer hat anzugeben, in welchen Gemeinden die Grünlandflächen seines Betriebes liegen; es sind sämtliche Grünlandflächen des Betriebes anzugeben. Die in der jeweiligen Gemeinde liegenden Grünlandflächen werden einer Wetterstation zugeordnet. Der Versicherungsnehmer hat die jeweiligen Grünflächen der dazu nächstgelegenen Wetterstation zuzuordnen. Versicherungsschutz besteht nur für die Flächen, die einer Wetterstation zugeordnet sind.

Der Versicherer ist berechtigt, die vom Versicherungsnehmer vorgenommene Zuordnung einer Grünlandfläche zu einer Wetterstation zu korrigieren, wenn sich diese als unzutreffend erweist; über diese Korrektur wird der Versicherungsnehmer informiert.

Sollte eine zuständige Wetterstation ausfallen, werden die betroffenen Grünlandflächen einer anderen nächstgelegenen Wetterstation zugeordnet. Sollten im maßgeblichen Zeitraum für einen erforderlichen Niederschlags- oder Temperaturwert zeitweise keine Wetterstationsdaten zur Verfügung stehen, werden die fehlenden Wetterwerte von der nächstgelegenen Wetterstation als Ersatzwerte zur Berechnung herangezogen.

Flächensummen, Hektarwert, Gesamtversicherungssumme, Schnittversicherungssumme

Für jede Gemeinde, die einer Wetterstation zugeordnet ist, sind für die Kulturart „Dauergrünland“ und die Kulturart „Feldgras“ getrennt, jeweils die Flächensummen dieser Kulturarten in Hektar und Ar anzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat für jede der beiden Kulturarten getrennt den Versicherungswert je Hektar Grünlandfläche zu bestimmen, wobei der Hektarwert auf volle 100 € aufzurunden ist.

Die Gesamtversicherungssumme je Kulturart wird aus deren Flächensumme und dem gewählten Hektarwert errechnet.

Aus der jeweiligen Gesamtversicherungssumme errechnet sich für alle Schnitte, gleichgültig, ob und in welcher Häufigkeit diese tatsächlich erfolgen, durch die Drittelung der Gesamtversicherungssumme die Schnittversicherungssumme.

Der Versicherer kann Mindest- und Höchst-Hektarwerte festlegen.

Vegetationsperiode, Schnittperiode

Die Haftung in der „Trockenheits-Index-Versicherung für Grünland“ bezieht sich auf eine Niederschlagsabweichung in Bezug zur Vegetationsperiode oder zur Schnittperiode.

Vegetationsperiode in diesem Sinn ist der Zeitraum vom 1. April des (Ernte-) Jahres bis zum Ablauf des 31. August des (Ernte-) Jahres. Die Schnittperiode ist ein Zeitabschnitt von zusammenhängenden 49 Tagen innerhalb der Vegetationsperiode.

Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn mindestens eine der beiden nachfolgenden Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt ist:

1. Entschädigungsvoraussetzung Vegetationsperiode:

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn die prozentuale Niederschlagsabweichung in der Vegetationsperiode des Erntejahres ein für die Tarifzone festgelegtes Niederschlagsdefizit überschreitet.

Die prozentuale Niederschlagsabweichung wird anhand der Messwerte der für den Vertrag relevanten Wetterstation ermittelt. Dazu wird die Niederschlagssumme für den gesamten Zeitraum der festgelegten Vegetationsperiode mit der durchschnittlichen Niederschlagssumme des entsprechenden Zeitraums (1.4. bis 31.8.) der vorangegangenen Erntejahre ab 2012 verglichen.

Je nach Höhe des prozentualen Niederschlagsdefizits wird eine Entschädigung laut Tabelle „Niederschlagsdefizit Vegetationsperiode“ gezahlt.

2. Entschädigungsvoraussetzung Schnittperiode:

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn die prozentuale Niederschlagsabweichung einer Schnittperiode im Erntejahr ein für die Tarifzone festgelegtes Niederschlagsdefizit überschreitet.

Schnittperiode im Sinne dieser Bedingungen ist ein ununterbrochener Zeitraum von 49 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb der Vegetationsperiode (vom 1.4. bis 31.8.).

Die prozentuale Niederschlagsabweichung wird für den Zeitraum der Schnittperiode anhand der Messwerte der für den Vertrag relevanten Wetterstation ermittelt. Dazu wird die Niederschlagssumme der Schnittperiode des Erntejahres mit der durchschnittlichen Niederschlagssumme der entsprechenden Schnittperiode der vorangegangenen Erntejahre ab 2012 verglichen.

Je nach Höhe des prozentualen Niederschlagsdefizits wird eine Entschädigung laut Tabelle „Niederschlagsdefizit Schnittperiode“ gezahlt.

- Sind beide Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, wird der sich ergebende höhere Betrag ausbezahlt.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist keine Schadenmeldung notwendig.

Für die Berechnung der Entschädigung erfolgt keine Inaugenscheinnahme der Grünlandfläche; es werden ausschließlich die maßgeblichen Wetterdaten, Parameter und Entschädigungstabellen benötigt.

Entschädigungsleistung

- Die Höhe der Entschädigungsleistung steht in Abhängigkeit zur Höhe des Niederschlagsdefizits; sie ergibt sich aus den vereinbarten Auszahlungstabellen.

Tabelle „Niederschlagsdefizit Vegetationsperiode“

Niederschlagsdefizit [%]	Entschädigung Zone I [% der VS*]	Entschädigung Zone II [% der VS*]
31 %	–	1 %
32 %	–	2 %
33 %	–	3 %
34 %	–	4 %
35 %	–	5 %
36 %	1 %	6 %
37 %	2 %	7 %
38 %	3 %	8 %
39 %	4 %	9 %

40 %	5 %	10 %
41 %	6 %	11 %
42 %	7 %	12 %
43 %	8 %	13 %
44 %	9 %	14 %
45 %	10 %	15 %
46 %	11 %	16 %
47 %	12 %	17 %
48 %	13 %	18 %
49 %	14 %	19 %
50 %	15 %	20 %
51 %	16 %	21 %
52 %	17 %	22 %
53 %	18 %	23 %
54 %	19 %	24 %
55 %	20 %	25 %
56 %	21 %	26 %
57 %	22 %	27 %
58 %	23 %	28 %
59 %	24 %	29 %
60 %	25 %	30 %
61 %	26 %	31 %
62 %	27 %	32 %
63 %	28 %	33 %
64 %	29 %	34 %
65 %	30 %	35 %
66 %	31 %	36 %
67 %	32 %	37 %
68 %	33 %	38 %
69 %	34 %	39 %
70 %	35 %	40 %
71 %	36 %	41 %
72 %	37 %	42 %
73 %	38 %	43 %
74 %	39 %	44 %
75 %	40 %	45 %
76 %	41 %	46 %
77 %	42 %	47 %
78 %	43 %	48 %
79 %	44 %	49 %
80 %	45 %	50 %
81 %	46 %	51 %
82 %	47 %	52 %
83 %	48 %	53 %
84 %	49 %	54 %
85 %	50 %	55 %
86 %	51 %	56 %
87 %	52 %	57 %
88 %	53 %	58 %
89 %	54 %	59 %
90 %	55 %	60 %
91 %	56 %	61 %
92 %	57 %	62 %

93 %	58 %	63 %
94 %	59 %	64 %
95 %	60 %	65 %
96 %	61 %	66 %
97 %	62 %	67 %
98 %	63 %	68 %
99 %	64 %	69 %
100 %	65 %	70 %

* bezogen auf die Versicherungssumme für die Vegetationsperiode

Tabelle „Niederschlagsdefizit Schnittperiode“

Niederschlagsdefizit [%]	Entschädigung Zone I [% der Schnitt-VS*]	Entschädigung Zone II [% der Schnitt-VS*]
71%	–	2 %
72%	–	3 %
73%	–	4 %
74%	–	5 %
75%	2 %	6 %
76%	5 %	9 %
77%	7 %	11 %
78%	10 %	14 %
79%	12 %	16 %
80%	15 %	19 %
81%	17 %	21 %
82%	20 %	24 %
83%	22 %	26 %
84%	25 %	29 %
85%	27 %	31 %
86%	30 %	34 %
87%	32 %	36 %
88%	35 %	39 %
89%	37 %	41 %
90%	40 %	44 %
91%	42 %	46 %
92%	45 %	49 %
93%	47 %	51 %
94%	50 %	54 %
95%	52 %	56 %
96%	55 %	59 %
97%	57 %	61 %
98%	60 %	64 %
99%	62 %	66 %
100%	65 %	70 %

* bezogen auf die Schnitt-Versicherungssumme

- b) Die Leistung nach den festgelegten Auszahlungstabellen erfolgt unabhängig von einem tatsächlich entstandenen Schaden und unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens. Die Entschädigungsleistung erfolgt durch Zahlung eines Geldbetrages als Schadenersatz.

Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1. vor Vertragsschluss

Der Versicherungsvertrag wird unter anderem auf der Grundlage der Erklärungen und Angaben des potentiellen Versicherungsnehmers zum zu versichernden Risiko geschlossen und die Versicherungsprämie durch die

Risikoinschätzung des Versicherers kalkuliert. Der Versicherungsnehmer ist daher verpflichtet genauestens sämtliche ihm bekannten Umstände anzugeben, die es dem Versicherer ermöglichen, das von ihm zu übernehmende Risiko zu beurteilen.

2. nach Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dem Versicherer während der Dauer des Vertrages umgehend einen Wegfall des versicherten Risikos mitzuteilen. Er ist insbesondere verpflichtet mitzuteilen, wenn das Grünland durch besondere Ereignisse keinem Trockenheitsrisiko mehr ausgesetzt ist. Dies ist besonders dann gegeben, wenn das Grünland dauerhaft nicht mehr als Grünland für diese Nutzung zur Verfügung steht (z.B. Umwandlung in Bauland oder Umbruch zur anderweitigen landwirtschaftlichen Nutzung, wie z.B. zum Anbau von Feldfrüchten) oder das Grünland durch ein anderes Ereignis erheblich zerstört oder vernichtet wurde (wie z.B. durch einen Brand oder einen Erdbeben). Entfällt damit das versicherte Risiko, können die Vertragsparteien den davon betroffenen Versicherungsvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen anpassen oder kündigen.

Zustandekommen des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn zwischen den Parteien eine Vereinbarung über den Inhalt des Vertrags einer Trockenheits-Index-Versicherung für Grünland zustande gekommen ist.

Versicherungsantrag des potentiellen Versicherungsnehmers:

- a) Der Interessent (potentieller Versicherungsnehmer) stellt auf einem Formblatt oder sonstigem Textdokument des Versicherers einen schriftlichen Antrag, über den der Versicherer innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dessen Zugang beim Versicherer entscheidet. Der potentielle Versicherungsnehmer hat zusammen mit seiner Versicherungsanfrage alle Umstände exakt anzuzeigen, die ihm im Hinblick auf den zu schließenden Versicherungsvertrag bekannt sind und die er üblicherweise als bedeutsam für die Risikoprüfung des Versicherers halten muss.
- b) Der Versicherer kann innerhalb der vorgenannten 30-Tage-Frist durch seine Erklärung den Abschluss der gewünschten Versicherung ablehnen oder durch seine ausdrückliche Erklärung annehmen. Eine solche Erklärung kann auch durch die Ausstellung eines Versicherungsscheines erfolgen. Das Schweigen des Versicherers auf den Versicherungsantrag des potentiellen Versicherungsnehmers ist keine Annahme des Antrages; eine unterlassene Reaktion auf den Antrag innerhalb der 30-Tage-Frist verpflichtet den Versicherer nicht zum Vertragsabschluss.
- c) Der Versicherungsschutz beginnt noch nicht mit der Unterzeichnung des Antrages durch den potentiellen Versicherungsnehmer und auch noch nicht mit der Annahmeerklärung des Versicherers; er richtet sich nach den Regelungen über den „Beginn des Versicherungsschutzes“ in diesen Bedingungen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag dadurch zustande gekommen ist, dass der Versicherungsnehmer und der Versicherer gemeinsam ein Dokument unterzeichnet haben, welches den Versicherungsvertrag dokumentiert.

Versicherungsschein (Police)

Der abgeschlossene Versicherungsvertrag wird durch einen Versicherungsschein (Police) dokumentiert. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Police muss dem Versicherer binnen 7 Tagen nach deren Erhalt durch den Versicherungsnehmer schriftlich eingereicht werden.

Beginn der Versicherung

Ist der Versicherungsvertrag zustande gekommen, beginnt die Versicherung – soweit nicht anders vereinbart – am Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags um 00:00 Uhr oder zu einem im Versicherungsschein angegebenen späteren Zeitpunkt.

Beginn des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz (Inkrafttreten der Versicherungsleistung):

Der Versicherungsschutz beginnt nicht sofort nachdem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist oder zu dem in vorstehender Bestimmung genannten „Beginn der Versicherung“, sondern erst, sobald die erste Prämie oder einmalige Prämie (vgl. Nr. 2.b) bezahlt ist.

Er wird rückwirkend auf den Zeitpunkt „Beginn der Versicherung“ gemäß vorstehender Bestimmung gewährt, wenn die erste Prämie oder einmalige Prämie unverzüglich nach Zahlungsaufforderung gezahlt wird.

2. Fälligkeit der ersten bzw. einmaligen Prämie:

- a) Die erste Prämie (Erstprämie) oder einmalige Prämie (Einmalprämie) ist sofort nach Zustandekommen des Versicherungsvertrags fällig. Sie ist am Sitz der Niederlassung des Versicherers oder am Sitz der Generaldirektion des Versicherers zu leisten. Die Erstprämie bzw. Einmalprämie ist unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Zahlungsaufforderung zu zahlen.
- b) Als erste Prämie in diesem Sinn gilt die Prämie für das erste Versi-

cherungsjahr, auch wenn diese gestundet ist. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung für das erste Versicherungsjahr in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie; bei Anforderung eines Teilbetrags der Prämie als Anzahlung gilt diese Anzahlung als erste Prämie.

- c) Als Einmalprämie in diesem Sinn gilt die Prämie, die einmalig für das Versicherungsjahr zu zahlen ist.

3. Zahlungsverzug mit der Erstprämie bzw. Einmalprämie:

- a) **Leistungsfreiheit**
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach Zahlungsaufforderung, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung der Erstprämie bzw. Einmalprämie bewirkt ist. In diesem Fall ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Erstprämie bzw. Einmalprämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn der Versicherungsnehmer hätte die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- b) **Rücktrittsrecht**
Wird die erste Prämie bzw. Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer 10 Tage nach erfolgloser, per Einschreiben zugestellter Mahnung, vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts hat der Versicherer einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr (Vergütung).

Weitere Versicherung (Mehrfachversicherung)

- a) Der Versicherungsnehmer darf für die Grünlandflächen, auf die sich der jeweilige Versicherungsvertrag bezieht keine weitere „Trockenheits-Index-Versicherung“ abschließen.
Wird diese Obliegenheit schuldhaft verletzt, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangte, mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- b) Sollte der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages einer „Trockenheits-Index-Versicherung“ durch Flächenerwerb bzw. Flächenzupachtung Grünland in Bewirtschaftung nehmen, für welches bereits eine „Trockenheits-Index-Versicherung“ bei einem anderen Versicherer besteht, ist er verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich die andere Versicherung mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer, die dort abgeschlossene Versicherung und die Versicherungssumme anzugeben.
- c) Ist der Versicherungsfall eingetreten und erlangt der Versicherer in diesem Zusammenhang Kenntnis von der anderweitigen „Trockenheits-Index-Versicherung“ für dasselbe Grünland, ist er berechtigt den Versicherungsnehmer aufzufordern seiner Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Abschnitt b nachzukommen. Der Versicherer ist berechtigt die Zahlung einer Entschädigungsleistung solange auszusetzen, bis der Versicherungsnehmer seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

Übergang des Versicherungsvertrages

1. Gesetzlicher Übergang:

Geht infolge Tod des Versicherungsnehmers das versicherte Interesse auf den Gesamtrechtsnachfolger über, gehen auch sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den Nachfolger über. Der Gesamtrechtsnachfolger ist berechtigt die Versicherung binnen 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Todesfall zu kündigen.

2. Übergang des Versicherungsvertrags in sonstigen Fällen:

Geht das Recht des Versicherungsnehmers auf Nutzung der Grünlandflächen, auf die sich der jeweilige Versicherungsvertrag bezieht, (so genanntes Grünlandnutzungsrecht) vollständig auf eine andere Person über (z.B. Wechsel des Eigentümers der Grünlandflächen), endet der diesbezügliche Versicherungsvertrag mit dem Ende des Grünlandnutzungsrecht des Versicherungsnehmers.

Prämienzahlung

- a) Die Versicherungsprämie (so genannter Vorbeitrag) wird – soweit nicht anders vereinbart – für ein Versicherungsjahr erhoben. Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie in Teilbeträgen oder Raten zu erheben oder Vorauszahlungen zu verlangen. Der Versicherer benachrichtigt den Versicherungsnehmer jeweils unter Nennung des Fälligkeitsdatums über die Höhe des zu zahlenden Betrages.
Die Versicherungsprämie wird – soweit nicht anders geregelt – nach der jeweils maßgeblichen Prämienbestimmung berechnet.
- b) Dazu kommen die geschuldeten weiteren Beträge (z.B. Versicherungssteuer).
- c) Alle Versicherungsprämien sowie gesetzliche Abgaben oder Steuern (z.B. Versicherungssteuer) sind sofort nach Zugang der Zahlungsaufforderung (z.B. Prämienrechnung) zu zahlen.
- d) Der Jahresbeitrag und gesetzliche Abgaben oder Steuern sowie eventuelle Nebenleistungen sind am letzten Wohnsitz oder am letztbekannten Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers einfordernbar. Alle

vorgenannten Beträge sind – soweit nicht anders vereinbart – eine Bringschuld des Versicherungsnehmers, zahlbar am Sitz des Versicherers (dessen Niederlassung oder Hauptsitz). Die Versicherungsprämie – oder im Falle einer Aufteilung der Prämie deren Teile – sowie Steuern/ Abgaben und eventuelle Nebenleistungen sind an den Versicherer oder an den zu diesem Zweck benannten Bevollmächtigten zahlbar.

- e) Gegen die Ansprüche des Versicherers kann der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter nicht mit Ansprüchen aufrechnen, die ihm gegen den Versicherer zustehen.

Auszahlungszeitpunkt der Entschädigung

- a) Ist die Leistungspflicht des Versicherers nach Beendigung aller nötigen Erhebungen und Berechnungen dem Grunde nach festgestellt und der Höhe nach berechnet, so hat die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen; die Versicherungsleistung ist spätestens am 1. November des Erntejahres fällig.

Als nötige Erhebungen im Sinn dieser Bestimmung gelten insbesondere die Erhebung der notwendigen Wetterdaten, die Berechnung der Entschädigungsleistung sowie die Prüfung der Entschädigungs- und der Leistungsverpflichtung.

- b) Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherungsleistung in Teilbeträgen zu erbringen.

Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Eintritts des Ereignisses, das dem Anspruch zugrunde liegt. Bei Außerkraftsetzung und im Fall höherer Gewalt verlängert sich die Verjährung für die Dauer des aufschiebenden Sachverhalts. Bei der Einschaltung einer Schlichtungsstelle oder eines Schiedsgerichtes ist die Verjährung für die Dauer dieses Verfahrens unterbrochen.

Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt luxemburgisches Recht. Soweit der Versicherungsnehmer Mitglied des Versicherers (Vereinigte Hagelversicherung VVaG mit Sitz in Gießen, Deutschland) ist, gilt für das Mitgliedschaftsverhältnis deutsches Recht.

Gerichtliche Zuständigkeit

- a) Für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig, unbeschadet der Anwendung von internationalen Verträgen und Abkommen; es gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg.
- b) Für Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gilt deutsches Recht; es ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Vereinigte Hagelversicherung VVaG, Gießen (Deutschland) zuständig.

Willenserklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen – soweit nicht anders vereinbart – schriftlich abgegeben und dem Versicherer zugegangen sein. Der Versicherungsvertreter (die Versicherungsagentur) gilt lediglich als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und diese an den Versicherer weiterzuleiten.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union (z.B. EU-Verordnungen über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen) oder des Großherzogtums Luxemburg entgegenstehen.

Die Versicherungsprämie wird je Versicherungsvertrag für ein Kalenderjahr berechnet. Sie wird bei einjährigen Versicherungsverträgen ohne Verlängerungsklausel – soweit nicht anders vereinbart – als Einmalprämie erhoben.

Für jeden Versicherungsvertrag ist eine Tarifzone bestimmt. Die Versicherungsprämie wird in Prozent der Gesamtversicherungssumme je Vertrag berechnet.

Vereinigte Hagelversicherung VVaG Niederlassung Luxemburg

87, rue de Luxembourg
8077 Bertrange

Telefon: 00352 26649933
Telefax: 00352 26108822

E-Mail: info@vereinigte-hagel.lu
Internet: www.vereinigte-hagel.lu

Generalbevollmächtigter:
(Mandataire général)
Dr. Christian Kaiser

Ansprechpartner
Peter Kohl
GSM (0049170) 2491221
E-Mail: p.kohl@vereinigte-hagel.lu

Bankverbindung:
Banque et Caisse d'Épargne de l'État
IBAN LU15 0019 9400 6055 5000

Caisse Rurale Raiffeisen
IBAN LU95 0090 0000 0516 4512